Proletarier aller Länder vereinigt euch! Proletarier aller Länder und unterdrückte Völker vereinigt euch!

Kommunistische Volkszeitung

Kommunismus und Klassenkampf – Theoretisches Organ des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW)

Quellenhefte zum Revolutionären Volksbildungsprogramm

09. Die Geschäfte des Bundesministers für Arbeit und Soziales

RUB
Inst. z.
europ.
SZD 2200

1. Revolutionen sind der Motor der Geschichte. · a) Die französische Revolution · b) Die 48er Revolution in Deutschland · c) Die Pariser Kommune · d) Die Oktoberrevolution · e) Die chinesische Revolution

2. Kolonisierung des amerikanischen Kontinents. Unterwerfung des Südens durch den Norden. Der US-Völkergefängnis. · a) Der Goldhunger treibt die untergehenden Feudalreiche um die Welt. Dahinter steckt die Handelsbourgeoisie. Spanien und Portugal erste Kolonialmächte in Amerika. · b) Der Norden wird unter Führung der Bourgeoisie kolonisiert. Holland, England aber auch Frankreich kolonisieren Nordamerika. Die Bauern und Kleinbürger tragen den Unabhängigkeitskampf gegen England. Entstehung der Yankee-Bourgeoisie. · c) Mit dem Vordringen des Kapitalismus wird die indianische Bevölkerung ausgerottet. Reservate der Indianer. Siedlungsgebiete der Afro-Amerikaner nach der Aufhebung der Sklaverei. · d) Unterwerfung Süd-Amerikas durch die USA. Endgültiger Vernichtungskrieg gegen die indianischen Bauern. Zerkleinerung Mexikos und Beschlagnahmung der mexikanischen Arbeitskraft. · e) Der Kampf der unterdrückten Völker Südamerikas, der nordamerikanischen Indianer und der Afro-Amerikaner für Unabhängigkeit und nationale Befreiung wird zu einer Reserve des Kampfes der Arbeiterklasse für die proletarische Revolution in den USA. Unterhöhlung der Fundamente der US-Supermacht. Risse im Gebälk.

3. Das russische Reich ist von den Zaren zusammengeraubt worden. Die neuen Zaren sitzen auf einem Pulverfaß. · a) Die ersten Opfer der Zarenherrschaft und ihres Expansionismus waren die russischen Bauern. 16. und 17. Jahrhundert. Das Bauernland wird in Grundherrenland verwandelt und die Bauern werden durch Schollenbindung zu Leibeigenen, andere werden direkt zu Sklaven. Wüstung und Neusiedlungsbewegung. Neue Vorwände für die Ausdehnung der Zarenherrschaft. · b) Als obersten Grundherren und Händler drängt es den Zaren an die Ostseehäfen. Eroberungsbemühungen und schließlich Eroberung Livlands, Estlands und Finnlands. Später dann Litauens und großer Teile Polens. · c) Im Süden lockt das Schwarze Meer und der Zugang zum Mittelmeer. Der Panslavismus, ein zaristisches Instrument der Expansion auf dem Balkan. · d) Im Osten winken der Pazifik und die Reichtümer Chinas. Unterwerfung Zentralasiens und Vorstoß in den Fernen Osten. Die Niederlage gegen Japan leitet den Untergang des Zarismus ein. Revolution von 1905. · e) Die UdSSR führt den Kampf gegen den großrussischen Chauvinismus und schafft den Rahmen für das Zusammenleben der befreiten Völker. Die Sozialimperialisten restaurieren das zaristische Völkergefängnis. Nur das herrschende Proletariat konnte das Bündnis der Völker der UdSSR und ihre Einheit sichern. Die Ängste der neuen Zaren vor dem „Neuerwachen des Nationalismus".

4. Das Christentum. Aus den religiösen Hoffnungen der „Mühseligen und Beladenen" der römischen Sklavenhaltergesellschaft wurden die irdischen Waffen der Ausbeuter und Unterdrücker. Das moderne Proletariat hat wirksame theoretische Waffen. · a) Die „Mühseligen und Beladenen" des römischen Reiches konnten ihre Hoffnungen nur ins Jenseits verlegen. Von dort sollte allerhand kommen und für dort versprach das Christentum allerhand. · b) Im Schmelztiegel der römischen Sklavenhalterherrschaft konnte das Christentum zur „Weltreligion" werden. · c) Die Sklavenhalter ergreifen das Christentum zwecks Verewigung der Sklaverei in Byzanz. Aber ihre Herrschaft war nicht zu halten. · d) Christliche Hierarchie und christliche Gleichmacherei. Die christlichen Feudalherren und die christlichen Bauern hatten nicht unter der gleichen religiösen Dunstglocke Platz. Katholizismus und Protestantismus. Vor allem aber diente der Protestantismus der aufkommenden Bourgeoisie. · e) Das moderne Proletariat braucht für seine Hoffnungen kein Jenseits. Seine Hoffnungen keimen im Diesseits. Marxistische Religionskritik.

5. Der Islam. Seine Entstehung im Kampf gegen die Sklavenhalterherrschaft des byzantinischen Reiches und seine Renaissance im Kampf gegen den Imperialismus. · a) Der Islam zog seine Kraft aus dem Kampf gegen Byzanz, die Hochburg der Sklavenhalter. Er einigte die arabischen Beduinen im Kampf gegen die Sklavenhalter. · b) Der Erfolg der arabischen Eroberungsfeldzüge zeigt die Überlegenheit der freien Beduinenheere über die Heere der Sklavenhalter. Mit den Eroberungen entwickelt sich Sklaverei und Feudalismus. Die demokratischen Elemente des Islam werden durch die aristokratischen überdeckt. · c) Die Osmanen werden die Führer des Islam. Eroberung Konstantinopels. Das osmanische Reich. · d) Das osmanische Reich kommt unter den Druck der kapitalistischen Staaten, die sich in Europa heranbilden. Es wird zerstückelt. · e) Die islamischen Völker werden durch den Imperialismus unterdrückt. Weil die islamischen Völker unterdrückt sind, wird der Islam zu einer Waffe der unterdrückten Völker. Die proletarische Kritik des Islam ist jedoch fällig.

6. Deutsche Geschichte: 6.01. Die Eroberungszüge des Deutschherrenordens gegen die Völker des Ostens · a) Die „Kreuzzüge" – unter feudaler Verkleidung beginnt die kapitalistische Produktionsweise ihren Zug um den Erdball mit Schwert und Feuer. · b) Die „Wendenkreuzzüge" – die Handelsbourgeoisie Norddeutschlands sucht einen eigenen Weg zu den Reichtümern des Ostens. · c) „Nach Nowgorod! Nach Nowgorod!" – Die hansische Handelsbourgeoisie geht zum Sturmangriff über – Byzanz ist das Endziel der Kreuzfahrt. · d) Wenn nicht über die Düna, dann über die Weichsel! Die Pruzzen sind im Weg, die Pruzzen müssen weichen. · e) Zusammenrottung der hansischen Handelsbourgeoisie zum kriegerischen Städtebund – Blockade, Kriege und weitere Ostfeldzüge zur Hebung des Geschäfts. · f) Die deutsche Ostkolonisation – eine schwere Hypothek für die Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung.

6.02. Die deutschen Bauernkriege. Revolutionäres Wetterleuchten gegen Feudalismus und Reaktion · a) Die ökonomische und politische Lage im Spätmittelalter. Rechtsverhältnisse der Bauern in den verschiedenen Landstrichen. Beschwerden, Artikel, Verträge, Chroniken, Reden zum Bauernkrieg · b) Der Befreiungskampf der Dithmarscher Bauern von 1507. · c) Die Forderungen und Kämpfe der Bauern in Süddeutschland 1525. · d) Das Bündnis von Stadt und Land und der Widerspruch zwischen Bourgeoisie und Bauern. Luther und Münzer. · e) Die Ergebnisse des Bauernkrieges und die weitere Fortsetzung der Kämpfe. Die Kämpfe der Salpeter. Die bürgerlichen Schulbücher wollen die Kämpfe der Bauern im Nachhinein nochmal unterdrücken.

6.03. Der Dreißigjährige Krieg und die Vernichtung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Der Feudalismus verfault und siecht weiter. In Deutschland fehlt der Bourgeoisie der Hebel des Königtums. · a) Das deutsche Kaisertum – ein Instrument der politischen, sozialen und kirchlichen Reaktion. · b) Die inneren Widersprüche des Reiches. Die Bourgeoisie sucht nach politischen Hebeln der Entwicklung des Kapitalismus. · c) Mit Schweden und Frankreich greifen zwei moderne Staaten in den Krieg ein. · d) Habsburg wird geschlagen und nach Osten gedrängt. · e) Der preußische Kolonialistenstaat gewinnt an Einfluß. Die Entwicklung bleibt zersplittert. Die Kräfte des Volkes liegen nieder. Die Entwicklung der Produktivkräfte ist gehemmt und die Revolution auch.

6.04. Die Unterdrückertätigkeit Friedrichs des Großen und Preußens Rolle im Kampf um die Einheit der Nation. Feudalismus und Bourgeoisie beginnen sich zu verschwägern. · a) Der preußisch-österreichische Gegensatz. Zwei Kolonialistencliquen prügeln sich um Deutschland. · b) „Friedrich der Große" – ein halber Agent des Zaren. Aber auch für England tätig. · c) Die Bourgeoisie entwickelt sich, wenn überhaupt, unter Staatsaufsicht. Heereslieferanten für die Kolonialistencliquen. Die Bauern werden immer ärmer. · d) Schaffung einer großen zwangsgehobenen, zusammengeraubten Armee. Ihre Überlegenheit dauerte nicht lang. · e) Zentralisierung des Staatsapparates. Entstehung einer eng mit dem Junkertum verbundenen Bürokratenschicht. Preußischer Amtsadel.

6.05. Die französische Revolution rüttelt die deutsche Nation wach. In den Kriegen gegen die napoleonische Besatzung wird sie ideologisch und politisch erneut in Ketten gelegt. · a) Mit der Revolution setzt sich die französische Nation an die Spitze des europäischen Fortschritts. Das sehen viele Deutsche so und betrachten die Revolution als ihre eigene Sache. · b) Deutsche Jakobiner und deutsche Jakobinerrepubliken. Das Bündnis mit der Revolution fortschrittlich und national. · c) Die napoleonischen Truppen, Produkt der französischen Revolution, zerschlagen die preußischen Truppen auf einen Schlag. · d) Die preußischen Reformen. Preußischer Weg der Agrarreform – Weg der feudalen Reaktion. · e) Am Sieg der „Befreiungskriege" hat das deutsche Volk lange zu tragen. Oberherrschaft des Zaren und Festigung der Kolonialistencliquen Preußens und Habsburgs.

6.06. 1848. Bürgerliche Revolution und bürgerliche Reaktion. Statt mit den Bauern gegen den Feudalismus geht die deutsche Bourgeoisie mit den Feudalen gegen die Bauernmassen und das Proletariat. · a) Die ökonomische und soziale Entwicklung vor 1848. Die Bourgeoisie will den Einheitsstaat, egal wie. Bauern und Proletariat wollen Demokratie. Die Vorhut des Proletariats faßt den Übergang zur proletarischen Revolution ins Auge. · b) Wie in Paris sind auch in Berlin die Arbeiter und Handwerker die treibenden Kräfte des Aufruhrs. · c) Die Kämpfe in Westfalen und im Rheingebiet. · d) Die Frankfurter Nationalversammlung. Trotz des Drucks der Volksmassen zu keiner revolutionären Tat fähig. · e) Pfälzisch-badischer Feldzug. Ein Nachhutgefecht. Alles in allem haben Preußen und die Junker gewonnen. Die Bourgeoisie braucht man nicht mehr unter die revolutionären Klassen zu rechnen. Die Arbeiterklasse muß die Bauern führen.

6.07. Der deutsch-französische Krieg und die Reichsgründung. · a) Der Charakter des Krieges und die revolutionäre Politik und Taktik der Sozialdemokratie. · b) Reichsgründung auf den Trümmern der Kommune und unter Vorherrschaft der preußischen Kolonialistenclique. · c) Schaffung eines inneren Marktes. Treibhausmäßige Entwicklung des Kapitalismus. · d) Unterdrückung der Arbeiterbewegung. Sozialistengesetze und Kampf dagegen. · e) Kolonialpolitik auch in Übersee.

6.08. Die Epoche des Imperialismus. Ungleichmäßige Entwicklung der imperialistischen Hauptmächte. Der deutsche Imperialismus greift nach der Weltherrschaft. Unvermeidlichkeit des Krieges. · a) Der deutsche Imperialismus arbeitet auf eine Neuaufteilung der Welt hin. Flottenpolitik. · b) Im Innern des Reiches seitens der Bourgeoisie Reaktion auf der ganzen Linie. Die Arbeiterbewegung führt erste Massenstreiks. Kämpfe gegen das preußische Wahlrecht. · c) In der SPD macht sich Reformismus und Revisionismus breit. Keine revolutionäre Linie zur Kolonialpolitik. · d) Die imperialistischen Allianzen bei Ausbruch des I. Weltkrieges. Hauptsächlich umstrittene Einflußsphären. Balkan, Türkei und die britischen Kolonialmärkte. · e) Der Verrat der deutschen Sozialdemokratie und der unvollständige Bruch der Linken mit Reformismus und Revisionismus. Kritik Lenins an der deutschen Sozialdemokratie und an der Inkonsequenz der Linken.

6.09. Mit dem Faschismus schlägt die deutsche Finanzbourgeoisie die Arbeiterbewegung nieder und greift erneut nach der Weltherrschaft. · a) Die Ergebnisse der Novemberrevolution sind äußerst dürftig. Aber mit Gründung der KPD entfaltet sich die revolutionäre Arbeiterbewegung und führt einige große Kämpfe. · b) Die Finanzbourgeoisie kann sich mit Existenz und Entwicklung der revolutionären Arbeiterbewegung nicht abfinden. Ihre Pläne sind ganz anders: kapitalistische Rationalisierung und Expansion. · c) Mit dem Faschismus sammelt die Finanzbourgeoisie Hilfstruppen gegen die Arbeiterbewegung. Die Arbeiterbewegung bleibt durch Reformismus und SPD gespalten und entscheidend geschwächt. · d) Der Faschismus am Ruder ist die zügellose Herrschaft der Finanzbourgeoisie, Zwangsmobilisierung der Arbeitskraft für den Weltmarkt und den Weltkrieg. KZs – eine Ausgeburt des totalen Kriegs um die Weltherrschaft. · e) Die Widersprüche unter den Imperialisten und die gemeinsame Feindschaft der Im-

a. Recht auf Arbeit. Die Gesetzesmaßnahmen des Arbeitsministeriums organisieren das „Recht" der Kapitalisten auf schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft

1. Aufgaben und Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung:

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung ist für folgende Aufgaben zuständig: Arbeitsrecht, Betriebsverfassung, Arbeitsschutz, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung, Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen einschließlich Kriegsopferfürsorge, Gerichtsverfassung und gerichtliche Verfahren für Arbeitssachen und Sozialgerichtsbarkeit sowie für den Zivildienst.

Neben dem bisherigen Aufgabengebiet wurden dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gemäß Organisationserlaß des Bundeskanzlers mit Wirkung vom 18. 1. 1977 aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit die Zuständigkeiten für folgende Bereiche übertragen: Krankenhäuser sowie Technik in Medizin und Krankenhaus; Gebührenrecht für Ärzte und übrige Gesundheitsberufe; medizinische Rehabilitation.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören: das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht, das Bundesversicherungsamt (Aufsicht über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft und weitere bundesunmittelbare Träger der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie über landwirtschaftliche Alterskassen), die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung und das Bundesamt für den Zivildienst.

Außerdem führt das Ministerium Aufsicht über die Bundesanstalt für Arbeit (mit 9 Landesarbeitsämtern und 146 Arbeitsämtern) und über 70 Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

Bonner Almanach 1977, S.50-51; Hrsg.: Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung

2. Liquidierung des Streikrechts durch die Arbeitsgerichte

Die Zerstückelung des Steikrechts wird vom Arbeitsministerium nicht über Gesetzesmaßnahmen, sondern über die ihm unterstehende Arbeitsgerichtsbarkeit unter dem Deckmantel staatlicher Neutralität organisiert. Die Richter des Bundesarbeitsgerichts in Kassel (BAG) werden vom Arbeitsministerium im Zusammenwirken mit den Landesarbeitsministern und einigen vom Parlament bestellten Vertretern berufen.

Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung) sind im allgemeinen unerwünscht, da sie volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen; aber sie sind in bestimmten Grenzen erlaubt, sie sind in der freiheitlichen, sozialen Grundordnung der Deutschen Bundesrepublik zugelassen. Unterbrechungen der betrieblichen Arbeitstätigkeit durch einen solchen Arbeitskampf sind sozialadäquaf, da die beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit solchen kampfweisen Störungen auf Veranlassung und unter der Leitung der Sozialpartner von jeher rechnen müssen, und die deutsche freiheitliche Rechtsordnung derartige Arbeitskämpfe als ultima ratio anerkennt. Es besteht Freiheit des Arbeitskampfes, Streikfreiheit und Aussperrungsfreiheit.

Beschl. des BAG v. 28. 1. 1955, Neue Juristische Wochenschrift 1955, S. 883

Jeder nicht durch die Gewerkschaft organisierte, d.h. durch sie begonnene oder noch nachträglich übernommene Streik (wilder Streik) ist rechtswidrig. Der rechtswidrige Streik verpflichtet bei Vorliegen eines Verschuldens zum Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

Amtl. Leitsätze des Urteils des BAG v. 20.12.1963, Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 32 zu Art. 9 GG / Arbeitskampf

Der Arbeitgeber ist berechtigt, Arbeitnehmer, die sich an einem wilden Streik beteiligen, fristlos zu entlassen, wenn sie trotz wiederholter Aufforderung die Arbeit nicht aufnehmen. Dadurch, daß sich ein Arbeitnehmer aus Gründen der Solidarität gegenüber seinen streikenden Arbeitskollegen einem rechtswidrigen Streik anschließt, wird sein Verhalten nicht gerechtfertigt.

Amtl. Leitsätze des Urteils des BAG v. 21.10.1969, AP Nr. 41 zu Art. 9 GG / Arbeitskampf

Die Rechtslage zum Streikrecht wird in einem Handbuch zum Arbeitsrecht wie folgt beschrieben:

Gründe für die Rechtswidrigkeit des Arbeitskampfes:

1) Politische Arbeitskämpfe sind solche, bei denen die Kampfparteien Maßnahmen in der Absicht ergreifen, den Hoheitsträger unter Druck zu setzen und zu einem bestimmten hoheitlichen Handeln zu zwingen... In einer parlamentarischen Demokratie müssen die Willensentscheidungen durch die dafür vorgesehenen Organe in dem verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren frei von Zwang vorgenommen werden. Daraus folgt, daß politische Arbeitskämpfe grundsätzlich rechtswidrig sind...

2) Arbeitskämpfe im öffentlichen Dienst sind rechtswidrig, soweit sie gegen das Beamtenrecht verstoßen. Es ist ein hergebrachter Grundatz des Berufsbeamtentums daß die Treuepflicht des Beamten den Streik ausschließt...

3) Ein Streikrecht für Auszubildende wird nach herrschender Meinung mit der Begründung verneint, der Streik setze ein Arbeitsverhältnis mit einem Leistungs/Gegenleistungsverhältnis voraus. Der Auszubildende erbringe aber keine Arbeitsleistung gegen Entgelt, sondern erhalte vornehmlich Ausbildung. Hinzu komme, daß er keinen wirkungsvollen Druck auf den Arbeitgeber ausüben könne...

5) Jeder Tarifvertrag enthält einen normativen und einen schuldrechtlichen Teil. Dem schuldrechtlichen Teil sind die Friedens- und Einwirkungspflicht systemimmanent. Die Friedenspflicht besagt, daß die Tarifpartner verpflichtet sind, sich so lange der Kampfmaßnahmen zu enthalten, wie die umstrittene Materie tariflich geregelt ist... Sympathiearbeitskämpfe werden zumeist gegen die Friedenspflicht verstoßen. Zulässig sind dagegen Warnstreiks während der Tarifverhandlungen...

6) Betriebs- oder personalverfassungswidrige Arbeitskämpfe sind solche, die gegen das BetrVG oder BPersVG verstoßen. Betriebsrat und Arbeitgeber bzw. Personalrat und Dienststelle haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit für den Frieden des Betriebes bzw. der Dienststelle zu gefährden. Sie dürfen keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen...
Betriebs- und Personalrat sowie deren Mitglieder dürfen in amtlicher Eigenschaft die Kampfmaßnahmen nicht unterstützen; sie dürfen also nicht die Teilnahme am Arbeiskampf empfehlen oder die ihnen für ihre Amtstätigkeit überlassenen Sachmittel zur Durchführung des Arbeitskampfes einsetzen. Bei sog. wilden Streiks haben sie beruhigend auf die Belegschaften einzuwirken...

Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl., 1977, S. 896 ff.

Die staatliche „Neutralität" bei Arbeitskämpfen drückt sich etwa im Arbeitsförderungsgesetz aus:

§ 116 Keine Beeinflussung von Arbeitskämpfen durch Arbeitslosengeldgewährung. (1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.
(2) Ist der Arbeitnehmer durch die Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.
(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn
1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde...

Nipperdey, Arbeitsrecht. Sammlung aller wichtigen in der Bundesrepublik und ihren Ländern einschließlich Berlins geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, Stand vom 31.1.1979

3. Betriebsverfassungsgesetz: Instrument zur Zerschlagung der Organisationsrechte der Arbeiterklasse

Das neue Betriebsverfassungsgesetz erfüllt natürlich nicht alle Vorstellungen und Wünsche. Dies konnte auch angesichts der kontroversen Standorte und Interessen gar nicht erwartet werden. In vielen Fällen galt es, zwischen den Notwendigkeiten der Produktion und der Wirtschaft sowie den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer ausgewogene Lösungen zu finden. In dieser Notwendigkeit liegt die Wurzel mancher Kompromißformel. Dennoch bringt das neue Gesetz gegenüber dem bisherigen Betriebsverfassungsrecht eine Reihe bedeutsamer Fortschritte.

Zunächst ist jedoch festzuhalten, daß das neue Betriebsverfassungsgesetz auf Fundamenten beruht, die sich bereits im Betriebsverfassungsgesetz von 1952 bewährt hatten. So ist auch die neue Betriebsverfassung entgegen allem Zweckpessimismus eine Friedensordnung: Nach wie vor sind die gesetzlichen Grundpflichten für Arbeitgeber und Betriebsrat, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und den betrieblichen Frieden zu wahren; Kampfmaßnahmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bleiben weiterhin untersagt. Auch das neue Betriebsverfassungsgesetz ist ein arbeitsrechtliches Gesetz, das die unternehmerische Entscheidungsfreiheit respektiert und in erster Linie auf die sozialen Belange der betroffenden Arbeitnehmer abstellt. Zum Beispiel bleibt bei den Regelungen über die Mitbestimmungen bei Betriebsänderungen die Entscheidungsfreiheit des Unternehmers, den Betrieb zu rationalisieren, unangetastet. Die neuen Regelungen sollen jedoch verhindern, daß dies allein zu Lasten der Arbeitnehmer geschieht...

Walter Arendt, Die Reform der Betriebsverfassung, Bundesarbeitsblatt 5/1972

Betriebsverfassungsgesetz vom 15.1.1972

§ 2 Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber. (1) Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebes zusammen.

§ 23 Verletzung gesetzlicher Pflichten. (1) Mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Betriebsrat oder die Auflösung des Betriebsrates wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auch vom Betriebsrat beantragt werden.

§45 Themen der Betriebs- und Abteilungsversammlungen. Die Betriebs und Abteilungsversammlungen können Angelegenheiten einschließlich solcher tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Art behandeln, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen; die Grundsätze des § 74 Abs. 2 finden Anwendung. Die Betriebs- und Abteilungsversammlungen können dem Betriebsrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.

§74 Grundsätze für die Zusammenarbeit. (1) Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.
(2) Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind unzulässig; Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt. Arbeitgeber und Betriebsrat haben Betätigungen zu unterlassen, durch die der Arbeitsablauf oder der Frieden des Betriebes beeinträchtigt werden. Sie haben jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen; die Behandlung von Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

§79 Geheimhaltungspflicht. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsrat bekanntgeworden und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Betriebsrat...

§ 120 Verletzung von Geheimnissen. (1) Wer unbefugt ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als 1. Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrates oder einer der in § 79 Abs. 2 bezeichneten Stellen, 2. Vertreter einer Gewerkschaft oder Arbeitgebervereinigung... bekanntgeworden und das vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Nipperdey, Arbeitsrecht

4. Faschistische Gesetze zur Ausdehnung des Normalarbeitstages

Wer da glaubt, es mußte eine Selbstverständlichkeit sein, 30 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik die letzten Nazigesetze aus dem Verkehr zu ziehen und durch zeitgemäße Normen zu ersetzen, der irrt sich gewaltig. Nichts ist selbstverständlich; das Trauerspiel des Tauziehens um ein neues Arbeitszeitgesetz beweist dies auf eindringliche und makabre Weise.

Seit Jahren laufen die Gewerkschaften gegen die Arbeitszeitordnung aus dem Jahre 1938 Sturm. Es stört sie dabei mitnichten nur die NS-Terminologie des Gesetzes – immer noch ist von Betriebsführung und Gefolgschaft die Rede –, auch der materielle Inhalt der AZO ist längst durch die tarifvertragliche Wirklichkeit überholt.

Da geht man immer noch von der 48-Stundenwoche an sechs Arbeitstagen aus und ein großzügiger Überstundenrahmen läßt eine wöchentliche Gesamtarbeitszeit von bis zu 72 Stunden zu. Die hat sich längst zu einem handfesten Ärgernis ausgewachsen. Aber immer noch gilt die AZO. Und auch der jüngste Versuch, ein neues Arbeitszeitrecht zu schaffen, muß vorerst als gescheitert angesehen werden.

Über Monate hinweg verhandelten Beauftragte der beiden Koalitionsfraktionen über eine neue zeitgemäße Regelung in Form eines Arbeitszeitgesetzes. Da 97 Prozent aller Arbeitnehmer mittlerweile tarifvertraglich die 40-Stunden-Woche erreicht haben, lag es nahe, diese zur gesetzlichen Regelarbeitszeit zu erklären und statt der Sechstage- die Fünftagewoche festzulegen. Man verständigte sich ferner auf eine Übergangsfrist, in der die Tarifverträge, die noch nicht die 40-Stunden-Woche erreicht haben, an die neue Norm anzugleichen wären.

Mit großer Sorgfalt wurde dann ein neuer Überstundenrahmen, fußend auf der Basis der 40 Wochenstunden, ausgehandelt. Im Grunde lief er darauf hinaus, daß durch Betriebsvereinbarung und Tarifvertrag im Jahr bis zu 200 Überstunden zugelassen worden wären, oder vier Stunden in der Woche und nicht mehr als 2 Stunden an einem Tag. Dieser Rahmen war weitgehend flexibel angelegt.

Und so flexible Formeln waren für die Betriebe vorgesehen, die in Gleitzeit arbeiten, oder für jene mit saisonalen Schwankungen. Schließlich befaßte sich ein besonderer Abschnitt mit Fragen der Schichtarbeit. Für regelmäßige Nachtschichtarbeit dachte man dabei an einen zusätzlichen bezahlten Erholungstag pro Vierteljahr.

Wie gesagt, das alles war vorgesehen. Aber dann fegte der Bundeswirtschaftsminister den Entwurf mit einer ärgerlichen Handbewegung vom Tisch. Er scheut selbst die Brüskierung seiner eigenen freidemokratischen Unterhändler nicht, die kleinlaut bekennen mußten, daß alles, was man bisher gesagt habe, nicht mehr gelte ...

Der Gewerkschafter, Monatsschrift für die Funktionäre der IG-Metall, Nr. 3/79 Seite 4

Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. 4. 1979

§ 1 Geltungsbereich. (1) Die Arbeitszeitordnung gilt für Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahren in Betrieben und Verwaltungen aller Art, auch wenn sie nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen sind
1. die Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, die Forstwirtschaft, die Jagd, die Tierzucht und die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art, letztere jedoch nur, wenn sie nur für eigenen Bedarf arbeiten,
2. die Fischerei, die Seeschiffahrt und die Luftfahrt, ausschließlich der zugehörigen Land- und Bodenbetriebe.
(2) Die Arbeitszeitordnung gilt nicht für
1. Generalbevollmächtigte ...
2. sonstige Angestellte in leitender Stellung...
3. pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken
(3) Für Bäckereien und Konditoreien gilt das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), abgeändert durch das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437). Für das Pflegepersonal und die ihm gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder in Krankenpflegeanstalten gilt die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66, 154).

§ 3 Regelmäßige Arbeitszeit. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

§ 4 Andere Verteilung der Arbeitszeit. (1) Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.
(2) Die durch Betriebsferien, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß an Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.
(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung dieser Grenze zulassen.

§ 5 Vor- und Abschlußarbeiten. (1) Die für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um zwei Stunden täglich, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:
1. Bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt.
(2) Zum Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten darf die Arbeitszeit um eine halbe Stunde, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden.
(3) Die Arbeitszeit darf in den Fällen Abs. 1 über 10 Stunden hinaus verlängert werden, wenn eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Personen dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Als Vor- und Abschlußarbeiten gelten hierbei nur solche Arbeiten, die die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.
(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

§7 Arbeitszeitverlängerung durch Tarifvertrag. (1) Die regelmäßige Arbeitszeit kann durch Tarifvertrag bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden. (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt, kann die Arbeitszeit auch über zehn Stunden täglich verlängert werden.

§ 8 Arbeitszeitverlängerung durch das Gewerbeaufsichtsamt. (1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine von den §§ 3, 4 und 7 abweichende befristete Regelung der Arbeitszeit zulassen. (2) Eine über zehn Stunden täglich hinausgehende Arbeitzeit kann das Gewerbeaufsichtsamt nur zulassen, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt oder wenn die Arbeitszeitverlängerung aus dringenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

§ 10 Ununterbrochene Arbeit. Bei Arbeiten,die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer Schicht von höchstens sechzehn-

stündiger Dauer einschließlich der Ruhepausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je vierundzwanzig Stunden gewährt wird. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine abweichende Regelung zulassen.

§ 14 Außergewöhnliche Fälle. (1) Die Vorschriften der §§ 3 bis 13 über Dauer der Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.
(2) Dasselbe gilt, wenn eine verhältnismäßig geringere Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirschaftlichen Schaden zur Folge haben würde und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§17 Höchstarbeitszeit. (1) Mit den in §5 Abs. 1 genannten Vor- und Abschlußarbeiten dürfen weibliche Arbeitnehmer höchstens eine Stunde über die für den Betrieb oder die Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden.
(2) Bei Anwendung der Ausnahmen des Zweiten Abschnitts dürfen weibliche Arbeitnehmer nicht länger als zehn Studen täglich beschäftigt werden. An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen darf die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.
(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 gilt nicht für das Verkehrswesen, für Gast und Schankwirtschaften, für das übrige Beherbergungswesen, für das Friseurhandwerk, für Badeanstalten, für Krankenpflegeanstalten, für Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, für Filmaufnahmen, für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten sowie den Marktverkehr.

§ 19 Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen. (1) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr und an Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht nach siebzehn Uhr beschäftigt werden. (2) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Arbeiterinnen bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt kann die Frühschicht regelmäßig frühestens um fünf Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früh endet. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um vierundzwanzig Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt. (3) Die Vorschriften der Absätze1 und 2 gelten nicht für die in § 17 Abs. 3 genannten Betriebe.

§20 Behördliche Genehmigung von Ausnahmen. (1) Der Reichsarbeitsminister kann aus betriebstechnischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 über Höchstarbeitszeit und des § 19 über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen zulassen. (2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Vorschriften auf die Dauer von zwei Wochen, jedoch für nicht mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung zulassen, daß die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt.

§ 21 Ausnahmen in Notfällen. Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 über Höchstarbeitszeit, Ruhepausen, Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Arbeitgeber hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

Nipperdey, Arbeitsrecht

Im gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehr besteht nach wie vor ein tarifloser Zustand. Sondierungsgespräche zwischen Vertretern der Gewerkschaft ÖTV und des Bundesverbandes des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) blieben ohne Ergebnis. Es werden keine Möglichkeiten gesehen, die Tarifverhandlungen mit der Aussicht auf einen Abschluß wieder aufzunehmen.

Die Vertreter des gewerblichen Güter – und Möbelfernverkehrs bestehen weiterhin darauf, vor neuen Tarifverhandlungen müsse sich die Gewerkschaft ÖTV grundsätzlich damit einverstanden erklären, tägliche Arbeits – und Schichtzeiten für die Einfahrerbesatzungen zu verlängern. Dieses unsoziale Verlangen wird mit der Möglichkeit, das Fahrpersonal flexibler einsetzen zu können, begründet. Das ist für die Gewerkschaft ÖTV unannehmbar.

Seit dem 1. Januar 1965 beträgt die Arbeitszeit für den Einmannfahrer täglich elf Stunden. Die tägliche Schichtzeit umfaßt zwölf Stunden, die wöchentliche sechzig. Diese Zeiten berücksichtigen die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrsgewerbes. Die von den Unternehmern geforderte „Flexibilität" ist dabei enthalten. Eine noch weiter gehende Flexibilität ist nach Meinung der Gewerkschaft ÖTV nur bei verstärktem Personaleinsatz möglich...

ÖTV – Magazin Nr. 6/78, Seite 12

5. Das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1976 macht den Kapitalisten Kinder- und Jugendarbeit zur schrankenlosen Ausbeutung verfügbar

§1 Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind...

§ 2 Kind, Jugendlicher. (1) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern. (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) ist verboten.
(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern
1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
3. in Erfüllung richterlicher Weisung.
Auf die Beschäftigung finden § 7 Abs. 2 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.
(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre
1. durch Personensorgeberechtigte in der Landwirtschaft bis zu drei Stunden täglich,
2. mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten
a) bei der Ernte bis zu drei Stunden werktäglich.
b) mit dem Austragen von Zeitungen und Zeitschriften bis zu zwei Stunden werktäglich oder
c) mit Handreichungen beim Sport bis zu zwei Stunden täglich, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Kinder dürfen nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Das Fortkommen in der Schule darf durch die Beschäftigung nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Mindestalter für die Beschäftigung. (1) Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist verboten.
(2) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen
1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit. (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

§ 9 Berufsschule. (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigten
1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
2. an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pause von mindestens 5 Stunden,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich sind zulässig.

§ 12 Schichtzeit. Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe 11 Stunden nicht überschreiten.

§ 14 Nachtruhe. (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
1. im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr,
2. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr,
3. in der Binnenfischerei ab 5 Uhr,
4. in Molkereien ab 6 Uhr,
5. im Bergbau und Hüttenwerken ab 6 Uhr ausgebildet werden.
(3) Jugendliche über 16 Jahren dürfen
1. in Familienbetrieben des Schaustellergewerbes bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben ab 6 Uhr und bis 23 Uhr außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses,
3. in Kinderheimen ab 6 Uhr,
4. in der Landwirtschaft ab 6 Uhr und, wenn sie vom Arbeitgeber in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, mit dem Melken ab 5 Uhr beschäftigt werden.
(6) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Jugendliche in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden.

§ 16 Samstagsruhe. (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
1. in Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in

Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr.
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierpflege,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst.
Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

§ 17 Sonntagsruhe (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
1. in Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierpflege mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4. im Schaustellergewerbe,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
6. beim Sport,
7. im ärztlichen Notdienst,
8. in Betrieben des Gaststättengewerbes, in denen die Schichtzeit (§12) der Jugendlichen 10 Stunden in derselben Woche nicht überschreitet, nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde; in der Anzeige hat der Betrieb im voraus mitzuteilen, in welchen Wochen er Jugendliche auf diese Weise beschäftigen will. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

§ 21 Ausnahmen in besonderen Fällen. (1) Die §§ 8 und 11 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.
(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des § 8 hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden 3 Wochen auszugleichen.
(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Interesse der Berufsausbildung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten in § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 § 17 Abs.1 und § 18 Abs. 1 zulassen, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles der Jugendlichen erforderlich ist und eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlich oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

§ 22 Gefährliche Arbeiten. (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
1. mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind...
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.
(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 5 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist...

§ 23 Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten. (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
1. mit Akkordarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.
(2) Abs. 1 Nr.2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,
1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist oder 2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Nipperdey, Arbeitsrecht

1955 wurden 3000 Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit festgestellt, 1972 waren es 1502. Damit ging zwar die Zahl der aufgedeckten Fälle zurück, aber da sie lediglich auf Ermittlungen von 2000 Gewerbeaufsichtsbeamten beruht, die nur etwa 20 Prozent der Betriebe kontrollierten, ist mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen. Unzählige Kleinbetriebe im Handel, im Hotel- und Gaststättengewerbe und in der Landwirtschaft können schon allein wegen des großen Personalmangels in den Gewerbeaufsichtsämtern nicht überprüft werden. Die geschätzte Zahl von 200000 regelmäßig oder saisonal arbeitender Kinder sei darum eher noch zu niedrig, meint die deutsche Kommission, die zum „Internationalen Jahr des Kindes" gebildet wurde. Sie erhebt auch die Forderung nach einem absoluten Verbot für Kinderarbeit.

Dennoch gibt es die gesetzlich zugelassenen Ausnahmeregelungen beim Theater, im Schaustellergewerbe und Showgewerbe, für Zeitungsaustragen und beim Sport. Auch in der Landwirtschaft ist für über 13jährige eine Mitarbeit bis zu drei Stunden täglich erlaubt. Über das Was und Wielange bestimmen Erwachsene, die oft meinen: „Uns hat das früher auch nichts geschadet!" Besonders hoch ist mitunter die Zahl der ausländischen Kinder in Zeiten der Weinlese. Bei den „geringfügigen Hilfeleistungen", die auf Grund „familienrechtlicher Vorschriften" erlaubt sind, artet das eben nicht selten in unzulässig lange Arbeitszeiten aus, die sich in bestimmten Entwicklungsphasen schädigend auf Kinder auswirken können...

Im vergangenen Jahr wurde Kinder-Akkordarbeit bei einer Hamburger Fotofirma aufgedeckt. Trozdem gab es kein Strafverfahren, weil es sich um Kinder von Betriebsangehörigen handelte. Kind im Sinne des Gesetzes ist jede Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Doch auch die etwas Älteren werden oft und gerne gesetzwidrig beschäftigt. Seit 1960 wurden Jahr für Jahr bis zu 60000 Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz aktenkundig. 1975 gab es allein in Rheinland-Pfalz bei 600 Überprüfungen 400 Beanstandungen. In Bayern stellten die Gewerbeaufsichtsämter 1976 fest, daß von 3448 untersuchten Betrieben 1773 gesetzliche Bestimmungen mißachteten. Aber nur in 694 Fällen wurden Verwarnungen und Bußgelder verhängt...

Textil/Bekleidung, Zeitschrift der GTB, Nr. 6/79, S. 12

Der 12. ordentliche Gewerkschaftstag möge beschließen:

Die Delegierten beauftragen den Vorstand der IG Metall, auf die Parteien im Deutschen Bundestag einzuwirken, umgehend eine Überarbeitung des 1976 in Kraft getretenen Jugendarbeitsschutzgesetzes in Angriff zu nehmen.

Das Gesetz gewährleistet in seiner jetzigen Fassung weder den Schutz der Jugendlichen vor wirtschaftlicher Ausbeutung noch stellt es den arbeitsbegleitenden Gesundheitsschutz sicher.

Nach wie vor sind die Forderungen der Gewerkschaften nach
- generellem Verbot der Kinderarbeit
- Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren außer zum Zwecke der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Anrechnung der Pausen auf die Arbeitszeit
- volle Freistellung an Berufsschultagen
- 6 Wochen bezahlten Jahresurlaub
- Wegfall aller Ausnahmeregelungen
- ausnahmsloses Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
- Verbot der Schicht-, Akkord- und Fließbandarbeit

nicht erfüllt. Die Delegierten fordern daher die Novellierung des Gesetzes unter Berücksichtigung der genannten Forderungen. Die jetzige Fassung des Geseztes stellt weder eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960 dar noch ist es zeitgemäß.

Antrag an den IG-Metall-Gewerkschaftstag, Antragsteller: Verwaltungsstelle Darmstadt, zitiert nach KVZ 37/1977, S. 7

6. Das Kündigungsschutzgesetz von 1969 gewährleistet die beliebige Austauschbarkeit der Arbeiter durch die Kapitalisten

§ 1 sozial ungerechtfertigte Kündigungen. (1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.
(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist...
(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat; auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn betriebstechnische, wirtschaftliche oder sonstige berechtigte betriebliche Bedürfnisse die Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer bestimmter Arbeitnehmer bedingen und damit der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen. Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als sozial ungerechtfertigt im Sinne des Satzes 1 erscheinen lassen

§ 4 Anrufung des Arbeitsgerichts. Will der Arbeitnehmer geltend machen, daß eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, so muß er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist...

§ 7 Wirksamwerden der Kündigung. Wird die Rechtsunwirksamkeit einer sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht (§ 4 Satz 1, §§ 5 und 6), so gilt die Kündigung, wenn sie nicht aus anderem Grunde rechtsunwirksam ist, als von Anfang an rechtswirksam...

§ 9 **Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Gerichts; Abfindung des Arbeitnehmers.** (1) Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat das Gericht auf Antrag des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen. Die gleiche Entscheidung hat das Gericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen...

§13 **Verhältnis zu sonstigen Kündigungen.** (1) Die Vorschriften über das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung kann jedoch nur nach Maßgabe des § 4 Satz 1 und der §§ 5 bis 7 geltend gemacht werden. Stellt das Gericht fest, daß die außerordentliche Kündigung unbegründet ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Gericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen; die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 17 **Anzeigepflicht.** (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt Anzeige zu erstatten, bevor er
1. in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als 5 Arbeitnehmer,
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 von Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,
3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 30 Arbeitnehmer
innerhalb von 30 Kalendertagen entläßt.
(4) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt. Fristlose Entlassungen werden bei Berechnung der Mindestzahl der Entlassungen nach Absatz 1 nicht mitgerechnet.

§ 22 **Ausnahmebetriebe.** (1) Auf Saisonbetriebe und Kampagne-Betriebe finden die Vorschriften dieses Abschnitts bei Entlassungen, die durch diese Eigenart der Betriebe bedingt ist, keine Anwendung.
(2)Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, welche Betriebe als Saisonbetriebe oder Kampagne-Betriebe im Sinne des Absatzes 1 gelten.
Nipperdey, Arbeitsrecht

Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979

§ 56 (des Arbeitsgerichtsgesetzes – d. Verf.) wird wie folgt geändert: ...
b) es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt.: „(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Nr. 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren."

Es wird folgender neuer § 61 a (im ArbGG – d. Verf.) eingefügt:
„**§ 61 a Besondere Prozeßförderung im Kündigungsverfahren.** (1) Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorrangig zu erledigen.
(2) Die Güteverhandlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden.
(3) Ist die Güteverhandlung erfolglos oder wird das Verfahren nicht in einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Verhandlung abgeschlossen, fordert der Vorsitzende den Beklagten auf, binnen einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, im einzelnen unter Beweisantritt schriftlich die Klage zu erwidern, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat.
(4) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine angemessene Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.
(5) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf der nach Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.
(6) Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Frist zu belehren."
Bundesgesetzblatt, Teil I, 1979, Seite 545

Mehr als 90 v.H. Kündigungsschutzverfahren vor den Arbeitsgerichten enden mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses – ob die Kündigung nun berechtigt war oder nicht. Denn mal ist dem Arbeitnehmer der Job durch die juristischen Querelen verleidet worden und weitere Arbeit am angestammten Platz ihm nicht mehr zuzumuten. Mal macht der Arbeitgeber geltend, daß Beschäftigung nach der vorangegangenen Auseinandersetzung „den Betriebszwecken" nicht mehr dienlich sei. Selbst im günstigsten Fall muß sich der Lohnabhängige beruflich verändern, immer häufiger muß er stempeln gehen.
Spiegel, Nr. 38/78, Seite 116

Dabei ist besonders der Gesichtspunkt der Verfahrensdauer von besonderer Bedeutung. Da heute auch weitgehend Kündigungsschutzprozesse vom Streitwert her durch 3 Instanzen gehen können, andererseits die Belastung der Arbeitsgerichte enorm ist, muß mit einer mehrjährigen Prozeßdauer gerechnet werden. Es handelt sich um keinen Einzelfall, wenn ein Kündigungsschutzprozeß erst nach 3 – 4 Jahren rechtskräftig entschieden ist. Nach einer so langen Prozeßdauer ist aber naturgemäß das Interesse des Arbeitnehmers an dem Bestand des alten Arbeitsverhältnisses kaum noch vorhanden. Das bedeutet, daß auf dem Umwege der langwierigen Kündigungsschutzprozesse der primäre Wille des Gesetzgebers auf Erhalt des Arbeitsplatzes in sein Gegenteil, nämlich in die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung umgekehrt wird.
Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg v. 15. 6. 1978 – Az: 4 Sa 127/77

Die Beschleunigungsnovelle, die ab 1. 7. 1979 Geltung hat, führt zu weiteren Einschränkungen der Kündigungsschutzrechte. Das Verfahren kompliziert sich so sehr, daß im Regelfall ein Anwalt zugezogen werden muß, was aber hohe Kosten verursacht und viele von einer Kündigungsschutzklage abhalten wird. Wird der Prozeß ohne Anwalt geführt, wird man rasch über formelle Fragen stolpern und die Klage verlieren. Die Beschleunigungsnovelle beschleunigt nichts, außer die Klageabweisungen.

b. Mit den Versicherungsgeldern der Arbeiterklasse werden die Arbeitslosen unter Druck gesetzt, um die Lebenshaltung der gesamten Klasse zu senken.

Seitdem die Bourgeoisie über ihren Staat im Zuge der Ersten Weltkriegs- und Nachkriegspolitik die Arbeitslosenversicherung an sich gerissen und mit dem Monopol der Arbeitsvermittlung verbunden hat (Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach AVAV-Gesetz 1927), benutzt sie die Kasse gegen die Arbeiter. Sie ist wild auf das Versicherungsgeld, solange vorhanden. Vor allem aber dient die Versicherungskasse dazu, dem Arbeiter die Möglichkeit zu nehmen, Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen (besonders Arbeitszeiten) auszuhandeln.

Wie vor beiden Weltkriegen („umfassender Ausgleich der Arbeitskräfte", „Sicherstellung des Kräftebedarfs", „Dienstverpflichtung") will die Bourgeoisie erneut auf Lohnsenkung und Zwangsarbeit hinaus. Der vom Bundespräsidenten ernannte Präsident Stingl der staatlichen „Selbstverwaltung" -behörde Bundesanstalt für Arbeit stellt als das „Kernstück" der 4. Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 12.12.1977 heraus: „Die Stärkung der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer – d.h. die Förderung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, der Anpassung an die veränderte und sich ständig änderne Arbeits- und Berufswelt" (3). Kernstück ist, daß fast jede Arbeit zumutbar wird.

Die Bourgeoisie der BRD will jetzt unbedingt das Lohnniveau der gesamten Arbeiterklasse senken. Sie muß die Arbeiter dazu spalten. Das Arbeitslosengeld beträgt 68 v.H. des Nettlohnes unter Zugrundelegung der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Höhe des Nettolohnes errechnet allerdings das Arbeitsamt nach Maßgabe des Ehrenberg-Ministeriums, das „die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverodnung" festlegt (§§ 111, 112 AFG). Mit der Knute der „zumutbaren Beschäftigung" wird der Arbeitslose Schritt für Schritt gezwungen, seine Arbeitskraft zu immer niedrigerem Lohn zu verkaufen. Das hat zur Folge, daß der niedrigere Lohn zur Berechnungsgrundlage für das folgende Arbeitslosengeld wird usw. Auf diese Weise senkt der bürgerliche Staat langsam, aber sicher, das Lohnniveau der Arbeiterklasse insgesamt.

KVZ 16/78, S.16

1. Die Aufgaben des Arbeitsförderungsgesetzes

§1 Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung darauf auszurichten, daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrechterhalten, die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird.

§ 2 Die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben insbesondere dazu beizutragen, daß
1. weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortdauern,
2. die berufliche Beweglichkeit der Erwerbtätigen gesichert und verbessert wird,
3. nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbstätigen aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden,
4. die berufliche Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gefördert wird,
5. Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, weil sie verheiratet oder aus anderen Gründen durch häusliche Pflichten gebunden sind oder waren, beruflich eingegliedert werden,
6. ältere und andere Erwerbstätige, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert werden,
7. die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird.

§ 3 (1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung von der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) durchgeführt.
(2) Der Bundesanstalt obliegen
1. die Berufsberatung
2. die Arbeitsvermittlung,
3. die Förderung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,
4. die Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,
5. Die Gewährung von Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
6.die Gewährung von Arbeitslosengeld,
7. die Gewährung von Konkursausfallgeld.
Die Bundesanstalt hat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben.
(3) gestrichen; vgl. Sozialgesetzbuch § 13
(4) Die Bundesanstalt gewährt im Auftrage des Bundes die Arbeitslosenhilfe,
(5) Die Bundesregierung kann der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach diesem Gesetz stehen.

Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

2. Das 5. Änderungsgesetz zum AFG: Ausgleichshemmnisse beseitigen

Am Arbeitsmarkt behindern Diskrepanzen zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage einen besseren und schnelleren Arbeitsmarktausgleich. Ungleichgewichte bestehen in regionaler und qualifikatorischer Hinsicht.

Ausgleichshemmnisse treten in dreierlei Hinsicht auf:
– Die Anforderungen von Unternehmen und Verwaltungen an die berufliche Qualifikation von Arbeitnehmern (von Ungelernten über Angelernte bis hin zu den Kräften mit abgeschlossener Ausbildung) sind in den letzten Jahren gestiegen. Demgegenüber setzte sich der Personenkreis der Arbeitslosen als Folge einer mehrjährigen ungünstigen Beschäftigungslage und den damit verbundenen Aussonderungseffekten zunehmend aus Erwerbspersonen zusammen, die diesen geänderten Anforderungen nicht entsprechen. Die Strukturanalyse der Arbeitslosen weist aus, daß Ende Mai 1978 55,5% der Arbeitslosen ungelernte Arbeitnehmer waren.
– Angebots- und Nachfrageprofile sind nicht immer deckungsgleich. Offene Stellen, insbesondere für einige Facharbeitertätigkeiten, sind nicht besetzbar.
– Während in der Mehrzahl der Arbeitamtsbezirke ein hoher Beschäftigungsstand nicht erreicht wird, herrscht in einigen Bezirken Arbeitskräfteknappheit.

Hieraus ergeben sich drei Schwerpunkte:
1. Die berufliche Bildung, insbesondere für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes, soll verbessert und intensiviert werden.
2. Die Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft der Arbeitslosen ist durch Intensivierung der Arbeitsberatung und -vermittlung zu sichern und zu stärken.
3. Die Mißbrauchsmöglichkeiten bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind abzubauen, um die Solidargemeinschaft der Beitragszahler vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme umfassender zu schützen und das gesetzliche und administrative Instrumentarium effektiver zu gestalten.

Begründung des 5. Änderungsgesetzes zum AFG
Bundestagsdrucksache 8/2624

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat...

§100 (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.
§103 (1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer
1. eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie
3. das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist.
Nummer 1 gilt nicht hinsichtlich der Arbeitszeit; Lage und Verteilung der Arbeitszeit müssen jedoch den Bedingungen entsprechen, zu denen Beschäftigungen der in Betracht kommenden Art und Dauer üblicherweise ausgeübt werden.

Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer
1. nur kurzzeitige Beschäftigungen ausüben kann und darf, weil er a) in seiner Leistungsfähigkeit gemindert und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder b) tatsächlich oder rechtlich gebunden ist,
2. wegen häuslicher Bindungen, die nicht in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestehen, Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann,
3. wegen seines Verhaltens nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.
(1a) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß Umstände, die allein betrachtet zumutbar wären, bei Vorliegen weiterer Umstände für den Arbeitslosen unzumutbar sein können. Beschäftigungen sind nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen, auch wenn damit für den Arbeitslosen ein anderer Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig wird; die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen sind in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen,
2. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen weiter entfernt ist, als der bisherige Beschäftigungsort, auch wenn der Beschäftigungsort nicht täglich erreichbar ist; bei Beschäftigungen, die der Arbeitslose von seinem Wohnort nicht täglich erreichen kann, sind die familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen zu berücksichtigen,
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, insbesondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn gezahlt wird oder im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen oder
4. die Dauer, Lage oder Verteilung der Arbeitszeit anders als bei der bisherigen Beschäftigung ist.
5. Näheres bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung.

AFG

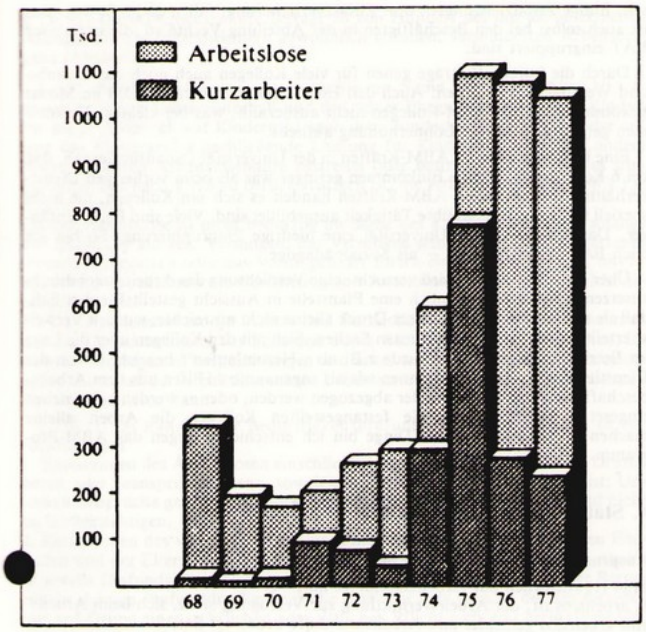

KUK 5/79, S.4

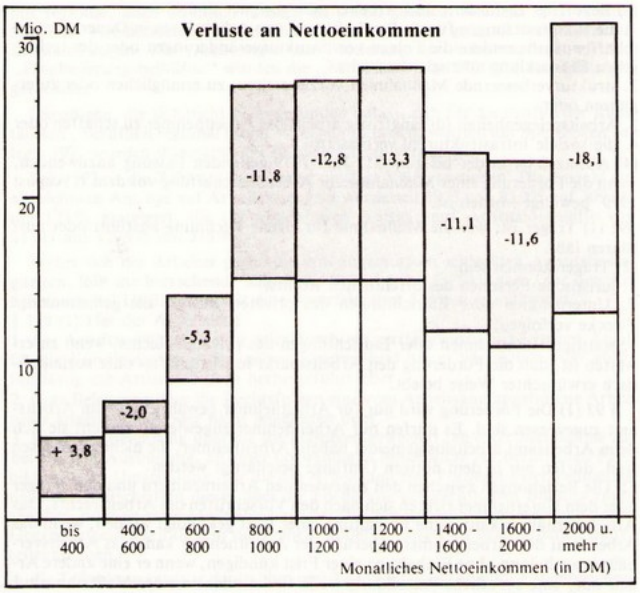

KVZ 4/79, S.8

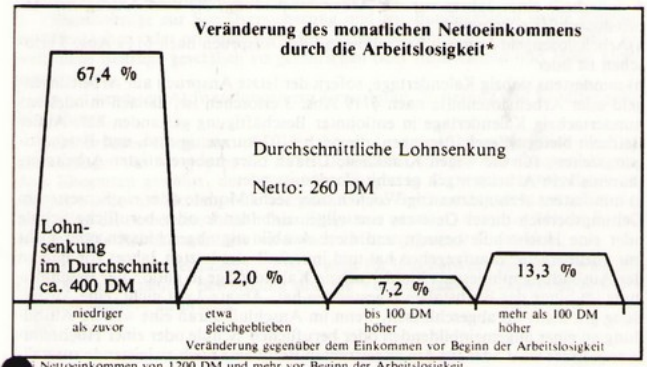

KVZ 4/79, S.8

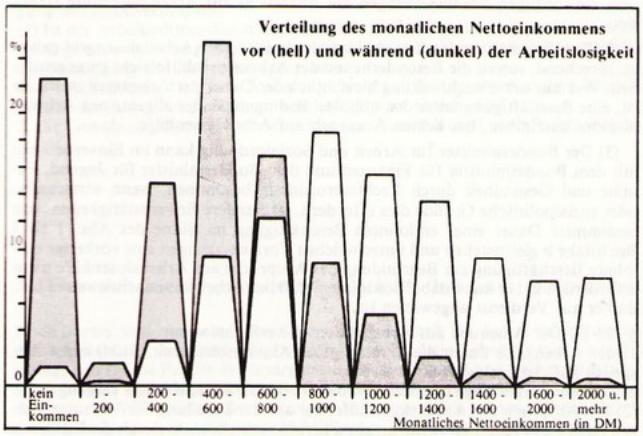

KVZ 4/79 S.8

3. Billig- und Gefügigmachen der Arbeitskraft...

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

	1973	1974	1975	1976	1977
Anzahl der Beschäftigten	1539	3208	15810	28842	37754
davon in Landwirtschaft und Gartenbau	145	190	1413	5467	7788
Küstenschutz u. Landgewinnung	210	308	401	375	395
Forstwirtschaft	16	359	2081	2596	3908
Verkehrswesen	115	374	1668	2286	1943
Bauwesen	13	244	3337	7051	6521
Versorgungsanlagen	220	398	2352	3541	2230
Büro und Verwaltung*	*749	861	1672	5586	12078
Soziale Dienste*				351	1533
Sonstige	71	474	2886	689	1358

*** bis 1975 gemeinsam erfaßt / Quelle: Arbeitsstatistik 1977 der Bundesanstalt für Arbeit, 20.6.1978**

Über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM § 91 ff) wurden Arbeitslose in den vergangenen 2 Jahren massiv im öffentlichen Dienst zur Spaltung der Lohnabhängigen eingesetzt, da sie die erkämpften tarifvertraglichen Rechte wie unbefristeter Arbeitsvertrag, Personalvertretung, Kündigungsschutz, Streikrecht u.a. nicht haben.

Ende April betrug die Zahl der in den ABM-Programmen Beschäftigten 51500, davon waren 17300 im öffentlichen Dienst beschäftigt. Diese Zahl soll beständig ausgeweitet werden. Im Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit sind für 1978 1 Milliarde DM dafür vorgesehen. Besonderer Schwerpunkt soll auf die Arbeitsbeschaffung in den „sozialen Diensten" und auf den Ausbau der Teilzeitarbeit gelegt werden. Die Arbeitsförderungsmaßnahmen sollen bis 1982 von 15881 (1977) auf 24,718 Milliarden DM erhöht werden.

Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§ 91 (1) Die Bundesanstalt kann die Schaffung von Arbeitsplätzen nach den folgenden Vorschriften fördern (Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt). (2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Arbeiten sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Die Förderung von Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden, ist ausgeschlossen. Neben den Zuschüssen können auch Darlehen gewährt werden.

(3) Bevorzugt zu fördern sind Arbeiten, die geeignet sind,
1. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen, insbesondere die Folgen von Strukturveränderungen oder der technischen Entwicklung auszugleichen oder
2. strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
3. Arbeitsgelegenheiten für langfristig arbeitslose Arbeitnehmer zu schaffen oder
4. die soziale Infrastruktur zu verbessern.
(4) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Juni 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist.

§92 (1) Träger ist, wer die Maßnahme für eigene Rechnung ausführt oder ausführen läßt.
(2) Träger können sein
1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.

§ 93 (1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem nötigen Umfange beschäftigt werden.
(2) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Arbeitsamt den Arbeitnehmer abberuft; der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis auch dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine andere Arbeit oder eine berufliche Ausbildungsstelle findet oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen kann.
(3) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn es ihm einen Dauerarbeitsplatz oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann.

§ 94 (1) Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig von Hundert des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne § 69 geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben. Er soll achtzig von Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

§ 95 (1) Die Förderung ist von dem Träger vor Beginn der Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.
(2) gestrichen
(3) Die Bundesanstalt bestimmt, unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, durch Anordnung das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren; § 82 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 96 (1) Zur Verstärkung der Förderung nach § 91 kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Bundes Beträge für die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen bereitstellen (Förderung aus Bundesmitteln). Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfange Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen.
(2) Darlehen und Zuschüsse sollen in der Regel nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt.
(3) Der Präsident der Bundesanstalt teilt die Bundesmittel nach Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu. Er kann auf Antrag des Landes auch die Landesmittel zuteilen und verwalten.

AFG

Erklärung zum Ehrenbergprozeß

„Ich bin seit Dezember 1977 vom Programm zur Arbeitsbeschaffung betroffen. Seit dem 1. April 1978 bin ich in der Bibliothek der Universtät Osnabrück, Abteilung Vechta, eingesetzt. In der Bibliothek sah das so aus, daß von 16 Beschäftigten nur 9 festangestellt waren (darunter waren zwei Halbtagskräfte). Fünf Personen waren ABM, zwei hatten Zeitverträge aus Stiftungsmitteln.

Durch die ABM-Kräfte können also tatsächlich vom Staat Stellen eingespart werden. Dafür werden die Arbeitslosenkassen geleert. Meine Lohnkosten werden zu 80% von der Arbeitslosenkasse finanziert, das waren für die 4 Monate ca. 8500 DM. Bei manchen Beschäftigten zahlt das Arbeitsamt sogar 100% der Kosten.

Die ABM-Kollegen müssen gewiß Verschlechterungen hinnehmen. Seit Herbst letzten Jahres werden, wie im Land Niedersachsen, so auch an der Universität Osnabrück, Arbeitsverträge nach dem BGB (Privatrechtlicher Arbeitsvertag mit Geltung einzelner Paragraphen des Bundesangestelltentarifvertrages) abgeschlossen. Einige Zusatzleistungen, u.a. Zusatzversicherung, fallen dadurch weg. Das ist auch selbst bei den Beschäftigten in der Abteilung Vechta so, die noch nach BAT eingruppiert sind.

Durch die kurzen Verträge gehen für viele Kollegen auch noch das Urlaubs- und Weihnachtsgeld flöten. Auch den Essenzuschuß von ca. 20 DM im Monat bekommen hier die ABM-Kollegen nicht ausbezahlt, was bei kleinem Einkommen gerade die niedrige Lohnerhöhung aufhebt.

Eine Umfrage unter 21 ABM-Kräften in der Universität Osnabrück ergab, daß bei 6 Kollegen das jetzige Einkommen geringer war als beim vorherigen Dienstverhältnis. Bei fast allen ABM-Kräften handelt es sich um Kollegen, die nicht speziell für die jetzt ausgeübte Tätigkeit ausgebildet sind. Viele sind Berufsanfänger. Das ermöglicht der Universität eine niedrige Eingruppierung. So bin ich nach BAT V eingruppiert – als Sozialpädagoge.

Über die ABM-Kräfte wird versucht, eine Verdichtung des Arbeitstages durchzusetzen. Diesen wird nämlich eine Planstelle in Aussicht gestellt für den Fall, daß sie sich bewähren. Wo dieser Druck alleine nicht ausreichte, wurden Verweise erteilt wegen der verschiedensten Sachen. Sich mit den Kollegen über die Lage im Betrieb zu unterhalten, wurde z.B. als „Herumlaufen" bezeichnet von der Dienstleitung... Jederzeit können wir als sogenannte „Hilfen aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm" wieder abgezogen werden, oder es werden keine neuen eingesetzt. Dann müssen die festangestellten Kollegen die Arbeit alleine machen... Wegen all dieser Dinge bin ich entschieden gegen das ABM-Programm."

4. Statt Versicherung Spaltung und Schikane

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat...

§134 (1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer
1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosenhilfe beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit (§104) nicht erfüllt,
3. bedürftig ist und
4. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht,
a)Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach §119 Abs. 3 erloschen ist oder
b) mindestens siebzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach §119 Abs. 3 erloschen ist, danach mindestens hundertachzig Kalendertage in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Außer Betracht bleiben Beschäftigungen, die nach §102 kurzzeitig sind, und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist oder
c) mindestens sechundzwanzig Wochen oder sechs Monate oder ein Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine allgemeinbildende oder berufliche Schule oder eine Hochschule besucht und diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens hundertachzig Kalendertage in entlohnter Beschäftigung im Sinne des Buchstaben b gestanden hat; Absatz 3 gilt nicht; eine Ausbildung gilt nicht als abgeschlossen, wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule angestrebt wird oder für den angestrebten Beruf eine noch zu leistende zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist.
Wird die Arbeitslosenhilfe ohne erneute Arbeitslosmeldung für eine Zeit nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beantragt, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind.

(2) Die Vorschriften des Ersten Unterabschnittes über Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. Wer nur mit Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung bestimmen, wenn wirtschafts- oder sozialpolitische Gründe dies erfordern, daß andere Erwerbstätigkeiten von bestimmter Dauer einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 Nr.4 Buchstabe b gleichstehen und unter welchen Voraussetzungen eine vorherige entlohnte Beschäftigung zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich ist; er kann dabei bestimmen, daß der Arbeitslose nachzuweisen hat, daß er auf Verdienst angewiesen ist.

§ 135 (1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn
1. der Arbeitslose durch die Erfüllung der Anwartschaftszeit (§104) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
2. seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist.
(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs.1 Nr.4 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe b oder c oder nach einer Rechtsverordnung gemäß § 134 Abs.3

§ 136 (1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 von Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).

§ 137 (1) Der Arbeitslose ist bedürftig im Sinne des § 134 Abs. Nr. 3, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat, nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 138 zu berücksichtigen ist, die Arbeitslosenhilfe nach § 136 nicht erreicht.
(2) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 3, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen die Gewährung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.
(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

§ 138 (1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen
1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 115 anzurechnen ist; Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten oder entfernteren Grades sind nicht zu berücksichtigen,
2. Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, soweit es jeweils fünfundsiebzig Deutsche Mark in der Woche übersteigt, dieser Betrag erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für jede Person, der der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig Unterhalt gewährt; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.
(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Abzusetzen sind
1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

§ 139 Erfüllen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe, so wird Arbeitslosenhilfe nur dem Ehegatten gewährt, der von beiden Ehegatten als anspruchsberechtigt bestimmt worden ist. So lange die Ehegatten diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird die Arbeitslosenhilfe dem Ehegatten gewährt, dem der höhere Betrag zusteht. Die Arbeitslosenhilfe wird nach Leistungsgruppe C gewährt.

§ 139a (1) Die Arbeitslosenhilfe ist jeweils für längstens ein Jahr zu bewilligen.
(2) Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu prüfen.

AFG

Kein Arbeitslosengeld bei Entlassungen durch Streik

§ 116 (1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.
(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.
(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn
1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde.

AFG

5. Wer sich nicht „mobilmachen" läßt, bekommt Sperrzeiten

Noch immer sind nach einer Studie der Bundesanstalt für Arbeit zehn Prozent der Arbeitslosen „arbeitsunwillig", noch immer sind die Arbeiter nicht „mobil" genug, sich für die Profite der Bourgeoisie quer durch das Land treiben zu lassen. Noch immer, so beklagt der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit Stingl, wurden von den 1977 verausgabten direkten Kosten und Einnahmeausfällen durch die Arbeitslosigkeit in Höhe von 20 Milliarden DM 6280 Millionen DM an Arbeitslosengeld gezahlt, das sind exakt 6280 Millionen DM zuviel!

Großen Wert legt die Bourgeoisie auf die „Beweglichkeit" der Arbeiter. Nicht nur regional, auch beruflich müssen sie mobil gemacht werden. 1977 mußten 50% der Arbeitssuchenden den Beruf wechseln, fast generell verbunden mit Lohnsenkungen. Mit „Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme" und „Eingliederungsbeihilfen" wurden die „Mobilität" von 670000 Lohnabhängen gefördert.

Diejenigen, die sich nicht bereitgefunden haben, sich für die Profite der Kapitalisten „beruflich regional mobil" machen zu lassen, wurden mit Sperrzeiten belegt. 1977 wurden insgesamt 291300 Sperrzeiten verhängt.

Seit 1973 ist die Zahl der Sperrzeiten um fast 500% gestiegen. Die Anzahl der abgelehnten Anträge auf Arbeitslosengeld wurde seit 1973 von 93005 auf 209541 um 125% gesteigert, die der abgelehnten Anträge auf Arbeitslosenhilfe von 21117 auf 129975 um 515%.

Wehrt sich der Arbeiter gegen die ihm zugemuteten schlechten Arbeitsbedingungen, läßt die herrschende Klasse die Peitsche des § 119 tanzen, der den Arbeitslosen bei Uneinsichtigkeit eine Sperrfrist von 4 Wochen aufzwingt.

§ 119 (1) Hat der Arbeitslose
1. das Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben und hat er vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt oder
2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten oder
3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, an einer notwendigen Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung, für die das Arbeitsamt eine Förderung der Teilnahme nach den Vorschriften dieses über die Förderung der beruflichen Bildung zugesagt hat, oder an einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation während der er Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz zu beanspruchen hätte, teilzunehmen,
4. die Teilnahme an einer der in Nummer 3 genannten Maßnahmen abgebrochen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit von vier Wochen ein; die Nummern 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betrieb, in dem das Beschäftigungsverhältnis beendet worden ist oder die angebotene Arbeit aufgenommen werden soll, nach § 98 gefördert wird. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in die Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Würde eine Sperrzeit von vier Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Sperrzeit zwei Wochen.

(3) Hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs bereits einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gegeben und hat der Arbeitslose hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten, so erlischt, wenn der Arbeitslose erneut Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen gibt, der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld.

KVZ 16/78, S.16

Sperrzeiten wegen unberechtigter Ablehnung einer vom Arbeitsamt angebotenen zumutbaren Arbeit oder beruflichen Bildungsmaßnahme (§ 119 Abs. 1 Nr. 2 – 4 AFG)

1975	1976	1977
44443	61889	71292

Widersprüche und Klagen gegen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit 1977

	Förderung der Arbeitsaufnahme	Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung
Widersprüche ..	6461	268
Zunahme gegenüber 1976	92,0%	101,5%
Klagen	458	17
Zunahme gegenüber 1976	98,3%	112,5%

Quelle: Geschäftsbericht 1977

Meldepflicht

§ 132 (1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, beim Arbeitsamt, einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert. Das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend in kuzen Zeitabständen meldet, wenn
1. der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat,
2. Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, insbesondere,

wenn der Arbeitslose zuletzt bei seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie beschäftigt war und in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung bereits einmal nach Beendigung einer solchen Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat. Die Pflicht zur Meldung besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den §§ 116, 117, 118 Abs. 1 Nr.2 oder § 119 ruht.

(2) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht des Arbeitslosen und über die Aufforderungen des Arbeitsamtes zur Arbeitsberatung bestimmen. Sie kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt zur Entgegennahme der Meldungen zuzulassen sind.

AFG

Im Dienstblatt 55/77 wird an die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit folgende Aufforderung zum Spitzelwesen gerichtet:

„Der Anstieg der Fälle von Tätlichkeiten bzw. Gewaltandrohung gegenüber Mitarbeitern der Bundesanstalt gebietet es, zum Schutz von Leben und Gesundheit in jeder Dienststelle geeignete organisatorische und technische Schutzvorrichtungen zu treffen. Hierzu gehören neben einer zweckentsprechenden Organisation des Ordnungsdienstes evtl. auch die Installation von Türsicherungen oder amtsinternen Alarmanlagen in Räumen, in denen Beschäftigte untergebracht sind, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung oder wegen des übertragenen Aufgabenbereiches als besonders gefährdet angesehen werden müssen.

Um erforderliche zusätzliche Schutzmaßnahmen veranlassen zu können, bitte ich bis auf weiteres in allen Fällen, in denen Mitarbeiter seit Jahresbeginn von Aussenstehenden tätlich angegriffen bzw. bedroht worden sind, unter Darstellung des Sachverhaltes über die getroffenen Maßnahmen zu berichten."

Dienstblatt 55/77

Arbeitsamtsdirektoren-Besprechung in Trier am 25.10.75 zum Problem von gescheiterten Vermittlungsversuchen: „Geht aber... der Arbeitslose über diesen Rahmen erlaubter und daher unschädlicher Hinweise mit Äußerungen und sonstigem Verhalten hinaus, so könne darin ein Indiz für willentliche Zurückweisung des Arbeitsangebotes liegen... Solches Verhalten wird im Allgemeinen dahin zu werten sein, daß der Arbeitgeber bewußt abgeschreckt werden soll (...) Auch folgende Bemerkungen des Arbeitslosen waren in der Praxis schon Anlaß, die Anwendbarkeit der erläuterten Grundsätze (Sperrfristverhängung) zu prüfen:

Betonung ungünstiger Fahrverbindung
Hinweis auf Lohnpfändungen,
Hinweis auf bisherige zahlreiche Arbeitsstellen,
Hinweis auf Erkrankungen in der Familie, die Fehlen wegen notwendiger Pflege in Aussicht stellen sollen,
Besondere Urlaubswünsche
Hinweis, vorgezogenes Altersruhegeld beantragen zu wollen mit dem Bemerken, daß man dazu ja ein Jahr arbeitslos sein müsse."

Zu Berufswechseln und Niedriglöhnen bereit
Studie weist erstaunliche Anpassungsfähigkeit von Arbeitslosen aus

Bonn. Der Wille, eine neue Beschäftigung aufzunehmen, ist unter den Arbeitslosen in der Bundesrepublik größer, als vielfach erwartet worden ist. Die Arbeitslosen sind auch bereit, den Beruf zu wechseln oder eine Arbeit mit niedrigerem Verdienst anzunehmen. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung, die Bundesarbeitsminister Ehrenberg gestern dem Bundeskabinett erläuterte. Bis zum Juli will Ehrenberg dem Kabinett Vorschläge zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt unterbreiten, die später in einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz eingearbeitet werden sollen. Danach wären die Umschulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, die von den Arbeitsämtern angeboten werden, erheblich zu erweitern. Ehrenberg will sich auch Gedanken darüber machen, wie in der gewerblichen Wirtschaft mehr Teilzeitarbeit vermittelt werden kann. Schließlich erwägt er strengere Sanktionen gegen solche Arbeitslose, die sich sträuben einen neuen Arbeitsplatz einzunehmen. Mit den Unternehmern will Ehrenberg über die Maßstäbe sprechen, nach denen sie neue Arbeitskräfte einstellen. „Viele Unternehmer wollen eine Olympiamannschaft zusammenstellen, obwohl sie nur ein Heimspiel in der dritten Kreisklasse anzubieten haben", meinte der Minister vor Journalisten in Bonn.

Im Auftrag des Arbeitsministeriums wurden 576 Betriebe, gut 1 600 Arbeitslose und mehr als 1 200 Arbeitnehmer, die früher einmal arbeitslos waren, nach ihren Motiven und Ansichten gefragt. Danach sind die Chancen eines Arbeitnehmers, eine neue Beschäftigung zu finden, um so größer, je besser seine Ausbildung und je höher seine berufliche Qualifikation sind. Vermittlungsvorschläge der Arbeitsämter führten nur in 30 Prozent der untersuchten Fälle zu einer Einstellung des vorgeschlagenen Bewerbers. 70 Prozent der Vermittlungen blieben erfolglos. Das war zu 35 Prozent darauf zurückzuführen, daß zum Zeitpunkt der Vorstellung des Bewerbers der Arbeitsplatz schon anderweitig vergeben war.

Arbeitslosigkeit – so dpa ergänzend – ist nach der Studie sehr oft mit einschneidenden beruflichen Veränderungen verbunden. Von Arbeitslosen, die wieder Arbeit fanden, wechselten 48 Prozent die Berufsgruppe, 51 Prozent die Branche und 30 Prozent ihre berufliche Position. Nur 31 Prozent der Wiederbeschäftigten arbeiten im erlernten Beruf. 16 Prozent mußten aus einem erlernten Beruf an eine Arbeitsstelle wechseln, die nach nur kurzzeitiger Anleitung voll ausgefüllt werden muß. Das müsse sich nicht in jedem Fall negativ auswirken, doch verschlechterten sich die Chancen der Betroffenen.

Nur vier Prozent der Wiederbeschäftigten wurden aus einer Anlerntätigkeit in einen Lehrberuf gebracht und nur sieben Prozent durch Fortbildung für ihre neue Arbeit qualifiziert. Das Interesse an Fortbildung und Umschulung ist hingegen sehr groß. 35 Prozent der Arbeitslosen wollen ihre beruflichen Kenntnisse erweitern, und jeweils über 20 Prozent sind an beruflichem Aufstieg, Umschulung, Auffrischen von Kenntnissen und an mehr Mobilität durch neues Wissen interessiert. Sehr lebhaft ist auch das Interesse an Teilzeitarbeit.

Immerhin zehn Prozent der Bewerber sagten ohne nähere Begründung ab, erschienen nicht zur Arbeitsaufnahme oder ließen auf andere Weise erkennen, daß sie an einer Arbeitsaufnahme nicht interessiert sind. 26 Prozent der Wiederbeschäftigten mußten sich damit abfinden, daß sich ihr Einkommen verschlechterte. Wer mehr als ein Jahr arbeitslos war und das vierzigste Lebensjahr schon vollendet hatte, dessen Nettoverdienst verringerte sich um bis zu 290 DM im Monat.

22 Prozent der arbeitslosen Angestellten – so die Untersuchung – würden zur Not auch als Facharbeiter tätig sein, 6 Prozent würden es sogar gern tun. Unter den Arbeitnehmern, die heute einen vollen Arbeitsplatz einnehmen, wären nicht weniger als 25 Prozent an einer Teilzeitbeschäftigung interessiert. Von den Arbeitslosen suchen 28 Prozent lediglich eine Teilzeitbeschäftigung. Weitere 27 Prozent würden sich gegebenenfalls mit einer Teilzeitbeschäftigung begnügen. Die Studie ergab einen eindeutigen Trend der Betriebe, qualifizierte Angestellte und Facharbeiter einzustellen und sich von einfachen Angestellten und ungelernten Arbeitern zu trennen.

Arbeitslose: Jeder Vierte ein Drückeberger?

Drückeberger sehen härteren Zeiten entgegen. Mit dem letzte Woche vom Kabinett verabschiedeten neuen Arbeitsförderungsgesetz soll es Arbeitslosen schwerer gemacht werden, einen Job als unzumutbar abzulehnen und weiter stempeln zu gehen. Wie viele Arbeitslose tatsächlich einfach keine Lust haben, darüber streiten die Experten. Sicher ist: Bei aller Härte in Einzelfällen ist die Statistik düsterer als die Wirklichkeit...

Leichtfertiges Gerede von Ökonomisten, durchsichtige Manöver von Interessenvertretern, denen die Konkurrenz der Arbeitnehmer gegeneinander nicht reicht und die gern unter mehreren Arbeitswilligen wählen möchten?...

Oder sind die Deutschen inzwischen faul und anspruchsvoll geworden? Hat das soziale Netz die Einsatzfreude und den Arbeitswillen eingefangen, zum Beispiel, weil es lohnender sein kann, sich das Arbeitslosengeld überweisen zu lassen und, wenn's denn für die Urlaubsreise oder das neue Auto sein muß, nebenher gelegentlich schwarzarbeiten zu gehen?...

...In Frankfurt berief sich ein arbeitsloser Möbelträger auf Platzangst in der Fabrik. Ein Jungarbeiter kündigte an, er werde morgens nicht pünktlich antreten, müsse dafür abends früher gehen...

Wer die Praktiker hört, der muß zu dem Schluß kommen, daß unter den deutschen Arbeitslosen sehr viele Faulpelze und Drückeberger seien. Und ganz falsch ist dieser Schluß wohl nicht, daran ändert weder der Hinweis auf das schwere Los echter Stellungssuchender etwas, noch die Erkenntnis, daß die Zahl der schwarzen Schafe nicht exakt zu ermitteln ist...

Daß es „eine Vielzahl" von Arbeitsunwilligen gibt, ist auch Bonns Arbeitsminister Herbert Ehrenberg schon zu Ohren gekommen. Im Bonner Kabinett ließ er am Dienstag letzter Woche eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes verabschieden, die den Mißbrauch der Sozialgesetzgebung eindämmen soll. Zumutbar wäre demnach eine Stellung auch dann, wenn ein Angestellter dadurch zum Arbeiter würde, wenn ein Arbeitnehmer schlechter entlohnt würde als früher oder gar wenn er nicht täglich von der Arbeit nach Hause fahren kann...

In der Tat: So bitter das Schicksal des Einzelnen, der sich seit Monaten oder gar Jahren um eine Anstellung bemüht, auch sein mag – die Zahl der „echten" Arbeitslosen ist mit Sicherheit kleiner, als die offizielle Statistik ausweist. Nicht jeder Arbeitslose ist zugleich Arbeitssuchender...

Der Anteil der Arbeitslosen, „die an einer Beschäftigung nicht wirklich interessiert sind", ermittelte Infratest im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums, sei nicht genau zu beziffern. Die Größenordnung liege bei etwa zehn Prozent...

Einige Prozentpunkte mehr könnte die bessere Schätzung sein. Von den befragten Arbeitslosen gestanden rund elf Prozent den Infratest-Interwiewern, daß sie derzeit gar keine Arbeit suchen. Und: Ein Viertel der Befragten hat nach eigener Aussage keine eigenen Anstrengungen gemacht, wieder einen Job anzutreten...

Daß jeder vierte deutsche Arbeitslose ein Drückeberger sei, läßt sich aus diesen Zahlen kaum folgern: mancher mag durch Mißerfolge bei der Arbeitssuche in die Resignation getrieben sein, manche befragte Arbeitslose ist ohnehin zum Rückzug zu Kind und Küche entschlossen...

Den Praktikern in der Arbeitsverwaltung ist klar, daß viele arbeitslose Frauen dem Arbeitsmarkt gar nicht, wie vom Gesetz gefordert, „zur Verfügung" stehen. Viele wollen, etwa nach der Geburt eines Kindes, nicht mehr arbeiten, lassen sich aber gern noch ein Jahr lang Arbeitslosengeld überweisen, andere sind darauf bedacht, ihre Rentenanwartschaft zu erhalten...

Aus Bequemlichkeit oder Konfliktscheu unterlassen es viele Firmen, dem Arbeitsamt wenigstens die offenkundigsten Fälle demonstrativer Arbeitsunwilligkeit auf den daür vorgesehenen Karten zu melden – obgleich die Personalleiter geradezu schauerliche Fälle erlebt haben oder erlebt haben wollen. Mal weigert

sich ein Gabelstapler-Fahrer, „auch'ne Tonne anzufassen", mal will sich einer als „freier Mann" nicht in eine Fabrik „einzwingen" lassen...

In vielen Fällen suchen Bewerber ihren möglichen Arbeitgeber durch genüßliche Schilderung persönlicher Defekte zu schrecken. Sie bezeichnen sich selbst als krankhafte Diebe, kündigen schwere Operationen an oder klagen über depressive Stimmungen, denen sie „machtlos ausgesetzt" seien. Andere bringen völlig zerknüllte Meldekarten mit oder behaupten treuherzig, ihre habe der Hund gefressen...

Einer Arbeitslosen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht im Stehen schaffen wollte, wurde eine Tätigkeit im Sitzen angeboten. Im Sitzen, sagte sie da, ginge es auch nicht. Arbeitsplätze, „an den die Arbeit liegend verrichtet werden kann", stellt das Unternehmen fest, seien leider nicht vorhanden...

So überzeugend sind die Indizien für Arbeitsunwilligkeit allerdings nicht immer. „Die Drückeberger-Methoden", so Bovensiepen, „haben sich inzwischen zu einer Meisterschaft verfeinert", die ein verläßliches Urteil der Behörden kaum noch zuläßt.

Der Spiegel, Nr. 48 vom 27.11.78

Die Kapitalisten zapfen die Rücklagen an

Die Kapitalisten haben sich in die Versicherung der Arbeitslosen hineingedrängt, um die Arbeiter zu billigstem Lohn wieder in den Verwertungsprozeß zu pressen und um sich die Gelder anzueignen. Dies geschieht sowohl über die jährlichen Ausgaben als auch über das angesammelte Vermögen, vor allem die Rücklage (§ 220 AFG). Die Ausgaben der Bundesanstalt betrugen von 1961 bis 1973 39,5 Mrd. DM, die Einnahmen 40,2 Mrd. DM. Es ist in diesem langen Zeitraum also lediglich ein Überschuß von 0,7 Mrd. DM für Zeiten höherer Arbeitslosigkeit angesammelt worden.

Nur knapp ein Drittel dieser 39,5 Mrd. DM Ausgaben sind den Arbeitslosen als Unterstützung gezahlt worden, alles andere haben sich direkt oder indirekt die Kapitalisten geholt über Kurzarbeitergeld, Zuschüsse an die Bauwirtschaft, Fortbildung, Lohnkostenzuschüsse usw. Die Rücklage, der Hauptteil des Vermögens, die die Zahlungsfähigkeit und Existenz der Versicherung sichern soll, wurde im wesentlichen in den fünfziger Jahren angehäuft, als die Arbeitslosen wieder in die Produktion gesogen wurden. Sie erreichte mit 6,7 Mrd. DM 1966 den Höchststand, heute ist sie verausgabt. Kapital und Staat haben sich „zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur" Fabrikanlagen, Straßen, Fernmelde-, Kanal- und Wasseranlagen etc. bezahlen lassen über billige Kredite und dann in den vergangegen 10 Jahren darüberhinaus zunehmend den jährlichen Haushalt angezapft, weshalb es zu keinen weiteren Rücklagen kam, im Gegenteil, die vorhandenen Gelder aufgezehrt wurden, so daß das Heer der Arbeitslosen nach 1974 kaum auf Gelder zurückgreifen konnte, sondern bis Ende 1976 7 Mrd. DM aus Steuergeldern zugezahlt werden mußten und es so erscheint, als seien die arbeitslosen Arbeiter Schuld an der Ebbe in der Kasse und den Schulden beim Staat. In Wirklichkeit haben die Kapitalisten die Versicherung als Versicherungskasse für die Arbeitslosen zerstört, weil sie sie geplündert haben.

KVZ 16/78

Das Kabinett billigt Ehrenbergs 500-Millionen-Programm

Wff. Bonn. Das Bundeskabinett hat am Mittwoch den Plan von Bundesarbeitsminister Herbert Ehrenberg gebilligt, mit einem Sonderprogramm von 500 Millionen DM die Arbeitslosigkeit in Problemregionen zu bekämpfen. Als Instrumente sieht das Programm vor allem Zuschüsse für die innerbetriebliche Qualifikation und die Wiedereingliederung von längerfristig Arbeitslosen vor.

Regionale Schwerpunkte sind die Ruhr, das Saargebiet, Ostfriesland, Ostbayern, das niedersächsische Zonenrandgebiet sowie die Städte Aachen und Schweinfurt. Die Förderung soll sich auf 23 der insgesamt 146 Arbeitsamtsbezirke in der Bundesrepublik erstrecken, in denen die Arbeitslosigkeit im Durchschnitt des Jahres 1978 über sechs Prozent lag. Zur Finanzierung ist vorgesehen, die benötigten Mittel im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit umzuschichten. Die Antragsfrist soll, wie das Bundesarbeitsministerium weiter mitteilt, am 1. August 1979 beginnen.

Erster Schwerpunkt des Programms sind Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung der Arbeitnehmer in Betrieben mit Anpassungs- und Umstellungsprozessen. So werden für die Umschulung von Arbeitnehmern in Berufe mit anerkannten Ausbildungsabschlüssen 90 % der Lohnkosten für den gesamten Zeitraum der Qualifizierung übernommen. Bei außerbetrieblichen Maßnahmen sind es 100 %. Für die Fortbildung von Arbeitnehmern im Rahmen anerkannter Fortbildungsabschlüsse werden 90 % der Lohnkosten übernommen bis zu einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Maßnahmen und Lehrgänge zur Qualifizierung für einen neuen Arbeitsplatz gemäß einem mit dem Betrieb festgelegten Plan können bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr mit 80 % der auf die Bildungsmaßnahmen entfallenden Lohnkosten gefördert werden. Bei den Anträgen sollen die Betriebs- und Personalbüros volles Mitspracherecht haben und ihre Stellungnahme abgeben.

Ein zweiter Förderungskatalog dient der beruflichen Wiedereingliederung ungelernter, sowie längerfristig Arbeitsloser durch Finanzierung der Einarbeitung und Qualifizierung am Arbeitsplatz. Da die Einarbeitung mit einer möglichst breiten Qualifizierung verbunden werden soll, ist vorgesehen, den Betrieben bei Einstellung von ungelernten oder längerfristig Arbeitslosen in einen Dauerarbeitsplatz 90 % der Lohnkosten für die Zeit der notwendigen Einarbeitung und Anlernqualifizierung zu erstatten. Als dauerhaft gilt dabei eine Arbeitslosigkeit von sechs Monaten und länger. Außerdem wird für längerfristig Arbeitslose eine ergänzende Eingliederungsbeihilfe gewährt, die sich auf den Zeitraum zwischen Abschluß der Einarbeitung und dem Ablauf von zwölf Monaten ab Einstellung bezieht. Sie beträgt für Arbeitslose mit sechs- bis zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit 70 % und für Arbeitslose mit mehr als einjähriger Arbeitslosigkeit 80 % der Lohnkosten. Die Förderdauer beträgt höchstens zwölf Monate.

Schließlich sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Dienste und der sozialen Infrastruktur beschlossen worden. Hierin sollen beispielsweise einbezogen werden praxisbezogene Dienste zur Erhaltung der selbstständigen Lebensführung älterer und behinderter Bürger, die Betreuung von Ausländer- und Aussiedlerkindern, die Betreuung bei Berufsbildungsmaßnahmen oder die Schaffung von Beratungs- und Betreuungsdiensten in sozialen Brennpunkten. Für Arbeitslose, die im Bereich der sozialen Dienste angestellt werden, werden die vollen Lohnkosten erstattet. Die Förderungszeit beträgt insgesamt zwei Jahre. Die Zuweisungszeit für den einzelnen Arbeitslosen beträgt ebenfalls zwei Jahre. Bei Einstellung eines längerfristig Arbeitslosen ohne einschlägige Qualifikation wird zur Abgeltung von zusätzlichen Qualifizierungskosten ein pauschaler Zuschuß von 2000 DM gewährt. Als Beitrag zur Finanzierung der Investitionen für den Aus- und Aufbau dauerhafter sozialer Dienste wird den Trägern der Maßnahme für jeden eingestellten Arbeitslosen zusätzlich ein einmaliger pauschalierter Zuschuß von 1000 DM gewährt.

Handelsblatt vom 17.5.79

Finanziell wichtige Rechtsänderungen bei der Bundesanstalt für Arbeit

1969 Juli	Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) mit umfassender Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt tritt in Kraft. Dabei wird insbesondere die berufliche Bildung ausgebaut und ein Rechtsanspruch auf die im AFG vorgesehenen Maßnahmen eingeräumt.
Oktober	Der Hauptbetrag des Unterhaltsgeldes bei Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung wird angehoben (von 75 % des maßgebenden Nettoarbeitsentgelts auf 81,25 % für die ersten sechs Monate und auf 87,5 % für die weitere Dauer) und dynamisiert (nach Ablauf des ersten Jahres und jeweils eines weiteren halben Jahres wird das Bemessungsentgelt um jeweils 4 % erhöht).
1970 Januar	Die Beitragsbemessungsgrenze wird an den dynamisierten Betrag in der Rentenversicherung angeglichen und damit von 1300 auf 1800 DM erhöht.
1972 Januar	Der Beitragssatz wird von 1,3 % auf 1,7 % heraufgesetzt. Die Förderungsrichtlinien für die berufliche Fortbildung und Umschulung werden enger gefaßt.
Mai	Die Neuordnung der Winterbauförderung tritt in Kraft. Für Bauarbeiter wird ein Wintergeld in Höhe von 2 DM je geleistete Arbeitsstunde in der Winterzeit eingeführt; die Investitionshilfen und Mehrkostenzuschüsse an die Bauunternehmen werden verbessert; andererseits werden die Voraussetzungen für den Bezug von Schlechtwettergeld eingeschränkt. Zur Finanzierung des Wintergeldes und der Mehrkostenzuschüsse wird eine von den Bauunternehmen zu entrichtende Winterbau-Umlage eingeführt.
1974 Juli	Einführung eines Konkursausfallgeldes, das im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate abgelten soll. Zur Finanzierung wird eine Umlage der Arbeitgeber eingeführt.
September	Die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenhilfe werden erweitert.
Oktober	Die Leistungen bei Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung werden verbessert. Die Geldleistungen des AFG werden in Anlehnung an die in der Rentenversicherung geltenden Regelungen dynamisiert.
1975 Januar	Der Beitragssatz wird auf 2 % angehoben. Im Zusammenhang mit der Steuer- und Kindergeldreform 1975 werden die Lohnersatzleistungen des AFG allein an das Nettoarbeitsentgelt gekoppelt und gleichzeitig verbessert. Das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld wird auf 68 %, die Arbeitslosenhilfe auf 58 % und das Unter-

	haltsgeld für Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen einheitlich auf 90 % des Nettolohns oder -gehalts erhöht. Andererseits fallen die von der Bundesanstalt zu finanzierenden Familienzuschläge weg und werden durch das allgemeine Kindergeld aus Bundesmitteln ersetzt. Per Saldo halten sich daher die finanziellen Mehrbelastungen der Bundesanstalt in engen Grenzen.
1976 Januar	Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes: Der Beitragssatz wird auf 3 % erhöht. Die Förderung der beruflichen Bildung wird eingeschränkt: Stärkere Differenzierung nach einzelnen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen durch unterschiedliche Herabsetzung des bisher einheitlichen Unterhaltsgeldes (auf 80 % für Teilnehmer, deren Förderung arbeitsmarktpolitisch notwendig ist, z. B. Arbeitslose; auf 58 % für die übrigen Teilnehmer). Ausschluß der Förderung in arbeitsmarktpolitisch wenig sinnvollen Fällen. Stärkere Ausrichtung der Leistungen auf den Kreis der Beitragszahler.
1978 Juli	Einführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe sowie Unterhaltsgeld. Für das 2. Halbjahr 1978 werden diese Beiträge aus dem Bundeshaushalt erstattet, so daß die Bundesanstalt erst ab 1979 finanziell belastet wird. Ein Teil der beruflichen Rehabilitation wird von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen.
1979 Januar	Einführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Empfänger von Schlechtwettergeld, die – analog der Regelung beim Kurzarbeitergeld – vom Arbeitgeber zu zahlen sind; 75 % der Aufwendungen werden von der Bundesanstalt erstattet. Beim Zusammentreffen von Renten- und Arbeitslosengeldansprüchen im Falle der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit wird die Leistungspflicht zu Lasten der Bundesanstalt neu abgegrenzt.

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1979, S.17

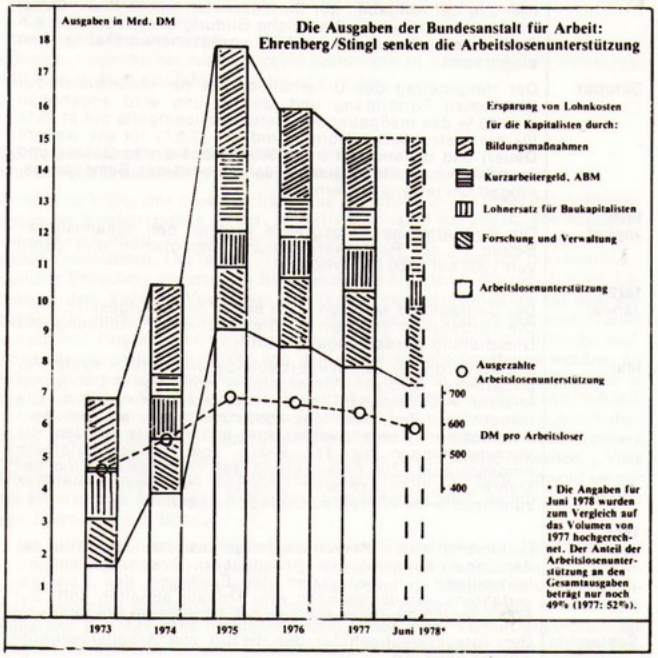

KVZ 43/78, S.14

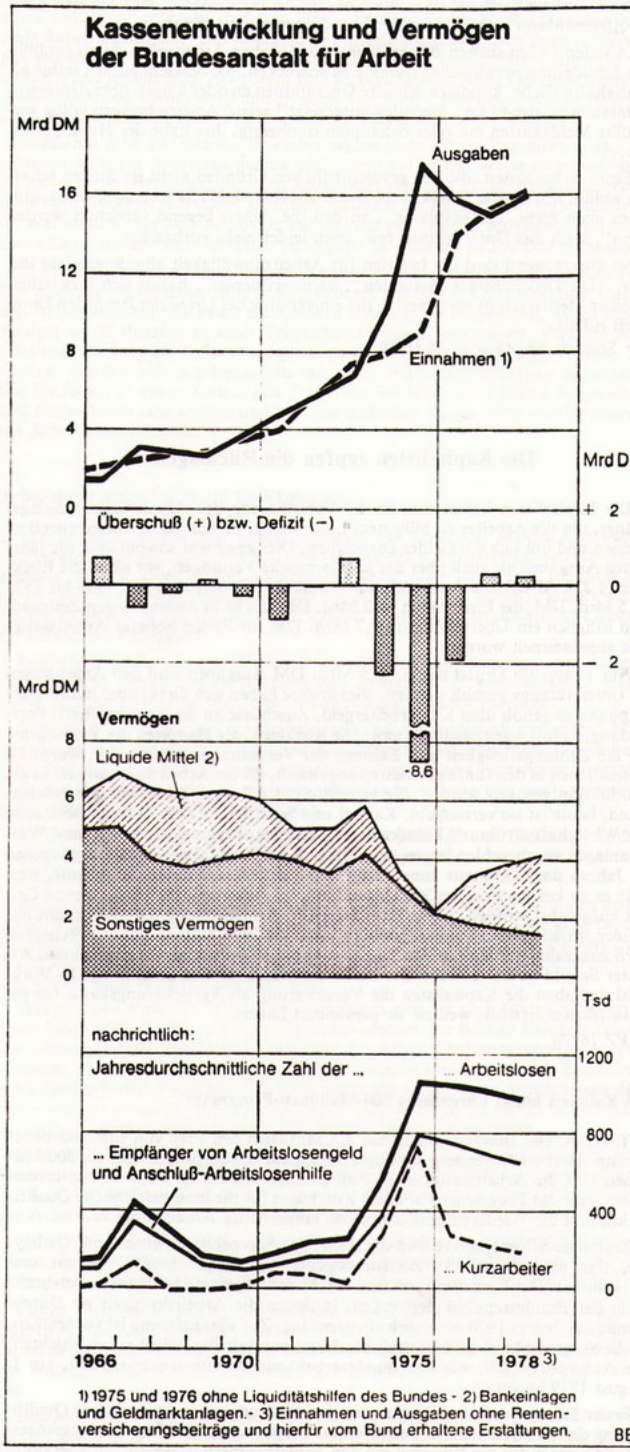

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1979, S.16

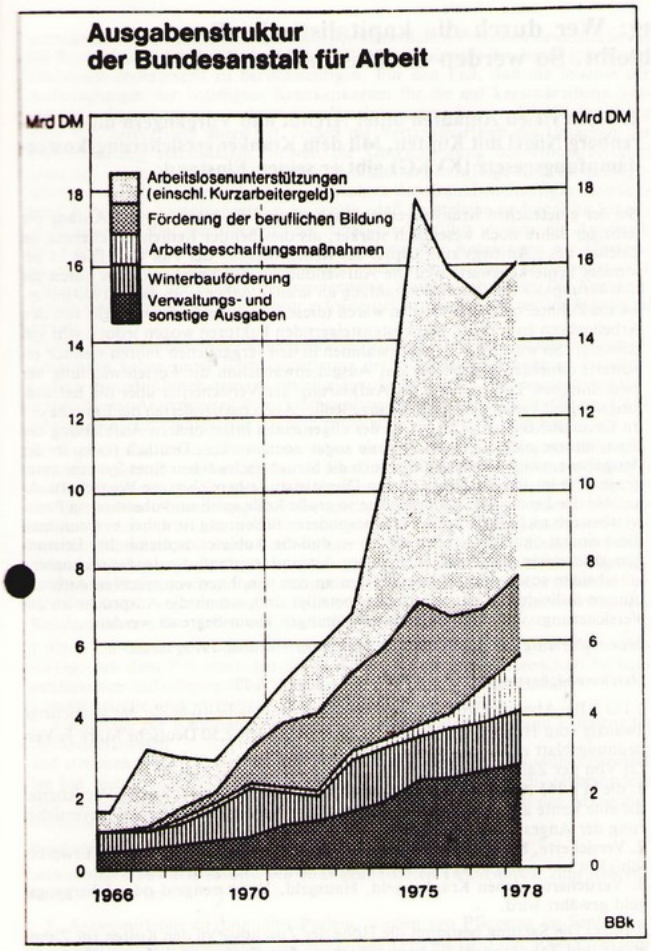

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1979, S.20

Bar- und Anlagevermögen der Bundesanstalt für Arbeit Bestand Ende 1975 in Mio. DM

Barmittel und Giroguthaben	149,1
Guthaben bei Banken und Sparkassen	10,2
Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und sonstige Wechsel	—
Andere Wertpapiere und Schuldbuchforderungen	260,9
davon	
Schuldbuchforderungen an den Bund	—
Anleihen und verzinsl. Schatzanweisungen an Bund, Länder und Gemeinden	3,2
Anleihen und verzinsl. Schatzanweisungen an Bahn und Post	5,8
Pfandbriefe	127,1
Kommunalobligationen	123,4
Sonstige Wertpapiere	21,4
Darlehen	2 235,0
an Bund	8,3
Bahn und Post	—
Länder	130,4
Gemeinden	—
Öffentliche Unternehmen	1,6
Kreditinstitute	1 180,4
Sonstige Darlehensnehmer 1)	914,3
Grundstücke und Gebäude	564,4
Insgesamt 2)	3 239,6

1) Einschl. Darlehen für wertschaffende Arbeitslosenhilfe, für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. ä.
2) Abweichungen durch Rundung der Zahlen.

Übersicht über die soziale Sicherung, Hrg. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Juli 1977

Literatur

Kommunistische Volkszeitung
Kommunismus und Klassenkampf
Arbeitsförderungsgesetz
Bundestagsdrucksachen 8/2624 und 8/2914
Monatsberichte der Deutschen Bundesbank
Übersicht über die soziale Sicherung, Hrsg. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Spiegel
Geschäftsberichte des Bundesanstalt für Arbeit

c. Die Sozialversicherungsgesetzgebung: Wer durch die kapitalistische Produktion ruiniert ist, soll sehen, wo er bleibt. So werden die Kassen „saniert"

1. Dem Finanzkapital sind die Rücklagen der Arbeiterklasse Akkumulationsfonds für die Expansion

Die öffentlichen Haushalte schließlich haben 1976 – ebenso wie schon 1975, aber im Gegensatz zur Tendenz in fast allen früheren Jahren – ihre finanziellen Anlagen nur wenig erhöht. Entscheidend hierfür war, daß die Sozialversicherungen und der Bund ihre Defizite ganz bzw. teilweise durch Abbau von Kassenmitteln finanzierten.

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1976, S.26

Stark haben aber auch die öffentlichen Haushalte im vergangenen Jahr den Rentenmarkt beansprucht. Insgesamt finanzierten sie gut die Hälfte ihres Kassendefizits in Höhe von 38 Mrd. DM durch Ausgabe von Schuldenverschreibungen, sowie durch den Abbau von Wertpapierbeständen der Sozialversicherungen, verglichen mit knapp einem Drittel im Jahr davor.

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1977, S.31

Bei den Sozialversicherungen stand das Jahr 1978 dagegen im Zeichen einer finanziellen Konsolidierung. Maßgeblich waren hierfür die Verschiebung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr (von Mitte 1978 auf Anfang 1979) sowie die überraschend kräftig fließenden Beitragseinnahmen. Insgesamt halbierte sich das Defizit der Sozialversicherungen und betrug damit nur noch 2,5 Mrd. DM (die Rentenversicherung allein wies freilich noch ein merklich höheres Defizit auf, dem jedoch Überschüsse vor allem im Krankenversicherungsbereich gegenüberstanden).

Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1978, S.19

Gesetzliche Krankenversicherung: 45 Beitrags-Milliarden in Kapital verwandelt

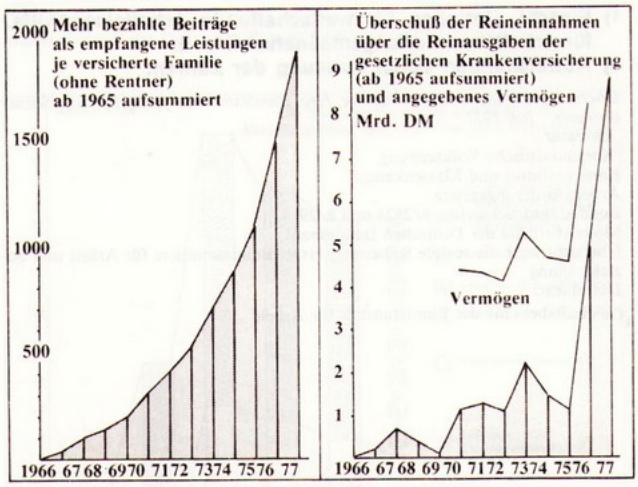

z.alb. Eine erneute „alarmierende Trendwende" 1978 zwinge die Krankenkassen im nächsten Jahr zu Beitragserhöhungen, haben die bayrischen Ortskrankenkassen errechnet. Den '76/'77er-„Trend", den sie sich damit erhalten wollen, zeigt das rechte Schaubild eindrücklich. Aufsummiert sind dort die Überschüsse bzw. Defizite der gesetzlichen Krankenversicherung anhand ihrer Jahresbilanzen. Man sieht: Schon bisher ist *jeder* Abfall der „Ertragslage" der Krankenkassen nur Sprungbrett zu einer höheren Ebene gewesen. Ehrenbergs Meisterwerk sticht dennoch besonders ins Auge. – Die offizielle Vermögenskurve (Angaben erst seit 1970) läuft der so errechneten Kurve weitgehend parallel. Für 1977 ergibt sich daraus ein Vermögen von über 11 Mrd. DM, bei 3,5 Mrd. für 1966. – Im linken Schaubild haben wir den gleichen Vorgang aufgezeichnet, nur daß dort die Zahlenangaben „Beitragsüberschuß jedes Mitglieds über die von ihm und seiner Familie erhaltenen Kassenleistungen" zugrundegelegt sind. Kurvenverlauf und Rechenergebnis unterscheiden sich dennoch erheblich. Durchschnittlich 1907 DM hat jeder seit 1966 Versicherte demnach bis 1977 „überbezahlt"; das macht bezogen auf die jeweilige Gesamtmitgliederzahl der Jahre und summiert rund 45 Mrd. DM. Ganze 8,5 Mrd. davon weist die Vermögenssteigerung der Krankenkassen in diesem Zeitraum tatsächlich aus. 28 Mrd. sind im Vermögen der Rentenversicherung (über zu wenig bezahlte Krankenversicherungsbeiträge für die Rentner) verschwunden. 8,5 Mrd. sind sonstwie hinausbilanziert. Die Deformierungen der rechten Kurve stellen diesen Teil der Verwandlung von Versicherungsbeiträgen in Kapital anschaulich dar.

2. Nach vielen Anläufen unter Arendt und Vorgängern macht Ehrenberg Nägel mit Köpfen. Mit dem Krankenversicherungskostendämpfungsgesetz (KVKG) gibt er seinen Einstand.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung stiegen die Ausgaben seit Anfang der siebziger Jahre noch wesentlich stärker, als dies bei der Rentenversicherung im Zeichen des „Anstiegs zum Gipfel des Rentenberges" der Fall war. Dies ist besonders bemerkenswert, weil die Aufwendungen der Krankenkassen durch die Einführung der Bruttolohnfortzahlung an kranke Arbeiter im Jahre 1970 um etwa ein Zehntel reduziert worden waren (diese Lasten sind seither direkt von den Arbeitgebern zu tragen). Die kostensteigernden Faktoren wogen jedoch sehr viel schwerer. So wurde der Leistungsrahmen in den vergangenen Jahren vielfach erweitert; daneben spielten für das Ausgabenwachstum die Fortentwicklung der medizinischen Technik und die Aufklärung der Versicherten über die Behandlungsmöglichkeiten eine nicht geringe Rolle. Auch partizipierten die Entgelte der im Gesundheitswesen Tätigen an der allgemeinen inflationären Aufblähung der Einkommen; nicht selten stiegen sie sogar noch stärker. Deutlich traten in der Ausgabenentwicklung allerdings auch die Strukturschwächen eines Systems zutage, in dem im Vergleich zu anderen Dienstleistungsbereichen die Wirtschaftlichkeit bei der Leistungserstellung keine so große Rolle spielt und überdies ein Preiswettbewerb nicht stattfindet. Von besonderer Bedeutung ist dabei – wenn man diese einmal ökonomisch betrachtet –, daß die Anbieter medizinischer Leistungen gleichzeitig auch weitgehend über Art und Ausmaß der Inanspruchnahme entscheiden sowie daß die Versicherten an den von ihnen verursachten Aufwendungen individuell nicht unmittelbar beteiligt sind, womit die Ansprüche an das Versicherungssystem durch Kostenerwägungen kaum begrenzt werden.

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Oktober 1975, S. 25

Reichsversicherungsordnung (RVO) vor dem 1.7.77

§ 182 a Bei Abnahme von Arznei-, Verband- und Heilmitteln hat der Versicherte zwanzig vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch 2,50 Deutsche Mark je Verordnungsblatt an die abgebende Stelle zu zahlen.

(2) Von der Zahlung nach Absatz 1 sind befreit:

1. die in § 165 Abs.1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten sowie freiwillig Versicherte, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen,
2. Versicherte, bei denen eine nicht nur vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert amtlich festgestellt ist,
3. Versicherte, denen Krankengeld, Hausgeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gewährt wird.

§ 182 c. Die Satzung bestimmt die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen; sie kann vorsehen, daß die gesamten Kosten übernommen werden.

§ 194. (1) Die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Leistung der Krankenkasse erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten des erforderlichen Gepäcktransports (Reisekosten) werden für den Versicherten und für eine erforderliche Begleitperson übernommen.

Reichsversicherungsordnung, Ausgabe 1973 v. Klöpfer

RVO nach dem 1.7.77 (Krankenversicherungskostendämpfungsgesetz)

§ 182 a. Bei der Abnahme von Arznei-, Verband- und Heilmitteln hat der Versicherte eine Deutsche Mark für jedes verordnete Mittel an die abgebende Stelle zu zahlen. Die Krankenkasse kann in besonderen Härtefällen, vor allem, wenn laufend Arznei-, Verband- und Heilmittel benötigt werden, von der Zahlung nach Satz 1 befreien.

§ 182 c. Die Satzung bestimmt die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen. Die Zuschüsse dürfen achtzig vom Hundert der Kosten nicht übersteigen. Die Krankenkasse kann in besonderen Härtefällen den vom Versicherten zu zahlenden Restbetrag ganz oder teilweise übernehmen.

§ 185 b. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

§ 194. (Folgende Sätze werden angefügt):
Die Fahrtkosten werden nur übernommen, wenn sie je einfache Fahrt mehr als 3,50 Deutsche Mark betragen. Die Satzung kann vorsehen, daß unter den von ihr bestimmten Voraussetzungen abweichend von Satz 2 Fahrtkosten übernommen werden.

§ 368 f (neu):
(6) Im Gesamtvertrag ist für einen zu vereinbarenden Zeitraum ein Höchstbetrag der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung zu Lasten beteiligten Krankenkassen zu verordnenden Arzneimittel zu bestimmen. Bei der Vereinbarung über den Arzneimittelhöchstbetrag sind insbesondere die Entwicklung der Preise der

verordneten Arzneimittel und der Zahl der behandelten Personen einerseits sowie die Entwicklung der durchschnittlichen Grundlohnsumme der beteiligten Krankenkassen andererseits zu berücksichtigen. Für den Fall, daß die Summe der Aufwendungen der beteiligten Krankenkassen für die auf kassenärztliche Verordnung abgegebenen Arzneimittel im Vereinbarungszeitraum den Höchstbetrag nicht nur geringfügig übersteigt, haben die Vertragsparteien die Ursachen der Überschreitung festzustellen. Soweit die Überschreitung des Höchstbetrages nicht auf einen Anstieg der Arzneimittelverordnungen infolge einer unvorhergesehenen und allgemeinen erheblichen Zunahme der Krankheitshäufigkeit zurückgeht, haben die Vertragsparteien zu regeln, daß zusätzliche und gezielte Einzelprüfungen der Verordnungsweise der Ärzte durchgeführt werden; ein Ausgleich kann nur im Wege des Einzelregresses erfolgen. Die Regelungen zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung, insbesondere zur Überprüfung der ärztlichen Versorgungsweise, bleiben unberührt. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Bundesverbände der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben unter Berücksichtigung der in Absatz 6 genannten Gesichtspunkte einmal jährlich gemeinsam eine Empfehlung über die angemessene Veränderung der Arzneimittelhöchstbeträge abzugeben, es sei denn, die konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat eine entsprechende Empfehlung abgegeben, . . .

§ 368 p. (8) Die Bundesausschüsse haben unter Berücksichtigung der Therapiefreiheit und der Zumutbarkeit für die Versicherten in Richtlinien zu beschließen welche Arzneimittel oder Arzneimittelgruppen, Verband- und Heilmittel, die ihrer allgemeinen Anwendung nach bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, nicht oder nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden dürfen. Die Bundesausschüsse haben hierzu auch Sachverständige der pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaft und Praxis sowie der pharmazeutischen Industrie und der Berufsvertretungen der Apotheker anzuhören. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung . . .

§ 405 a. Die an der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung Beteiligten entwickeln mit dem Ziel einer den Stand der medizinischen Wissenschaft berücksichtigenden bedarfsgerechten Verteilung der Belastungen gemeinsam
1. medizinische und wirtschaftliche Orientierungsdaten und
2. Vorschläge zur Rationalisierung, Erhöhung der Effektivität und Effizienz im Gesundheitswesen
und stimmen diese miteinander ab (konzertierte Aktion im Gesundheitswesen). Sie hat hierzu einmal jährlich bis zum 31. März Empfehlungen, insbesondere über die angemessene Veränderung der Gesamtvergütungen und der Arzneimittelhöchstbeträge abzugeben.

Reichsversicherungsordnung, Ausgabe v. 20.9.77 v. Aichberger

Enthüllungen aus den Städtischen Krankenanstalten Delmenhorst zum Kostendämpfungsgesetz:

1. Arzneimittelversorgung: Pro Patient wurden pro Pflegetag im September 1976 noch 9,17 DM ausgegeben, im September 1977 waren es nur noch 9 DM und am 17. 5. 1978 verkündete das Delmenhorster Kreisblatt, daß jetzt nur noch 8,75 DM pro Patient und Pflegetag entstehen. Im gleichen Artikel heißt es weiter, daß die von der zuständigen Arzneimittelkommission erstellte Medikamentenliste mit Erfolg im Hause angewendet wurde: „Nachweislich (seien) bereits 145000 DM eingespart."

Gestrichen bzw. drastisch reduziert wurden z. B. Vitamintabletten (Multi-Vitamin-Dragees) und teure Medikamente. So wurde das Medikament Urbason weitgehend durch Solu-Decortin-H ersetzt. Beide Medikamente sind Corticoide, sie werden angewandt bei „lebensbedrohlichen Zuständen", z. B. „bei Schockzuständen verschiedner Ursachen". Das teure Medikament Urbason hat nur eine Kontraindikation (Kontraindikation bedeutet, daß ein Medikament bei Vorliegen einer bestimmten Erkrankung eines Patienten unverträglich ist und nicht angewendet werden darf), Solu-Decortin-H dagegen zwei. Das heißt, daß das Anwendungsgebiet von Solu-Decortin-H wesentlich geringer ist. Eine Flasche mit 1000 mg Urbason und eine Ampulle Verdünnungsmittel kosten 115,13 DM, die gleiche Menge Solu-Decortin-H mit Verdünnungsmittel kostet 70,50 DM. Da es bei der Rettung von Patienten z. B. im Schockzustand auf jede Minute ankommt und der Patient, weil bewußtlos, nicht sagen kann, ob er an einer der kontraindizierten Krankheiten leidet, ist die Anwendung von Solu-Dekortin-H wesentlich risikoreicher.

Sicher, die nötigen Vitamine können statt durch Vitamintabletten auch durch frisches Obst verabreicht werden. Bloß gibt es das in den Städtischen Krankenanstalten nur ein bis zwei Mal pro Woche. Also müssen es die Verwandten mitbringen und das ist natürlich „kostendämpfend". Besonders kann man sparen bei Rentnern, die nicht kauen können oder sowieso „Schonkost" verordnet bekommen, wo alle Vitamine längst zerkocht sind.

2. Pflegemittel: Für schwerkranke Patienten, die oft gebettet werden müssen, weil sie infolge ihrer Krankheit keine Kontrolle über ihre Blasentätigkeit haben, gab es bisher blaue, saugfähige Einmalunterlagen. Jetzt gibt es graue, weniger saugfähige und viel schneller und stärker fuselnde Unterlagen. Die Folgen: die Patienten, meist sind es Rentner, liegen in feuchten Krümeln. Schon nach kurzer Zeit zeichnen sich rote Druckstellen, insbesondere an den Körperstellen, wo die Haut dicht auf den Knochen aufliegt, ab. Die Durchblutung der betroffenen Flächen, z.B. Wirbelsäule, Steißbeingegend, Fersen, Hüftknochen usw. wird gestört. Bei der Mehrzahl der älteren Patienten, die länger als eine Woche im Bett liegen, führt das zum „Dekubitus", d. h. zum Absterben des über dem Knochen liegenden Gewebes und damit bis zu faustgroßen, sehr schmerzhaften offenen Körperstellen. Verhindert werden kann das Durchliegen nur durch ständige Umlagerungen der Patienten von einer Seite auf die andere, etwa jede halbe Stunde, sowie durch sorgfältige Körperpflege und sofortiges Auswechseln der feuchten Wäsche und Unterlagen.

Dazu schreibt ein Arzt aus Wilhelmshaven: „Ein alter Patient kann mit seinen Dekubitus, der meistens infiziert ist, nicht entlassen werden. Durch den Bettenmangel wird er es jedoch oft. Wird der „Pflegefall" . . . ins Pflegeheim verlegt, wo die Pflegemöglichkeiten noch schlechter sind und oft nur sehr spärlich Arztbesuche stattfinden, dann kann so ein Dekubitus zu einer lebensgefährlichen Sache werden, denn er ist eine willkommene Eintrittspforte für Bakterien, die dem geschwächten alten Körper den Rest geben. Alle Maßnahmen, die den Patientendurchlauf erhöhen, ohne das Personal entsprechend zu vermehren, führen mit Sicherheit zu häufigerem und vorzeitigem Tod der Patienten, vornehmlich der alten."

Aus einem Bericht vom 10.7.78, geschrieben von einem Arzt aus Wilhelmshaven zur Beweisführung bei dem Ehrenberg-Prozess in Oldenburg gegen Dirk Steenken

So steht in der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten als eine der häufigsten Todesursachen bei den älteren Patienten auf der Todesbescheinigung: „natürlicher Tod, Kreislaufversagen infolge von Herzinsuffiziens. Herzinsuffiziens heißt: „Herz- bzw. Herzmuskelschwäche". Mit dieser Formulierung der Todesursache wird die Folge als Ursache ausgegeben, denn das Versagen des Herzmuskels ist zwangsläufige Folge der sogenannten Kreislaufschwäche. Wenn das Blut infolge langer Bettlägerigkeit und z. B. unter der oben beschriebenen Bewegungseinschränkung langsamer, bzw. zu langsam durch die Blutgefäße fließt, versucht der Herzmuskel die notwendige Körperdurchblutung durch schnelleres Arbeiten zu erreichen. Das geht natürlich nur eine gewisse Zeit gut. Bleibt die natürliche Unterstützung des Blutkreislaufes aus, die vor allem in der Mobilisierung und Bewegung aller Körperteile besteht, ist das Herz schnell überfordert und „versagt". Wäre ausreichend Pflegepersonal vorhanden, so könnten diese Patienten mit dessen Hilfe regelmäßig Bewegungsübungen durchführen.

KVZ 27/78, S. 17, Enthüllungen einer Krankenschwester aus den Städtischen Krankenanstalten Delmenhorst.

Allgemeines

6. Nicht jede Behandlung erfordert ein Rezept, vor der Verordnung von Arzneimitteln soll der Arzt prüfen, ob entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der gleiche Behandlungserfolg durch andere Maßnahmen (z.B. hygienische, diätische) erreicht werden kann.

Auswahl der Arzneimittel

17. Von gleichartig wirkenden Arzneimitteln ist unter Berücksichtigung der Qualität, der Unbedenklichkeit und, soweit erforderlich und möglich, der Bioverfügbarkeit das nach Form und Menge dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entschprechende zu verordnen.

23. Bei Verordnungen sind Art und Menge der vom Kranken bereits verbrauchten Arzneimittel zu berücksichtigen. Vor jeder Wiederholung von Arzneimittelverordnungen soll der Arzt prüfen, ob eine Wiederholung erforderlich ist und verantwortet werden kann und ob die verbrauchte Menge mit der vorgesehenen Anwendungszeit übereinstimmt. Dabei ist einmal auf Arzneimittelmißbrauch im Sinne einer Gewöhnung oder einer Arzneiabhängigkeit zu achten, zum anderen auf Möglichkeiten einer Gefährdung des Patienten.

24. Zur wirtschaftlichen Verordnungsweise gehört auch die Verpflichtung des Arztes, sich im Rahmen des Möglichen über die Preise der von ihm verordneten Arzneimittel zu unterrichten

31. Für die Inanspruchnahme der Apotheke in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr kann eine Zusatzgebühr (Nachttaxe) berechnet werden. Deshalb müssen alle Verordnungen, deren Belieferung während dieser Zeit erforderlich ist, mit dem Vermerk „noctu" bzw. „cito" versehen werden."

Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der kassenärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien), in Kraft getreten am 1.12.78

Festlegungen der „Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen" am 22.3.79

Unter Vorsitz Ehrenbergs trat am 22. März die „Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen" zusammen. Gemäß dem Auftrag aus dem Kostendämpfungsgesetz wurde beschlossen, den Kostenanstieg für das Jahr 1979 auf 6 % zu begrenzen. Des weiteren wurde eine Erklärung zur Kostendämpfung im Krankenhauswesen beraten. Bereits am 7. März hatte das Ehrenbergministerium die bisherige Bilanz der Kostendämpfung bekanntgegeben. Stiegen 1976 im Vergleich zu 1975 die Kosten um 9,4 %, verringerte sich der Anstieg 1977, dem Jahr des Inkrafttretens des Kostendämpfungsgesetzes, auf 4,9 %. 1978 war der Anstieg 6 %. Ehrenberg nannte dies „durchschlagend erfolgreich" . . .

Derweil berät der Bundesausschuß der Kassenärzte und Krankenkassen über eine Negativliste von Medikamenten, die „wegen ihrer allgemeinen Anwendung bei

geringfügigen Gesundheitstörungen verordnet werden" aus der Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen herauskommen sollen. Es handelt sich um Medikamente für die Behandlung von Erkältungskrankheiten, Schmerzen, Verstopfung, Magensäure, Krampfadern, Schlafstörungen und Rheumatismus. Daß diese Medikamente vielfältig gebraucht werden, sieht man schon daran, daß sie 10 % des Arzneimittelumsatzes der Apotheken ausmachen. Bilanz dieses geplanten Raubzuges: 1,25 Mrd. DM!"

KVZ 13/79, S.6

3. Das bis heute verhinderte Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) soll den Zangenangriff auf die Beschäftigten in den Krankenhäusern und die Versicherten eröffnen; zu Nutz und Frommen der öffentlichen Haushalte und der Versicherungsgelder

„Zukunftsperspektiven"

Folgte die Entwicklung der Sozialversicherungsausgaben auch in den nächsten Jahren dem bisherigen Trend, so wäre mit einem weiteren starken Anstieg der Beitragslast zu rechnen. Ein Anzeichen für die allgemein wachsenden Widerstände gegen diese Tendenz ist jedoch darin zu sehen, daß die Frage nach den Grenzen der Belastbarkeit der Einkommen für soziale Zwecke nunmehr lebhaft erörtert wird. Kennzeichnend für das derzeitige Bemühen, vertretbare Einsparungen zu erzielen, ist das Schlagwort, der eingetretene „Wildwuchs" müsse zurückgeschnitten werden. Im Mittelpunkt solcher Überlegungen stehen gegenwärtig die Aufwendungen der Krankenversicherung... Um die Ausgabenexplosion bei den Krankenkassen einzudämmen, bedarf es des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Institutionen, die auf die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen Einfluß ausüben; erste Schritte in diese Richtung wurden inzwischen schon getan. So ist hinsichtlich der Entgelte für die ärztlichen Leistungen Mitte dieses Jahres auf Bundesebene die Empfehlung vereinbart worden, die Honorarsätze 1975 und 1976 jeweils nur um gut 2 % anzuheben; im zahnärztlichen Bereich sollen die geltenden Tarife um ein halbes Jahr – bis Mitte 1976 – verlängert werden (allerdings spielt in diesem Zusammenhang eine nicht weniger wichtige Rolle, inwieweit sich der sehr starke Anstieg in der Zahl der abgerechneten Leistungen fortsetzt). Im Arzneimittelsektor wird eine Kostenentlastung durch eine verbesserte Markttransparenz, durch eine verringerte Apothekenspanne sowie durch eine Begrenzung des Werbeaufwands angestrebt. Die Krankenhausbedarfspläne werden unter dem Druck der Finanzenge vielerorts revidiert, zumal sich bereits jetzt Überkapazitäten zeigen. Darüber hinaus läßt die Diskussion über die vielfachen Möglichkeiten, im Krankenhauswesen zu besserer Wirtschaftlichkeit zu kommen, praktische Konsequenzen erhoffen; auch würde es bei den hier dominierenden Personalkosten erheblich zu Buche schlagen, wenn es im Zuge der notwendigen Konsolidierung der Haushalte der Gebietskörperschaften gelänge, den Anstieg der Arbeitsentgelte im öffentlichen Dienst zukünftig in engeren Grenzen zu halten. Gleichwohl rechnen die Krankenkassen – wie einige bereits angekündigte kräftige Beitragserhöhungen zeigen – für das kommende Jahr noch mit einem relativ starken Ausgabendruck.

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Oktober 1975, S.28

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29.8.78
allgemeine Begründung, Seite 16

„Eine wesentliche Änderung gegenüber der Situation bei der Verabschiedung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Jahre 1972 liegt darin, daß es eine wichtige Aufgabe ist, nicht bedarfsnotwendige Betten in einer beträchtlichen Zahl abzubauen oder anderen Verwendungszwecken zuzuführen. Der Bettenabbau darf sich jedoch nicht einseitig zu Lasten derjenigen Krankenhäuser vollziehen, die bisher nicht in die Krankenhausbedarfspläne aufgenommen sind. Maßstab für die Anpassung an den Bedarf muß vielmehr neben der Frage nach der medizinischen Qualität auch das Ziel sein, die erforderlichen Krankenhausleistungen möglichst wirtschaftlich zu erbringen."

Kosten für den Krankenhaustag
1971: 64 DM
1974:130 DM
1978:270 DM (Prognose) *J.W. Brück, Allgemeine Sozialpolitik 1976*

„Die jetzt vorgelegte Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes läßt die im Jahre 1972 getroffenen Grundentscheidungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser unberührt. Insbesondere bleibt das bisherige System der Krankenhausfinanzierung unangetastet, wonach die Krankenhäuser die für eine leistungsfähige und wirtschaftliche stationäre Versorgung notwendigen Mittel zu einem Teil von der öffentlichen Hand, überwiegend jedoch von den Benutzer/Kostenträgern erhalten."

Begründung, allgemeiner Teil zum Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, S. 15

Wirtschaftliche Sicherung
(2) Die öffentliche Förderung und die Erlöse aus den Pflegesätzen müssen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zusammen
1. die nach der Krankenhausbedarfsplanung erforderliche, medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Bevölkerung durch die Krankenhäuser sichern,
2. eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen und
3. die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken."

Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, S.4

Schwerpunkte der Novellierung, die zu einer Dämpfung der Kostenentwicklung im Krankenhausbereich beitragen sollen, bilden folgende Regelungen:
a) eine bedarfsgerechte und kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhauspflege ist nur auf der Grundlage einer wirkungsvolleren Bedarfsplanung möglich. Deshalb sollen die Vorschriften über die Krankenhausbedarfsplanung ausgebaut und verbessert werden."

Begründung, allgemeiner Teil, S. 16

§ 5 Aufstellen der Bedarfspläne
(1) Die Länder stellen in enger Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesellschaft, den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Ausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Lande Krankenhausbedarfspläne auf und passen sie jeweils der Entwicklung an.

§ 6 Inhalt der Bedarfspläne
(1) Die Krankenhausbedarfspläne haben ... für die Bedarfsplanung
1. den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhauseinrichtungen nach Bettenzahl und Fachrichtungen regional gegliedert jeweils für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren darzustellen und
2. die für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Bettenzahl, Fachrichtung, Aufgaben und durchschnittlicher Belegung auszuweisen und den in § 14 Abs. 2 genannten Versorgungsstufen zuzuordnen
(3) Beim Aufstellen und Anpassen der Bedarfspläne sind insbesondere zu berücksichtigen
2. die Einrichtungen und Planungen
a) der ambulanten und der sonstigen gesundheitlichen Versorgung,
b) der Unterbringung und Pflege außerhalb von Krankenhäusern ...

Gesetzentwurf zur Änderung ... S.4/5

b) Im Grundsatz soll ... erhalten bleiben ... die derzeitige Verteilung der Kostenlast zwischen öffentlicher Hand und Benutzern/Kostenträgern. Dabei sind im Interesse eines möglichst wirtschaftlichen Verhaltens eine Reihe von Korrekturen in Einzelfragen vorgesehen, insbesondere:
– Eine Überschreitung von bewilligten Investitionskosten darf nur dann noch von der öffentlichen Hand übernommen werden, wenn die Kostensteigerung unvorhergesehen und unabweisbar war.

Begründung ..., S. 16

§ 9 Voraussetzung der Förderung
(1) Krankenhäuser werden auf Antrag... gefördert, solange und soweit sie in den Krankenhausbedarfsplan eines Landes aufgenommen sind.

§ 12 Errichtungskosten
(3) Fördermittel können nur nachbewilligt werden, soweit Mehrkosten für den Krankenhausträger unvorhergesehen und unabweisbar sind ...
aus Gesetzentwurf ..., S. 6/7

Anzahl der Krankenhausbetten und Krankenhäuser

Jahr	planmäßige Betten	Krankenhäuser
1969	677695	3601
1970	683254	3587
1071	690236	3545
1972	701263	3519
1973	707460	3494
1974	716653 +	3483
1975	729791	3481
1976	726846	3436

Quelle: Statistische Jahrbücher 1978

Durchschnittliche allgemeine Beiträge in der Krankenversicherung per Jahr in Prozent

1960	8,5	1966	10,0	1972	8,4
1961	9,4	1967	10,1	1973	9,1
1962	9,7	1968	10,2	1974p	9,5
1963	9,6	1969	10,6	1975p	10,5
1964	9,7	1970	8,1	1976p	11,3
1965	9,9	1971	8,2	1977	11,3

p = geschätzte Werte
aus: Die Ortskrankenkasse, 1/78, S.4

– Die finanziellen Anreize, die das Ausscheiden von Krankenhäusern aus dem Bedarfsplan erleichtern, sollen verbessert werden.

Begründung ..., S. 16

§ 19 Ausgleich bei Ausscheiden aus der Krankenhausversorgung

(1) Krankenhäusern, die nicht in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen worden sind oder

2. die auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Landesbehörde aus dem Krankenhausbedarfsplan ganz oder teilweise ausgeschieden sind oder ausscheiden, können anstelle der nach §§ 12 und 17 zu zahlenden Fördermittel Ausgleichszahlungen bewilligt werden, soweit diese erforderlich sind, um bei der Umstellung des Krankenhauses auf andere Aufgaben oder bei der Einstellung des Krankenhausbetriebes unzumutbare Härten zu vermeiden.

(2) Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 können insbesondere bewilligt werden für

3. Investitionen zur Umstellung auf andere, vor allem soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.

Gesetzentwurf ..., S. 9

§ 11 Art der Förderung

(1) Die Fördermittel werden als Zuschüsse geleistet.

§ 14 Pauschale Abgeltung

(1) Als pauschale Abgeltung werden auf Antrag jährlich Fördermittel nach Abs. 2 bewilligt

1. für den Ersatz und die Ergänzung von Anlagegütern mit einer regelmäßigen Nutzungsdauer von mehr als drei bis fünfzehn Jahren (kurzfristige Anlagegüter), wenn die Anschaffungs-oder Herstellungskosten für das einzelne Anlagegut 300000 DM ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und

2. für den Ersatz und die Ergänzung von Anlagegütern mit einer regelmäßigen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (mittel- und langfristige Anlagegüter), soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben 50000 DM ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

(2) Die Fördermittel nach Abs. 1 betragen für jedes nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 im Bedarfsplan vorgesehene Krankenhausbett (Planbett) bei Krankenhäusern

1. der Grundversorgung	1690 DM,
2. der Regelversorgung	2050 DM,
3. der Schwerpunktversorgung	2370 DM,
4. der Zentralversorgung	3030 DM.

§ 20 Sicherung der Zweckbindung

(1) Bei der Bewilligung ist sicherzustellen, daß die nach §§ 12 bis 16 geleisteten Fördermittel für Zwecke des geförderten Krankenhauses verwendet werden.

(2) Die Bewilligung der Fördermittel kann mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen verbunden werden, soweit sie erforderlich sind, um

1. die im Bedarfsplan festgelegten Ziele zu erreichen und

2. bei Mitteln nach § 19 die Umstellung oder die Einstellung des Betriebes zu regeln.

Gesetzentwurf... S. 7/9

§ 23 Pflegesätze, Gestaltung und Bemessung

(1) Die Pflegesätze sind auf der Grundlage der Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses, einer kaufmännischen Buchführung sowie einer Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe des § 2 Abs.1 für alle Benutzer nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen.

(2) Pflegesätze sind die Entgelte der Benutzer oder ihrer Kostenträger für allgemeine stationäre oder teilstationäre Leistungen des Krankenhauses.

(3) Die Pflegesätze sind so auszugestalten und zu bemessen, daß sie eine wirtschaftliche Betriebsführung fördern und Anreize schaffen, die im Einzelfall medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Leistungen zu erbringen.

§ 25 Verfahren

(1) Die Pflegesätze werden zwischen dem Krankenhausträger und den Sozialleistungsträgern nach Abs. 2 vereinbart. Die Krankenhausgesellschaft und die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Lande sind zu beteiligen...

(3) Die vereinbarten Pflegesätze werden von der zuständigen Landesbehörde genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen...

Finanzhilfen des Bundes

§ 30 Umfang der Finanzhilfen

(2) Für die Aufwendungen nach §§ 12, 13 und 16 Abs. 1 stellt der Bund 1979 250, 1980 260, 1981 275 und 1982 290 Millionen Deutsche Mark bereit."

Gesetzentwurf... S.11

17.14 Krankenbewegung in den Krankenhäusern

Jahr bzw. Zweckbestimmung	Krankenbestand am 1.1.	Krankenzugang	Stationär behandelte Kranke	Krankenabgang insgesamt	Krankenabgang darunter durch Tod	Krankenbestand am 31.12.	Pflegetage der stationär behandelten Kranken	Durchschnittliche Verweildauer in Tagen	Bettenausnutzung
	1 000							Anzahl	%
Krankenhäuser insgesamt									
1970	436,7	9 844,1	10 300,8	9 844,7	396,7	434,1	224 089	22,7	85,7
1975	432,5	9 994,2	10 426,8	10 003,2	407,9	413,5	221 784	22,2	83,3
1976	414,8	10 243,0	10 657,9	10 225,9	402,4	431,9	219 620	21,5	82,4
Krankenhäuser für Akut-Kranke									
1970	376,9	8 685,5	8 962,3	8 685,2	376,2	377,1	149 267	17,2	84,1
1975	375,3	8 756,9	9 032,1	8 756,7	387,0	375,5	146 279	16,7	81,8
1976	365,4	9 058,8	9 324,2	9 045,0	384,1	379,2	147 291	16,3	82,2

Statistisches Jahrbuch der BRD, 1978

4. Krankenversicherung der Rentner: Ein Mordprogramm mit einem kurzfristigen Ertrag von 32 Mrd DM bis 1980.

Als weiterer stark belastender Faktor erwiesen sich in den vergangenen Jahren die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner. Nach der 1967 gesetzlich festgelegten Kostenverteilung – von der auch in den offiziellen Vorausberechnungen der Rentenfinanzen ausgegangen wurde, – hätte sich die Rentenversicherung in Höhe von 11 % der Rentenausgaben an den bei den Krankenkassen für die Rentner entstehenden Ausgaben beteiligen sollen. Tatsächlich wurden die monatlichen Vorauszahlungen der Rentenversicherungsträger jedoch nach einem anderen Verfahren berechnet, in das auch die Kostenentwicklung in der Krankenversicherung einging. Das führte dazu, daß die Ausgaben der Rentenversicherungsträger für diesen Zweck nicht – wie es der gesetzlichen Regelung entsprochen hätte – parallel zu den Rentenzahlungen wuchsen, sondern wegen der Kostenexplosion im Gesundheitswesen seit Anfang der siebziger Jahre weitaus stärker; im Jahre 1976 waren sie mit knapp 15 Mrd DM fast doppelt so hoch wie 1973 (gut 8 Mrd DM). Von 1971 bis Mitte 1977, als im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen die Kostenverteilung für die Rentnerkrankenversicherung neu geregelt wurde, hat die Rentenversicherung insgesamt 17 Mrd DM mehr gezahlt als nach der 11 % Regelung angefallen wäre, aber die Rechtsverordnungen, in denen mit der endgültigen Abrechnung die Rückzahlung der Mehrbeträge festzulegen gewesen wäre, wurden von der Bundesregierung nicht erlassen. Der entscheidende Grund hierfür war der, daß Beitragssatzerhöhungen bei den Krankenkassen über das schon gegebene Maß hinaus erforderlich gewesen wären, um die Einnahmenlücke zu schließen, die durch eine geringere Kostenbeteiligung der Rentenversicherung entstanden wäre.

Monatsberichte der deutschen Bundesbank November 1977, „Neuere finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung" S. 54/35

Für die finanzielle Entlastung der Rentenversicherung fällt die geänderte Kostenverteilung bei der Krankenversicherung der Rentner allerdings noch stärker ins Gewicht als das Hinausschieben der Anpassung. Die Zahlungen für den Krankenversicherungsschutz, die zuletzt gut 17 % der Aufwendungen für Renten entsprachen, wurden für die Zeit ab Mitte 1977 auf 11 % der Rentenausgaben festgesetzt. Fürs erste können die Krankenkassen die hieraus für sie entstehenden Mehrbelastungen offenbar zumeist ohne Beitragssatzanhebungen auffangen; nach der letzten großen Welle von Beitragserhöhungen (zu Anfang 1976) sind nämlich ihre Beitragseinnahmen kräftig gewachsen, die Ausgaben aber nicht mehr so stark gestiegen, so daß sich die finanzielle Lage der Kassen bis Mitte 1977, als sie zugunsten der Rentenversicherung die zusätzlichen Lasten übernehmen mußten, merklich verbessert hat. Längerfristig gesehen ist es denkbar, daß diese zusätzliche Belastung den Zwang zu Kosteneinsparungen den Krankenversicherung erhöhen wird, so daß entsprechende Beitragssatzanhebungen bei der Krankenkassen nicht unausweichlich sind."

Monatsberichte der deutschen Bundesbank, November 1977, ebda S. 37

Im Zusammenhang mit der Ende März 1978 von der Bundesregierung vorzulegenden nächsten Rentenanpassung werden die finanziellen Perspektiven für die Rentenversicherung nochmals zu prüfen sein. (....) Als systemkonforme Alternative böte sich – worauf der Sozialbeirat hingewiesen hat – ab 1979 die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags für Rentner an.

ebda S. 39

§385 RVO (2) Die Summe der Beiträge der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten beträgt 11,7 vom Hundert der Summe der von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten gezahlten Rentenbeiträge, vermindert um die Summe der Beitragszuschüsse nach § 1304e, nach § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, der Beiträge nach § 63 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der Erstattungen nach § 157 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Rentner, die bereits eine Rente beziehen, oder bis zum 30.6. Rente beantragen, bleiben wie bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigene Beitragsleistung versichert. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner und Rentner, die privat versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß in Höhe von 11 % des Zahlbetrages der Rente...

Rentner, die ihre Rente nach dem 30.Juni 78 beantragen, sind nur noch dann ohne eigene Beitragsleistung versichert, wenn sie vom Beginn ihres Erwerbslebens, jedoch frühestens seit 1.1.50, bis zur Stellung des Rentenantrags die Hälfte der Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren...

Ehrenberg, CAPITAL 4/77

5. Akkumuliert, Akkumuliert! Das ist Moses und die Propheten! Dem Urschrei des Kapitals folgend: Kürzung der Rücklagen der Krankenversicherung: Weg frei für mittelalterliche Pestilenzen.

§ 364 (Rücklagensoll, Auffüllungssoll)

(1) Jede Krankenkasse soll eine Rücklage im Betrage mindestens einer Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre haben(Rücklagesoll). Die Rücklage besteht in einem Guthaben (Rücklageguthaben) bei dem für die Krankenkasse zuständigen Träger der Krankenversicherung für Gemeinschaftsausgaben (Träger der Gemeinschaftsausgaben).

(2) Solange das Rücklagesoll nicht vorhanden ist, hat die Kasse zur Auffüllung der Rücklage jährlich mindestens eins vom Hundert des im Voranschlag vorgesehenen Beitragseinnahmesolls abzuführen (Auffüllungssoll), soweit nicht der Träger der Gemeinschaftsaufgaben in besonderen Fällen eine Abweichung gestattet.

RVO, geänd. eingef. durch „Elfte VO zum Aufbau der Sozialversicherung (Rücklagen der Krankenversicherung)" in RGBL. I 1408 vom 30.11.1935.

Das Rücklagen-Soll und das Rücklagen-Ist bei den Krankenhäusern

Jahr	Rücklagen-Soll Betrag in 1000 DM	Rücklagen-Ist Betrag in 1000 DM	in v.H. des Rücklage-Solls
1969	4818211	1486056	31,3
1970	5265792	1735868	33,0
1971	5889312	1927775	32,7
1972	6915929	2019495	29,2

aus: Die gesetzliche Krankenversicherung in der BRDeutschland in den Jahren 1970, 1971,1972

Die Krankenkassen sollen abspecken

Ehrenbergs neuester Plan: Stabile Beiträge durch Rücklagenabbau

Kg. BONN, 14. Mai. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Rücklagebestimmungen in der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen, der zu einer deutlichen Verringerung der Rücklagen führen wird. Die Kassen hatten 1976 und 1977 ihre Reserven um rund 7 Milliarden DM auffüllen können. Nach dem Gesetzentwurf werden die Betriebsmittel auf eine halbe Monatsausgabe begrenzt. Die Rücklage soll wenigstens einer halben Monatsausgabe und höchstens einer Monatsausgabe entsprechen. Das Rücklagesoll liegt bisher bei einer Zwei-Monats-Ausgabe.

Die Krankenkassen befürchten, daß 1979 und 1980 die Ausgaben die laufenden Einnahmen übersteigen werden. Die Defizite könnten dann zu Erhöhungen der Beitragssätze führen. Im Gesetzentwurf werden die Kassen verpflichtet, im Verlauf eines Haushaltsjahres zunächst die Rücklagen zu verbrauchen, ehe Beitragssatzerhöhungen beschlossen werden können. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, daß die Rücklage die Beitragsstabilität in einem Haushaltsjahr gewährleisten soll. Mit Hilfe des neuen Gesetzes könnte es Minister Ehrenberg gelingen, die Beitragssätze in der Krankenversicherung auch 1980, also im Wahljahr, selbst bei einem überdurchschnittlichen Ausgabenanstieg stabil zu halten. Hierin dürfte wohl auch ein Motiv für die Vorlage des Gesetzentwurfs zu sehen sein.

Die Krankenkassen können künftig, von Ausnahmefällen abgesehen, ihre Beitragssätze nur noch zu Beginn eines Haushaltsjahres ändern. Der Rücklagenabbau wird damit begründet, daß zum Beispiel wegen der Lohnfortzahlung das Risiko hoher Krankengeldzahlungen entfallen sei. Auch habe der Finanzausgleich in der Rentenkrankenversicherung die finanziellen Risiken verringert. Die Krankenkassen sollen ihre Rücklagen künftig selbst als zweckgebundenes Sondervermögen verwalten. Die bisher bei den Landesversicherungsanstalten bestehenden Gemeinschaftsrücklagen der Kassen werden schrittweise wieder auf die Krankenkassen übertragen.

Das Arbeitsministerium hatte ursprünglich beabsichtigt, im Rahmen des Entwurfs auch den Paragraphen 514 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung so zu ändern, daß den Ersatzkassen die Möglichkeit genommen worden wäre, das Mitgliedschaftsverhältnis der freiwillig Versicherten durch Satzung, also in eigener Regie, zu regeln. Diese Pläne sind jedoch, wohl auf Intervention der FDP, fallengelassen worden.

6. Die Unfallversicherung wird im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungen zu 100 % von den Kapitalisten getragen. Ihr Interesse, die Kosten so gering wie möglich zu halten, ist deshalb groß

Nach dem Höchststand der Arbeitsunfälle mit über 3 Millionen im Jahre 1961 ist es den gemeinsamen Anstrengungen aller gelungen, die Zahl der Unfälle kräftig zu vermindern. Aber das ist kein Grund zum Stillstand der Aktivitäten. Der vor ein paar Tagen vorgelegte Unfallverhütungsbericht unterstreicht für die Öffentlichkeit, wieviel noch zu tun ist.

Durchschnittlich alle 17 Sekunden wird in unserem Land ein Arbeitsunfall und alle 9 Minuten ein schwerer Arbeitsunfall registriert; alle 3 Stunden sind derartige Unfälle am Arbeitsplatz mit dem Verlust eines Menschenlebens verbunden. Für das Jahr 1976 summieren sich die angezeigten Arbeits- und Wegeunfälle zu über 2 Millionen Fällen auf.

Zahlen, die buchstäblich für mehr als 2 Millionen Betroffene zum Teil gravierende Veränderungen ihrer Lebens- und Arbeitsschicksale bedeuten. Zahlen, die uns veranlassen müssen, mit Leidenschaft und zäher Beharrlichkeit dem Ausbau des Arbeitsschutzes auch in Zukunft Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In Gesprächen mit Betriebsräten und auf Betriebsversammlungen hört man zur Zeit viel über erhöhtes Arbeitstempo, über verkürzte Akkordnormen, über psychologische Belastungen nach und während der Rationalisierungsumstellungen. Die von dem Rezessionsniveau 1975 aus kräftige Wachstumsrate von 5,7 % hat die Beschäftigungssituation nur wenig verbessert, das Arbeitstempo wahrscheinlich sehr viel mehr erhöht. So unverzichtbar ein kräftiges Wachstum für die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung – unser politisches und gesellschaftliches Ziel Nr. 1 – ist, dieses Ziel darf nicht erkauft werden mit erhöhter Unfallgefahr und verminderten Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz!

Die Aufgabe des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin, die Humanisierung der Arbeits- und Produktionsbedingungen im weitesten Sinne darf keine andere „Konjunktur" kennen als den permanenten Einsatz für das Ziel, die Schadenshäufigkeit energisch zu verringern und durch vorbeugende Maßnahmen das Schadensrisiko nachhaltig zu mindern.

Diese Feststellungen möchte ich als Schirmherr diesem 15. Kongreß für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin voranstellen und Sie als Fachleute bitten, im Einsatz für diese Aufgabe keinen Millimeter nachzugeben.

Die Aufgabe ist doppelter Natur: Sie zielt auf die Vermenschlichung, die Humanisierung der Arbeits- und Produktionsbedingungen, und sie ist zugleich von beträchtlicher ökonomischer Tragweite.

Es besteht sicher bei niemandem Dissens darüber, daß der Prozeß des Wirtschaftens – die Erstellung von Gütern, die Bereitstellung von Dienstleistungen – zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, zur Erhaltung und Mehrung unseres Wohlstandes erfolgt. Deshalb sollte es – zusätzlich über den inhumanen individuellen Einzelaspekt hinaus – nachdenklich stimmen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Wertschöpfung als verteilbarer Wohlstandszuwachs für alle dadurch verlorengeht, daß daraus eben auch die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu finanzieren sind. Allein die gesetzliche Unfallversicherung hatte im Jahre 1976 8,9 Milliarden DM aufzuwenden.

Doch diese Riesensumme ist nur ein Teilbetrag. Die Folgen gesundheitsschädlicher Produktions- und Arbeitsbedingungen sind als einzelwirtschaftlich produzierte, aber vielfach auf die Gesellschaft verlagerte Kosten nachzuweisen. Eine Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung nennt 25 Milliarden DM jährlich Arbeitsunfallkosten für diese Volkswirtschaft.

Dies ist ein Volumen, das rund zwei Prozentpunkte unseres Sozialprodukts ausmacht, ein Volumen, mit dem sehr viel an nützlichen Maßnahmen zur Verbesserung der „Qualität des Lebens" finanzierbar wäre. Eine ganze Reihe von Indikatoren signalisieren uns die verschiedenen Facetten dieser Problematik nachdrücklich. Lassen Sie mich drei nennen:

– Die Zahl der Arbeitnehmer, die wegen Erwerbsunfähigkeit vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, hat steigende Tendenz
– Die angezeigten Berufskrankheiten nehmen ständig zu
– Die letzte Strukturanalyse der Bundesanstalt für Arbeit registriert, daß von den männlichen Arbeitslosen, nahezu ein Drittel (30,7 %) gesundheitliche Einschränkungen aufweist.

Die Antwort auf derartige Entwicklungen kann nur lauten: Es muß mehr getan werden für den Arbeitsschutz und die Anwendungen arbeitsmedizinischer Erkenntnisse. Und dies nicht in erster Linie als Forderung an den Gesetzgeber – das ist in den letzten sieben Jahre viel geschehen –, sondern in der Anwendung vor Ort, im Betrieb, am Arbeitsplatz.

Wir dürfen nicht zulassen, daß mit der menschlichen Arbeitskraft Raubbau betrieben wird – sei es durch übermäßigen Einsatz von Überstunden, sei es durch nicht menschengerechte Produktionsverfahren oder die Arbeitsumwelt. Es muß für das Management aller Unternehmen zur Selbstverständlichkeit werden, daß die Maßstäbe, die sie für Investitionen und technischen Fortschritt anlegen, erst recht auch für Investitionen in und für den Faktor Arbeit gelten müssen.

Ehrenberg, zit. nach „Bulletin", Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Nr. 119, S. 1089/90

Arbeitsunfälle als Selbstverschulden und Teufelswerk. Unfallverhütungsplakat der Berufsgenossenschaften.

7. Der wirtschaftlich optimale Unfallschutz ist der, wo die Summe aus Unkosten für Sicherheitsmaßnahmen und Rentenzahlungen aus der Unfallversicherung am niedrigsten ist. Die Summe wird gedrückt, indem Berufskrankheiten nicht anerkannt werden und indem den Arbeitern die Schuld an den Unfällen in die Schuhe geschoben wird.

Keine Lohnfortzahlung für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bekommt ein Metallarbeiter durch Urteil des Arbeitsgerichtes Bielefeld. Beim Schleifen ohne Schutzbrille habe er gröblich gegen das Verhalten verstoßen, daß man von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse erwarte". Dabei liege „Selbstverschulden" nach § 1 Lohnfortzahlungsgesetz vor. Zu bedenken ist, daß auf Kapitalistenseite der Prozeß vom „Unternehmerverband der Metallindustrie Bielefeld" übernommen wurde und daß in letzter Zeit häufiger ähnliche Urteile gefällt werden. Die Bourgeoisie hat die Zahl der Anerkennungen für entschädigungspflichtige Arbeitsunfälle seit Jahren gesenkt. (Schaubild) Jetzt schreien die Kapitalisten Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen! – Ausgerechnet. – Das erkämpfte Recht der Arbeiter auf Lohnfortzahlung greifen sie an.

KVZ 17/79 s.5

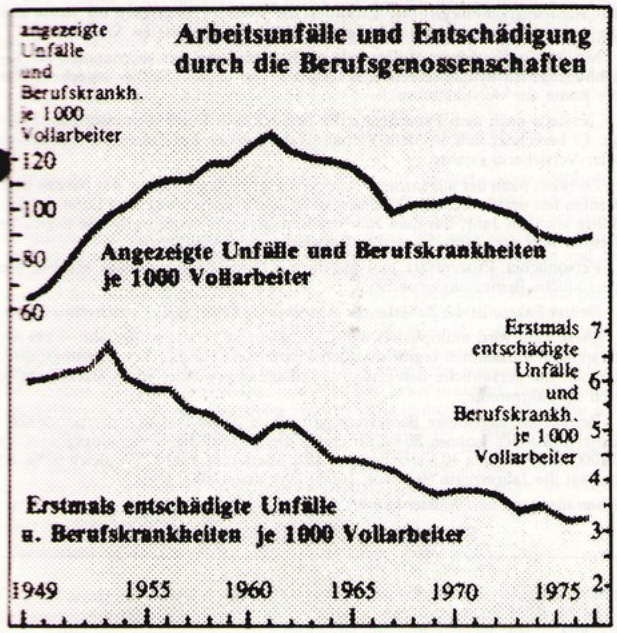

Die Unfallverhütungsvorschriften lassen der Gier nach Höchstprofiten freie Bahn.

„Wesentliche Neuerung: War man früher bemüht, jede Sicherheitsmaßnahme möglichst konkret zu beschreiben, so soll heute eine UVV Schutzziele angeben und die Sicherheitsvorkehrungen nur beispielhaft aufzählen. Dieser Gestaltung liegt die Erkenntnis zugrunde, daß einerseits die technische Entwicklung nicht durch formal schwer abänderbare Vorschriften gehindert werden soll. Zum anderen bedürfen technische Neuerungen stets der Erprobung, bevor ein Sicherheitsdefizit erkennbar wird."

„Früher hieß es, daß Arbeitsplätze ‚unfallsicher' anzulegen und zu erhalten seien. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß der Mensch durch sein Verhalten am Arbeitsplatz die Arbeitssicherheit beeinflußt. Der Arbeitsplatz kann also durch seine Ausstattung nur die Möglichkeit zu sicherem Arbeiten bieten."

Für „Rüstarbeiten (alle Arbeiten zur Herstellung der Bereitschaft für einen bestimmten Arbeitsgang) und Instandstetzungsarbeiten (Wartung, Instandsetzung, Inspektion) wird es in der betrieblichen Praxis unausweichlich sein, daß gelegentlich bestimmte Arbeiten nur ausgeführt werden können, wenn Arbeitsschutz und UVV nicht eingehalten werden. Es handelt sich hier um eine neu aufgenommene Bestimmung, die den praktischen Gegebenheiten Rechnung trägt."

„UVV Eisen und Stahl" Berufsgenossenschaft

8. Das Bundessozialgericht – dem Ehrenbergministerium unterstellt – sorgt für die Durchsetzung dieser Wünsche der Kapitalistenklasse.

Es besteht kein Erfahrungssatz, daß sich ein 55jähriger Maurer nicht in Tätigkeiten einarbeiten könnte, die sich aus dem Niveau der einfachen ungelernten Arbeiten herausheben und keiner besonderen Ausbildung bedürfen, sondern nach kurzer Einweisung am Arbeitsplatz ausgeübt werden können. Es handelt sich hierbei nicht um eine berufliche Umschulung für einen neuen qualifizierten Beruf.

§ 1246 RVO

Urteil des Bundessozialgerichts vom 6. Febr. 1976 – 4 RJ 125/75 –
(Leitsatz von der Schriftleitung eingefügt)

G r ü n d e :

Es ist umstritten, ob der Kläger berufsunfähig ist.

Der im Jahre 1920 geborene Kläger hat den Mauerberuf erlernt und von 1938 bis 1970 – mit Unterbrechung durch den Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft – ausgeübt. 1970 erlitt er bei einem Arbeitsunfall einen Bruch am rechten Handgelenk. Die Bau-Berufsgenossenschaft erkannte als Unfallfolgen an: Beweglichkeitseinschränkungen im rechten Handgelenk, Einschränkung der Drehbeweglichkeit um die Längsachse des rechten Unterarms, unvollständiger Faustschluß, mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) um 10 v.H. Seit April 1971 ist der Kläger bei der Firma Louis L. als Arbeiter beschäftigt; sein Stundenlohn betrug im Mai 1975 brutto 7,01 DM.

Die Beklagte hat Revision eingelegt.

Diese ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente, weil er nicht berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO) ist.

Zu Recht hat das LSG den Kläger nach Ausbildung und Berufstätigkeit vor dem Unfall für die Frage der Verweisbarkeit auf andere Tätigkeiten als Facharbeiter qualifiziert. Es hat sich insofern an die Rechtsprechung des BSG über zumutbare Tatigkeiten gehalten, als es die Verweisung eines Facharbeiters auf berufsfremde, ungelernte Tätigkeiten, die sich durch besondere Qualifikationsmerkmale aus dem Kreis der übrigen ungelernten Tätigkeiten hervorheben, wofür u.a. die tarifliche Einstufung einen Anhaltspunkt gibt, gründsätzlich bejaht (vgl. SozR Nr. 107 zu §1246 RVO; SozR 2200 §1246 Nr. 4; Urteil vom 11. Juli 1974 – 4RJ 19/74).

Literaturliste:

- Geschäftsberichte der Deutschen Bank 1976 – 1978
- Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 1970 – 1978
- Bundesarbeitsblatt 1970 – 1979/5
- Bundesgesetzblatt 1972 – 1978
- Bundestagsdrucksache 8/2/671
- Die gesetzliche Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1970, 1971,1972, Statistischer u. finanzieller Bericht, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 15.5.1979
- Kommunismus und Klassenkampf 9/77, Seite 393
- Reichsversicherungsordnung, Ausgabe 1973 v. Klöpfer
- Reichsversicherungsordnung v. 20.9.77 v. Aichberger
- Statistisches Jahrbuch der BRD 1978
- Krankenversicherung ...., Broschüre des KBW, September 1977

d. Die Rentensanierung trifft den schwächsten Teil der Arbeiterklasse. Sie soll gespalten und dieser Teil vernichtend angegriffen werden

1. Die Rente ist Bestandteil des Preises der Ware Arbeitskraft – die Finanzbourgeoisie macht daraus den Generationenvertrag

Für die Arbeiterklasse ist der Kampf um einen Lohnstandard, der es ermöglicht, die alten Arbeiter vom Joch der Lohnarbeit für die Kapitalisten zu befreien, bevor ihre ganze Lebenszeit dafür verronnen ist, und für eine Rente, die ihnen ein Auskommen sichert, eine unmittelbar praktische Frage im Kampf gegen die Ausbeuterklasse. Die Arbeiter können, so wie sie durch die kapitalistische Produktionsweise zur Klasse gesellschaftlicher Produzenten zusammengefaßt werden, sich auch nur gesellschaftlich als Klasse reproduzieren. Die alten Arbeiter spielen darin, vor allem bei der Aufzucht und Heranbildung des Nachwuchses nach wie vor eine wesentliche Rolle, wie sehr sich der imperialistischen Staat bemüht, sie aus dieser Funktion zu verdrängen. Reicht die Rente nicht aus, drückt dies direkt auf die zur Verfügung stehenden Mittel in den Haushalten der Jüngeren. Oder die alten Arbeiter sind eben gezwungen – wie es ja auch vielfach der Fall ist – sich weiterhin oder erneut an den Kapitalisten zu verkaufen und dabei ihre ganze wertvolle Produktionserfahrung in der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt *gegen* die eigenen, jüngeren Klassengenossen einzusetzen, statt für den Zusammenschluß gegen die Kapitalistenklasse.

Die Interessen der Arbeiterklasse sind daher klar. Im Maße, wie die kapitalistische Konkurrenz die Familie als die notdürftige erste Reproduktionsgenossenschaft immer mehr zerreißt, *müssen* die Proletarier sich Sozialversicherungen schaffen. Sie müssen verlangen, daß die Kapitalisten die Versicherungskosten vollständig bestreiten, und zwar in ausreichender Höhe, sodaß die alten Arbeiter im Alter von 50 Jahren bei den Frauen und 55 Jahren bei den Männern mit einer Rente von wenigstens 75% eines Facharbeiterlohnes in den Ruhestand treten können. Es ist klar, daß dies die vollständige Selbstverwaltung der Versicherungskassen durch die versicherten Lohnarbeiter selbst voraussetzt.

Kommunismus und Klassenkampf 12/78, Seite 10

Sicherung des Generationenvertrages

Die Arbeitnehmer haben zur langfristigen Stabilisierung der Rentenversicherung bereits aus Anlaß der Rezession von 1967 erhebliche Vorleistungen erbracht. Der Beitrag zur Rentenversicherung stieg stufenweise von ursprünglich 14 auf heute 18 Prozent.

Daneben stehen die Arbeitnehmer mit gleichfalls stark erhöhten Beiträgen für die seit drei Jahren besonders hohen Ausgaben für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung ein. Und schließlich finanzieren sie über ebenfalls erheblich gestiegene Beiträge zur Krankenversicherung einen Teil des Gesundheitsrisikos der Rentner mit.

Deshalb mußte sehr sorgfältig geprüft werden, ob und wann den Arbeitnehmern eine weitere Belastung zugemutet werden kann, ohne den Generationenvertrag zu gefährden, der die Basis der Rentenversicherung ist.

Koalitionsvereinbarung zur 21. Rentenanpassung, in Sozialpolitische Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, 23.2.78

In der Rentenversicherung finanzieren die im Arbeitsleben Stehenden mit ihren Beiträgen die Renten für die Generationen im Ruhestand.

Das ist der Generationenvertrag. Er ist Grundlage und Garantie dafür, daß die Rentner am wirtschaftlichen Wachstum teilnehmen.

Die Finanzkraft der Rentenversicherung ist durch den Generationsvertrag besonders abhängig vom Altersaufbau der Bevölkerung und von der gesamtwirtschaftlichen Lage.

Leitfaden zum 20. Rentenanpassungsgesetz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Seite 11

2. Abspaltung der Rentner von der Arbeiterklasse

Die Versicherungen sind in den Händen der Bourgeoisie – Bestimmungen des Sozialgesetzbuches und der Reichsversicherungsordnung

§ 29 (1) Die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
(2) Die Selbstverwaltung wird, soweit § 44 nichts Abweichendes bestimmt, durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt.
(3) Die Versicherungsträger erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.

§ 44 (1) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zusammen
1. je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber,... (folgen abweichende Bestimmungen für verschiedene Versicherungen)

§ 87 (1) Die Versicherungsträger unterliegen staatlicher Aufsicht. Sie erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist.

§ 90 (1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt das Bundesversicherungsamt,...
(2) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 94 (2) Das Bundesversicherungsamt... untersteht dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung...

§ 1272 (RVO) (1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) werden die Renten alljährlich zum 1. Januar durch Gesetz angepaßt.

Aichberger, Sozialgesetzbuch, Reichsversicherungsordnung, 39. Auflage 1978, Verlag C.H. Beck

Die Rentenberechnungsformel garantiert die absolute Niedrigkeit der Rente und die weitere Aufspreizung des Lohngefüges bei den verrenteten Arbeitern

Mit der Rentenreform 1957 wurde die Rentenformel der sogenannten bruttolohnbezogenen dynamischen Rente gesetzlich verankert. Seither berechnet sich die Rente aus vier Faktoren:

„Erstens nach dem Prozentsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage. Er berechnet sich aus dem Verhältnis des eigenen Lohnes zum Durchschnitt aller Versicherungsjahre.

Zweitens nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Sie legt das Niveau aller Renten fest und berechnet sich bisher nach dem durchschnittlichen Lohn der drei Jahre vor dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns vorausgeht. So liegen die Renten stets drei Jahre hinter der Entwicklung der Geldlöhne.

Persönlicher Prozentsatz mal allgemeine Bemessungsgrundlage ergeben die persönliche Bemessungsgrundlage.

Dritter Faktor ist die Zahl der zur Anrechnung bewilligten Versicherungsjahre.

Diese Zahl wird multipliziert mit 1,5 Prozent je Versicherungsjahr – bei Altersrenten. Zusammen ergibt dies den Prozentsatz für alle Versicherungsjahre, der auf die persönliche Bemessungsgrundlage angewendet wird. Daraus ergibt sich die Jahresrente.

Beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage 20000 DM und der persönliche Prozentsatz des Lohnes 80%, so ergibt die persönliche Bemessungsgrundlage 16000 DM. Werden 40 Versicherungsjahre anerkannt, mal 1,5% gleich 60%, so beträgt die Jahresrente 60% von 16000 DM gleich 9600 DM."

Kommunismus und Klassenkampf, 3/78

Schichtung der Renten am 1.7.1976

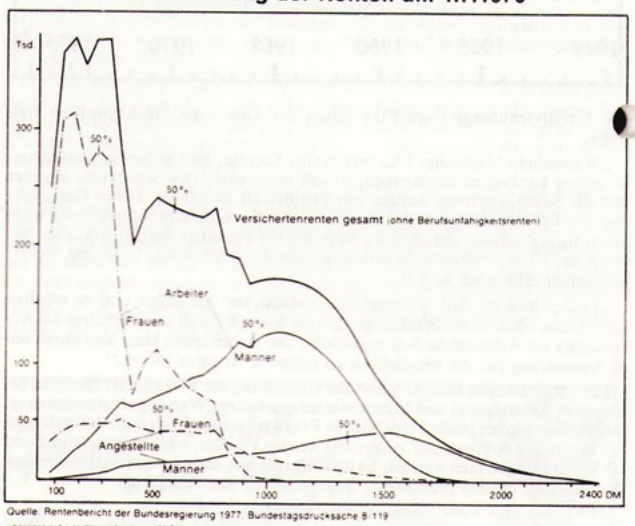

Quelle: Rentenbericht der Bundesregierung 1977, Bundestagsdrucksache 8/119
x bezogen auf eine Klassenbreite von 50 DM

Führer durch die imperialistische Rentenreform

3. Das Interesse der Finanzbourgeoisie an der Rentenversicherung: Kapitalakkumulation

Von erheblicher gesamtwirtschaftlicher Bedeutung waren die Überschüsse, die während der vergangenen Monate im Bereich der Sozialhaushalte gebildet wur-

dem. Insbesondere die sozialen Rentenversicherungen und die Arbeitslosenversicherung, die im Gegensatz zu den übrigen Trägern der Sozialversicherung (Unfall- und Krankenversicherung) zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet sind, konnten beträchtliche Rechnungsüberschüsse erzielen, durch deren Anlage sie wesentlich zur Investitionsfinanzierung, vornehmlich im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, beigetragen haben.

Die Überschüsse sowohl der Rentenversicherungen als auch der Arbeitslosenversicherung wurden zum weitaus größten Teil längerfristig angelegt. Dabei haben die Versicherungsträger offenbar in starkem Umfang Wertpapiere erworben. Im gesamten ersten Halbjahr 1956 haben die Wertpapierbestände der Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung um schätzungsweise 700 Mio. DM zugenommen gegen rund 150 Mio. DM im ersten Halbjahr 1955 und rund 800 Mio. DM im zweiten Halbjahr 1955.

Monatsberichte der Bank Deutscher Länder, Sept. 1956, S. 22 f

Seit einigen Monaten sind die Versicherungsträger mehr und mehr dazu übergegangen, einen großen Teil der Einnahmeüberschüsse in relativ liquider Form anzulegen und sich beim Kauf von Wertpapieren und der Gewährung von Darlehen zurückzuhalten ... Begründet wird diese Veränderung in den Anlagegewohnheiten der Versicherungsträger in der Regel damit, daß für die im kommenden Jahr aus der Rentenreform zu erwartenden hohen Mehrausgaben Vorsorge getroffen werden müsse. Daran ist zweifellos richtig, daß sich die Überschüsse der Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung infolge der Rentenreform erheblich vermindern werden. Jedoch werden sich Defizite, die einen Rückgriff auf früher gebildete Kassenreserven erforderlich machen, höchstens für einen relativ kurzen Übergangszeitraum ergeben.

Monatsberichte der Bank Deutscher Länder, Nov. 1956, S. 20 f.

Nach der Verabschiedung der Rentenreform sind die verhältnismäßig hohen Rechnungsüberschüsse, die die Rentenversicherungen und die Arbeitslosenversicherung bis Ende 1956 aufgewiesen hatten, sehr stark gesunken ... Zu erwähnen ist jedoch, daß die sehr pessimistischen Prognosen, die anläßlich der Reformmaßnahmen über die künftige Kapitalbildung der Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung gestellt wurden, zumindest vorläufig nicht eingetroffen sind. In den beiden Rentenversicherungen war der Überschuß 1959 kaum geringer als 1958, und im laufenden Jahr kann – nach der Entwicklung in der ersten Jahreshälfte zu urteilen – sogar mit einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr gerechnet werden ... Die beiden Rentenversicherungen haben in der gleichen Zeit (1958 bis 1. Hj. 1960, Red.) ihre langfristigen Anlagen um insgesamt 1720 Mio. DM erhöht. Die Arbeiterrentenversicherung hat dabei praktisch ihre gesamten anlagefähigen Mittel, die Angestelltenversicherung immerhin gut 70 vH für diesen Zweck verwendet. Unter den Neuanlagen spielten die Wertpapierkäufe die entscheidende Rolle; die beliefen sich in den zweieinhalb Jahren auf insgesamt 1113 Mio. DM, wovon fast 800 Mio. DM auf die Arbeiterrentenversicherung entfielen. Von besonderer Bedeutung war, daß diese Käufe im Verlauf des Jahres 1959 wesentlich verstärkt wurden und damit den Markt der langfristigen Wertpapiere in einer kritischeren Periode nachhaltig stützten.

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Sept. 1960, S. 10 ff.

Die Vermögensbildung der Sozialversicherungen verlor im Berichtszeitraum – gesamtwirtschaftlich gesehen – an Bedeutung, nachdem sie bis Mitte der sechziger Jahre eine wichtige Quelle der Geldkapitalbildung gewesen war ... Infolgedessen ist die Rücklage der Rentenversicherungen in Relation zu den Ausgaben tendenziell geschrumpft: ... Freilich werden die Rentenversicherungen mit voraussichtlich 42 Mrd. DM auch Ende dieses Jahres immer noch über ein beträchtlich größeres Vermögen verfügen als Mitte der sechziger Jahre ...

Angesichts der finanzpolitischen Aufgabe, die beim Staat insgesamt entstandenen hohen strukturellen Deckungslücken mittelfristig ganz erheblich zurückzuführen, kann jedoch auch die Rentenversicherung nicht außerhalb des Blickfeldes bleiben. Hier zeichnet sich nämlich für die nächsten Jahre, wenn der bei den Rentenanhebungen seit 1972 übliche Modus beibehalten wird, eine weitere starke Ausgabenexpansion ab, da sich dann in den Anpassungssätzen der besonders kräftige Anstieg der Arbeitnehmereinkommen in den Jahren 1973/74 niederschlägt ... Die beim geltenden Anpassungsmodus zu erwartende Verschiebung der Verteilungsrelationen zugunsten der Rentner würde freilich mit weiteren Defiziten der Rentenversicherung einhergehen ... Darüber hinaus wirkt sich stark belastend aus, daß der Anpassungstermin im Jahre 1972 – im Zeichen des damaligen inflationsbedingten Zurückbleibens der Renten hinter den Löhnen – dauerhaft um ein halbes Jahr vorgezogen wurde; dieser Modus gilt also weiter, obwohl sich die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen geändert haben. Neben diesen Faktoren ist für die Rentenfinanzierung von erheblicher Bedeutung, wie die Kosten für die Krankenversicherung der Rentner künftig verteilt werden ...

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Nov. 1975, S. 22 ff.

Es läßt sich sagen, daß in Ländern, in denen das Alterssparen wenig zur Kapitalbildung beträgt, nur verhältnismäßig wenig wirklich langfristig verfügbares Geldkapital gebildet wird. Wie in unseren Berichten schon des öfteren erwähnt, wäre es vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus erwünscht, wenn sich, auf welchem Wege auch immer, die Struktur der Gesamtersparnis zugunsten der langfristig angelegten Mittel verändern würde ... Das Alterssparen hat in der BRD sowohl im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nettoerspranis als auch zum Volkseinkommen ein weitaus geringeres Gewicht als in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien, Schweden, der Schweiz und den Niederlanden. Zu der gesamtwirtschaftlichen Nettoersparnis hat das institutionelle Altersparen in der BRD 1968 etwa ein Zwölftel und im Durchschnitt der Jahre 1961 – 1968 rund ein Neuntel beigetragen. Lediglich in Frankreich war der Anteil des Alterssparens an der Gesamtersparnis im Durchschnitt der Jahre 1961-1968 noch niedriger, während er in den fünf anderen untersuchten Ländern zwei bis dreimal so hoch war wie in der Bundesrepublik!

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Aug. 1969, Seite 21

Aus heutiger Sicht ist jedenfalls zu erwarten, daß das Kassendefizit der Rentenversicherung 1976 annähernd die Größenordnung von 10 Mrd. erreichen wird, im vergangenen Jahr hatte das Defizit 3,5 Mrd. DM betragen. Demzufolge werden die Versicherungsträger im laufenden Jahr den überwiegenden Teil ihrer vorhandenen liquiden Reserven zur Defizitfinanzierung einsetzen müssen.

Dies bedeutet, daß unter den gegenwärtigen Umständen eine Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherungsträger nicht ohne gesetzgeberische Maßnahmen möglich ist.

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juni 1976

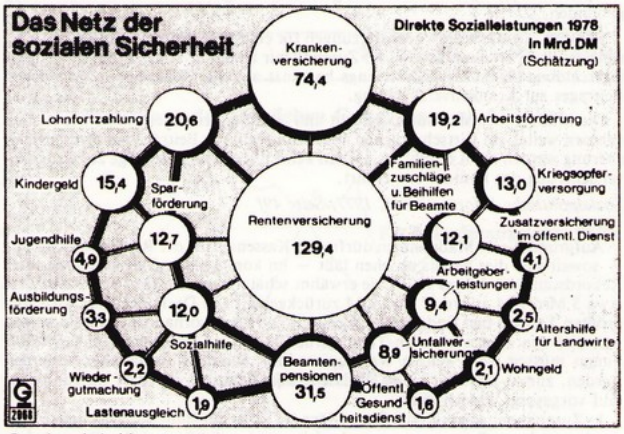

Bundesarbeitsblatt 4 / 79 Seite 11

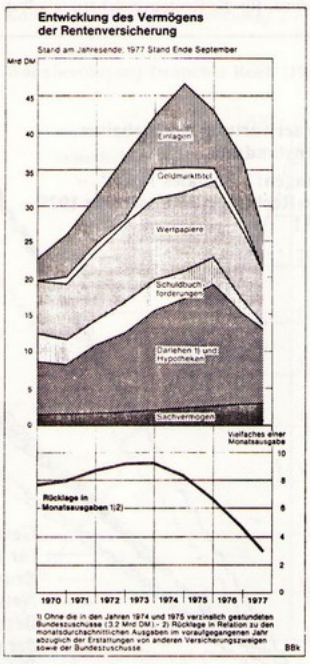

Chronik der gesetzlichen Maßnahmen bei der Rentenversicherung

1967	Im Finanzänderungsgesetz wird die stufenweise Anhebung des Beitragssatzes ab 1968 (1968: 15 %, 1969: 16 %, 1970: 17 %) beigelegt, um aus dem sich verschiedenden Altersaufbau der Bevölkerung resultierende Belastungen finanzieren zu können. Dazu kommt eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung in Höhe von 2 % der Rente ab 1968. Die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte wird zum 1.1.1968 aufgehoben. Gleichzeitig werden die Bundeszuschüsse für die folgenden vier Jahre um insgesamt 4 Mrd DM gekürzt.
1969	Mit dem 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz wird das Finanzierungssystem neu geregelt. Danach ist nur noch eine Rücklage in Höhe dreier Monatsausgaben zu halten; außerdem wird ein Finanzausgleich zwischen den einzelnen Versicherungsträgern eingeführt. In Anbetracht des bevorstehenden „Gipfels des Rentenberges" wird zum 1.1.1973 eine weitere Erhöhung des Beitragssatzes auf 18 % beschlossen.
1970	Der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner wird wieder abgeschafft.
1972	Der in den Jahren 1968 und 1969 erhobene Krankenversicherungsbeitrag der Rentner wird im Frühjahr 1972 zurückerstattet. Mit dem Rentenreformgesetz werden die flexible Altersgrenze und die Rente nach Mindesteinkommen eingeführt. Der Anpassungstermin wird um ein halbes Jahr auf den 1. Juli vorgezogen. Die Rentenversicherung wird für Selbständige und weitere Personenkreise geöffnet. In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen bis 1956 zurück eingeräumt. Der Bund zahlt nach dem Haushaltsgesetz 1972 1 Mrd DM seiner Zuschüsse nicht bar, sondern teilt hierfür Bundesschatzbriefe zu.
1973	Die bereits 1969 für 1973 beschlossene Erhöhung des Beitragssatzes von 17 auf 18 % tritt in Kraft. Der Bund läßt sich 2,5 Mrd DM der von ihm zu zahlenden Zuschüsse unverzinslich stunden.
1974	0,7 Mrd DM Bundeszuschüsse werden verzinslich gestundet.
1975	2,5 Mrd DM Bundeszuschüsse werden verzinslich gestundet.
1977	Mit dem im Juni verabschiedeten Gesetz zur 20. Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Anpassungstermin wieder um ein halbes Jahr zurückverlegt; dies betrifft erstmals die zur Jahresmitte 1978 fällige Anpassung, die auf Anfang 1979 verschoben wird. Die Zahlungen der Rentenversicherung für die Rentenerkrankenversicherung werden auf 11 % (einschl. der Zahlungen an freiwillig versicherte Rentner 11,7 %) der Rentenausgaben beschränkt. Außerdem wird die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet, ab 1979 Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslose zu zahlen. Im September beschließt die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Besserung der Finanz- bzw. Liquiditätslage. Danach beginnt die Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit schon Mitte 1978, die hierfür entstehenden Kosten erstattet der Bund. Ferner übernimmt der Bund ab 1979 die Aufwendungen für die Kinderzuschüsse zu den Renten in Höhe des allgemeinen Kindergeldes und zahlt die gestundeten Bundeszuschüsse früher als geplant (ab 1978 jährlich 1,25 Mrd DM).

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank November 1977

Das 20. Rentenanpassungsgesetz

Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden zum 1. Juli 1977 um 9,9 % erhöht, die Altersgelder für Landwirte zum 1. Januar 1978 um 9,9 %, die Leistungen aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1978 um 7,3 %.

Die darauf folgende Anpassung wird in allen Bereichen für den 1. Januar 1979 vorgesehen. In der Rentenversicherung wird die allgemeine Bemessungsgrundlage um ein Jahr näher an die aktuelle Lohnentwicklung herangeführt.

Vom 1. Januar 1979 an zahlt die Bundesanstalt für Arbeit für die Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Schlechtwettergeld Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig geht die berufliche Rehabilitation auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

Die Rentenversicherung führt an die Krankenversicherung für die dort versicherten Rentner elf Prozent ihrer Ausgaben ab; einschließlich der Beitragszuschüsse für die freiwillig versicherten Rentner erhält die Krankenversicherung insgesamt 11,7 Prozent der Rentenausgaben. Das entspricht etwa dem durchschnittlichen Beitragssatz, den die Krankenkassen auch von ihren im Erwerbsleben stehenden Mitgliedern fordern.

Die Mindestrücklage wird auf eine Monatsausgabe herabgesetzt; die tatsächliche Rücklage wird allerdings nach den derzeitigen Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung zwei Monatsausgaben kaum unterschreiten.

Leistungen der Rentenversicherung, die von Beiträgen unabhängig sind (zum Beispiel Kuren), werden an eine längere Zugehörigkeit zur Rentenversicherung gebunden.

Rentner, die nicht die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Krankenversicherung erfüllen, erhalten künftig als Zuschuß zur Krankenversicherung elf Prozent ihrer individuellen Rente, allerdings begrenzt auf die Höhe ihres tatsächlichen Beitrages zur Krankenversicherung.

Die Maßnahmen sind sozial gerecht und aufeinander abgestimmt. Die Renten nehmen weiter am wirtschaftlichen Wachstum teil; die Beiträge zur Rentenversicherung werden nicht erhöht; es werden keine allgemeinen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner eingeführt.

Sozialpolitische Informationen, 1977, Seite 49f

Aufgrund dieser Maßnahmen dürfte das Kassendefizit der Rentenversicherung – soweit sich dies bereits absehen läßt – im kommenden Jahr gegenüber dem Rekordstand des Jahres 1977 (wie erwähnt schätzungsweise gut 10 Mrd DM) um etwa 3 Mrd DM auf rd. 7 Mrd DM zurückgehen. Die Deckungslücke wird zum größten Teil aus den Ende 1977 voraussichtlich noch vorhandenen liquiden Mitteln und den zu erwartenden Tilgungsrückflüssen zu finanzieren sein. Darüber hinaus müssen wohl weitere Wertpapiere bzw. Schuldscheindarlehen veräußert werden, zumal auch für einen gewissen Liquiditätsspitzenbedarf im Jahresverlauf vorgesorgt werden muß.

In Zusammenhang mit dem Ende März 1978 von der Bundesregierung vorzulegenden nächsten Rentenanpassungsbericht werden die finanziellen Perspektiven für die Rentenversicherung nochmals zu prüfen sein... Welchen Maßnahmen auch immer der Vorzug gegeben werden wird, für die Rentenversicherung selbst wie auch mit Rücksicht auf die mittelfristig weiter anzustrebende Konsolidierung des Staatshaushalts erscheint es unumgänglich, die Rentenfinanzen in den nächsten Jahren wieder voll ins Gleichgewicht zu bringen.

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, November 77, S. 32ff

Zum gleichzeitig mit dem 20. Rentenanpassungsgesetz verabschiedeten Krankenversicherungskostendämpfungsgesetz und den Bestimmungen zur Krankenversicherung der Rentner siehe Teil c) in diesem Heft.

Das 21. Rentenanpassungsgesetz

Nach der Kabinettssitzung erläuterte Bundesarbeitsminister Ehrenberg den trotz aller Proteste regierungsoffiziell gewordenen Entwurf. Die Absicht der Regierung sei, sagte er, mit diesem Instrument der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die wirtschaftliche Gesamtlage sich verändert habe und weiter verändern werde. Nach den derzeit geltenden Annahmen über Löhne und Beschäftigung werde in der Rentenversicherung bis 1982 eine Finanzierungslücke von rund 32 Mrd. DM zu schließen sein. Dazu hätten Koalition und Kabinett die folgenden Ansatzpunkte gewählt:

1. Die Renten werden, jeweils zum 1. Januar, für 1979 um 4,5 und für 1980 und 1981 um je 4 v.H. erhöht. Eine solche Rentenerhöhung um „insgesamt rund 13 v.H." stelle sicher, daß die Renten auch weiterhin am wirtschaftlichen Wachstum teilnehmen.

2. Neurenten und Bestandrenten würden gleich behandelt. Die allgemeine Bemessungsgrundlage maßgeblich für die Berechnung der Neurenten, solle so fortgeschrieben werden, daß sich die gleichen Erhöhungssätze wie bei den Bestandsrenten ergeben. „Von 1982 an richtet sich der Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage grundsätzlich wieder nach der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter."

3. Die Altersgelder der Landwirte werden ebenfalls zum 1. 1. 79 um 4,5 und zu Beginn der beiden folgenden Jahre um jeweils 4 v.H. erhöht.

4. Die gleichen Anpassungssätze gelten für die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung. „Hierdurch wird auch verhindert, daß bei einem Zusammentreffen von mehreren Renten Ungleichgewichte entstehen."

5. Zum 1. 1. 1981 wird der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung von 18 auf 18,5 v.H. erhöht. Gleichzeitig wird die Bundesregierung ermächtigt, diesen Beitragssatz zu ermäßigen, wenn es die Finanzlage der Rentenversicherung erlaubt.

6. Von 1982 an soll an die Stelle des Pauschalbeitrags der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner ein individueller Beitrag treten, der die persönlichen Einkommensverhältnisse des Rentners berücksichtigt. Der auf die Rente entfallende Beitrag wird durch eine entsprechende Rentenerhöhung ausgeglichen.

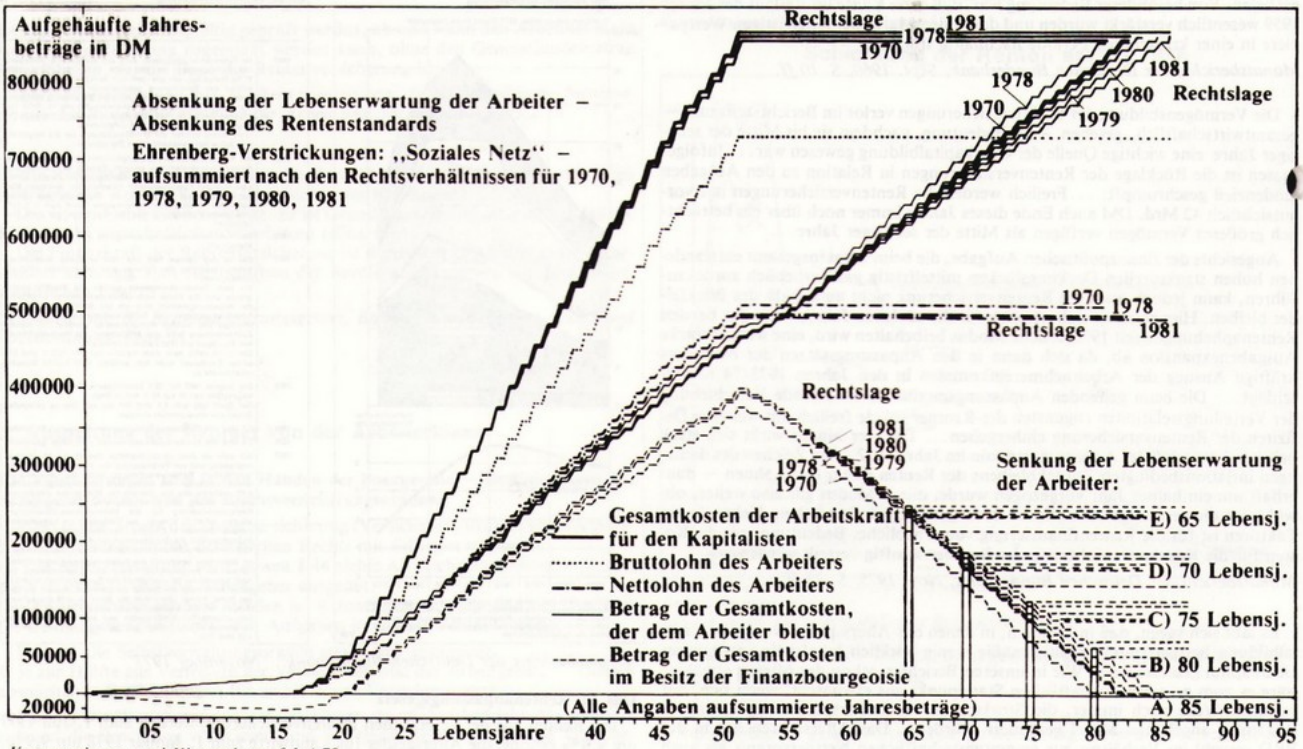

7. Beiträge der freiwillig Versicherten in der Rentenversicherung, die für 1979 oder später gezahlt werden, dürfen nur dann zu dynamisierten Rentenansprüchen werden, wenn sie jeweils in einem zusammenhängenden Dreijahreszeitraum entrichtet werden und jährlich den Gegenwert von mindestens zwölf Mindestbeiträgen haben. Beiträge, die für die Zeit bis 1978 gezahlt werden, führen in jedem Fall zu dynamisierten Rentenansprüchen.

8. Wer mehr als 390 DM im Monat verdient und wenigstens 10 Stunden in der Woche oder mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr arbeitet, ist in Zukunft sozialversicherungspflichtig. Vom Jahr 1981 an steigt die 390-Mark-Grenze dann wieder entsprechend dem Anstieg der Löhne und Gehälter.

9. Für den Fall einer erheblichen, unvorhersehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage (wenn beispielsweise die Arbeitnehmereinkommen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als ein Viertel langsamer steigen als nach den mittelfristigen Annahmen der Bundesregierung bis 1982) ist die Bundesregierung gehalten, dem Bundestag die dann notwendigen Maßnahmen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der Rentenversicherung vorzuschlagen.

Der Bundesminister fügte hinzu, daß durch die Vorschläge des Regierungsentwurfs zur Erhöhung der Renten ab 1979 bis 1981 und zur Gestaltung des Beitragssatzes ab 1981 „nach den derzeitigen Annahmen über die mittelfristige Wirtschaftsentwicklung" die Finanzlücke, die sich sonst ergeben würde, geschlossen werde. Rentner und Beitragszahler seien „ausgewogen an der Konsolidierung beteiligt."

„Die Ortskrankenkasse" 7 – 8/1978

Das Gesamtvolumen der Einsparungen durch die beiden Gesetze beträgt nach Ehrenbergs eigenen Angaben von 1977 bis 1982 ca. 100 Mrd. DM, mehr als das Doppelte des bisherigen Höchststandes des gesamten Rentenvermögens.

KVZ 17/78, S. 16

Bei den Sozialversicherungen stand das Jahr 1978 dagegen im Zeichen einer finanziellen Konsolidierung. Maßgeblich waren hierfür die Verschiebung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr (von Mitte 1978 auf Anfang 1979) sowie die überraschend kräftig fließenden Beitragseinnahmen. Insgesamt halbierte sich das Defizit der Sozialversicherungen und betrug damit nur noch 2 ½ Mrd. DM (die Rentenversicherung allein wies freilich noch ein merklich höheres Defizit auf, dem jedoch Überschüsse vor allem im Krankenversicherungsbereich gegenüberstanden).

Jahresbericht der Deutschen Bundesbank 1978, S. 19

4. Die Rentenwegfälle bringen erst den richtigen Schwung in die Kapitalakkumulation

Heute sind die Bestandsrenten um 123,7% höher als 1969; die Rente eines Versicherten mit 45 Versicherungsjahren liegt jetzt im Durchschnitt bei 73,6% und die eines Rentners mit 40 Versicherungsjahren bei 65,4% des Nettoeinkommes eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

Jahresbericht der BMA, Bundesarbeitsblatt 2/79

Das Rentenniveau wird im Durchschnitt des Jahres 1977 über 74% liegen. Das ist der höchste Wert seit der Rentenreform von 1957 und zwar auch unter Berücksichtigung der Preissteigerungen. Den niedrigsten Wert hatte das Rentenniveau im Jahre 1962 mit rund 59 Prozent.

Bei der Berechnung des Nettorentenniveaus wird zugrundegelegt: Das Verhältnis der Bestandsrenten von Altersruhegeldempfängern in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 100 Prozent zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt aller Versicherten.

Sozialpolitische Informationen, Sammelband 1977, Seite 195

Für die Rentner bedeutet die ab 1. Juli 1979 erhöhte Mehrwertsteuer den weiteren Wegfall von Lebensmitteln. Die Durchschnittsrente betrug im Juli 1977 639 DM, im September 1978 lag sie bei 635 DM, die 4,5% zum 1. Januar erhöhen die Rente durchschnittlich noch nicht einmal um 20 DM. – Den Warenkorb des Haushaltstyps 1 (2-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern) haben wir zusammengestrichen auf das, was in 1977 mit 639 DM *bezahlt* werden konnte: Ausgaben für Kleidung und Schuhe, übrige Dienstleistungen für den Haushalt, Ausgaben für Kraftfahrzeughaltung, für Post- und Fernsprechgebühren, Dienstleistungen und Waren für die Körperpflege, Ausgaben für Bildungs- und Unterhaltungszwecke und Sonstiges für den privaten Verbrauch fallen dabei aus der Reproduktion. Wir kommen dann auf Ausgaben von 679,19 DM für die Miete, die Elektrizitäts- und Energiekosten, Pflegemittel für den Haushalt, fremde Verkehrsleistungen, Gesundheitspflege und Nahrungs- und Genußmittel, immer noch 40 DM über dem, was der Rentner zur Verfügung hat, die nur noch eingespart werden können bei Lebensmitteln. 1978 muß der Rentner auf noch mehr Nahrungsmittel verzichten, oder er verschuldet sich monatlich mit 60,56 DM. 1979 werden die Stromkapitalisten den erhöhten Kohlepfennig für Stromtariferhöhungen nutzen, die Rundfunkgebühren sind auf 12 DM angehoben worden, auf die übrigen Waren (bis auf die Miete) haben wir die erhöhte Mehrwertsteuer gerechnet. Das monatliche Minus beträgt jetzt 42,66 DM; kommen auf die Waren noch Preiserhöhungen von 3% dazu, dann liegt das Minus bei 74,45 DM

KVZ 4/79

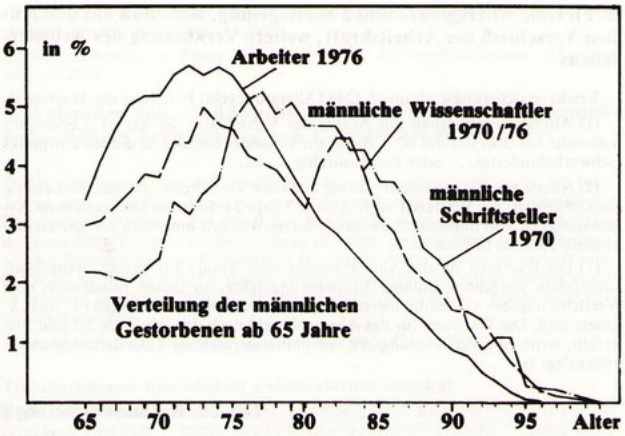

Kommunismus und Klassenkampf 2 / 79

Wohnbevölkerung Deutsches Reich (1910) und Westdeutschland (1979)

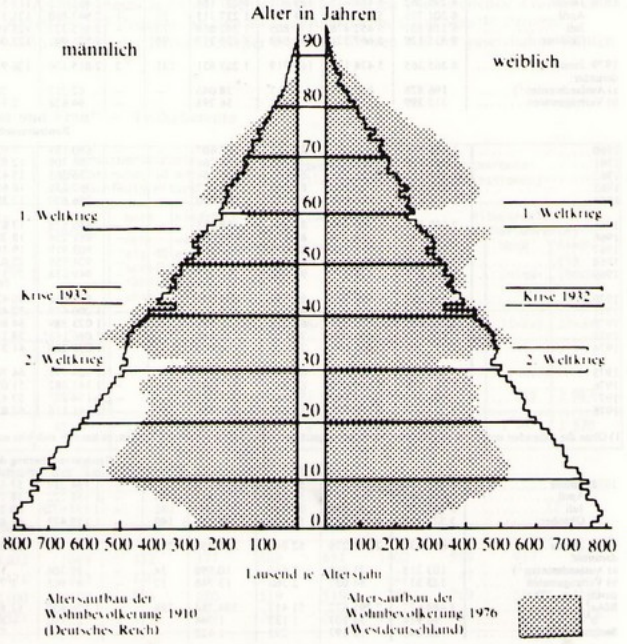

Kommunistische Volkszeitung 13 / 79 Seite 2

5. Flexible Altersgrenze und 59er-Regelung, Reaktion auf den frühen Verschleiß der Arbeitskraft, weitere Verkürzung des Arbeiterlebens

Reichsversicherungsordnung § 1248 (Altersruhegeld; Erfüllung der Wartezeit):

(1) Altersruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat oder der das 60. Lebensjahr vollendet hat und zu diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter... oder berufsunfähig... ist,...

(2) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zweiundfünfzig Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos ist.

(7) Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 1 ist erfüllt, wenn fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind. Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach den Absätzen 2,3 und 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist...

Gewaltsame Verjüngung des Arbeiterkörpers

„Eine vorzeitige Pensionierung kommt nur in Betracht, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn... Arbeitsentgelt und sonstige Kosten eingespart werden... Auch die Schaffung von Möglichkeiten für die Übernahme von Auszubildenden mit guten Leistungen in ein Arbeitsverhältnis (Altersaufbau) ist zu berücksichtigen" (Betriebsvereinbarungen Bosch, Juni 1978).

„Den Mitarbeitern wird... für die Zeit zwischen ihrem Ausscheiden und dem frühest möglichen Rentenbeginn – längstens jedoch für die Zeit von 12 Monaten – ein monatlicher Abfindungsbetrag gezahlt, der 22% des bisher erzielten Nettoentgelts auf der Grundlage der 40-Stunden-Woche beträgt zuzüglich 100 DM..."(Vulkan-Betriebsvereinbarung).

KVZ 19/79, S.4

„Für Stahlarbeiter an der Ruhr, die an Hochöfen oder in Walzwerken arbeiten, steht bereits zum 1. Januar 1980 eine Regelung in Aussicht, die ihnen den vorzeitigen Ruhestand mit 55 Jahren bringen soll. Allerdings nur unter der Vorausset-

Tab. 58: Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Rentenbestand

1960 bis 1978

Jahresende	Bestand an laufenden Renten insgesamt[1]	Renten an Versicherte: insgesamt	wegen Berufsunfähigkeit	wegen Erwerbsunfähigkeit	wegen erweiterter Erwerbsunfähigkeit	Erziehungsrente	Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	60. Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit	60. Lebensjahres bei weibl. Versicherten	62. Lebensjahres	63. Lebensjahres	hinausgeschobenes Altersruhegeld	Witwen- und Witwerrenten insgesamt	bemessen nach der Berufsunfähigkeitsrente	bemessen nach der Erwerbsunfähigkeitsrente	Waisenrenten insgesamt	an Halbwaisen	an Vollwaisen
Rentenversicherung der Arbeiter																		
1960	5 399 146	3 134 887	265 243	858 572	–	–	1 942 026	16 861	52 185	–	–	–	1 835 199	6 091	1 829 108	429 060	411 440	17 620
1961	5 473 935	3 232 286	318 333	821 121	–	–	2 001 041	21 818	69 973	–	–	–	1 874 324	7 361	1 866 963	367 325	352 148	15 177
1962	5 557 927	3 329 234	358 474	795 389	–	–	2 058 301	26 316	90 754	–	–	–	1 913 260	8 735	1 904 525	315 433	302 826	12 607
1963	5 654 389	3 409 930	377 915	771 613	–	–	2 119 534	29 107	111 761	–	–	–	1 951 573	10 099	1 941 474	292 886	281 588	11 298
1964	5 802 188	3 517 046	382 965	765 682	–	–	2 202 317	31 663	134 419	–	–	–	1 989 284	11 055	1 978 229	295 858	285 327	10 531
1965	5 951 762	3 627 914	379 339	771 489	–	–	2 284 452	33 353	159 281	–	–	–	2 024 389	11 397	2 012 992	299 459	289 368	10 091
1966	6 136 077	3 766 266	371 030	785 954	–	–	2 385 861	34 177	189 244	–	–	–	2 066 898	11 566	2 055 332	302 913	293 206	9 707
1967	6 364 620	3 939 955	364 708	809 303	–	–	2 503 400	36 209	226 335	–	–	–	2 112 856	11 906	2 100 950	311 809	302 140	9 669
1968	6 539 892	4 077 306	359 975	832 814	–	–	2 569 043	52 037	263 437	–	–	–	2 148 175	12 129	2 136 046	314 411	304 873	9 538
1969	6 737 566	4 232 896	353 628	856 032	–	–	2 654 371	64 697	304 168	–	–	–	2 186 168	12 280	2 173 888	318 502	309 044	9 458
1970	6 921 482	4 365 868	341 186	889 901	–	–	2 717 659	69 686	347 436	–	–	–	2 230 053	12 365	2 217 688	325 561	315 896	9 665
1971	7 092 672	4 505 010	315 248	943 217	–	–	2 785 239	72 535	388 771	–	–	–	2 257 209	12 117	2 245 092	330 453	320 609	9 844
1972	7 263 025	4 637 613	294 722	1 002 444	–	–	2 831 712	77 888	430 847	–	–	–	2 288 341	12 176	2 276 165	337 071	327 122	9 949
1973	7 470 681	4 819 599	270 200	1 027 128	–	–	2 874 823	85 792	473 157	11 422	77 075	2	2 315 240	11 930	2 303 310	335 842	326 142	9 700
1974	7 740 005	5 032 563	244 045	1 077 114	–	–	2 909 592	89 247	525 677	22 666	163 843	379	2 358 101	11 891	2 346 210	349 341	339 047	10 294
1975	7 958 414	5 197 050	226 708	1 136 468	–	–	2 897 347	94 674	570 597	33 724	236 373	1 159	2 402 714	12 188	2 390 526	358 650	348 109	10 541
1976	8 136 677	5 330 159	209 437	1 184 389	–	–	2 879 375	108 358	600 390	45 442	300 869	1 899	2 442 305	12 434	2 429 871	364 213	353 213	11 000
1977	8 295 262	5 438 413	189 801	1 227 184	–	–	2 865 993	119 538	624 302	56 435	352 684	2 476	2 492 157	13 882	2 478 275	364 692	353 593	11 099
1978	8 365 365	5 474 140	169 919	1 263 831	131	2	2 815 374	126 923	641 961	65 044	387 870	3 085	2 522 101	15 775	2 506 326	369 124	357 578	11 546
Rentenversicherung der Arbeiter																		
1978: Januar	8 295 262	5 438 413	189 801	1 227 184	–	–	2 865 993	119 538	624 302	56 435	352 684	2 476	2 492 157	13 882	2 478 275	364 692	353 593	11 099
April	8 301 796	5 445 720	184 784	1 237 313	39	1	2 847 890	121 576	628 356	58 812	364 282	2 667	2 493 930	14 563	2 479 367	362 146	351 084	11 062
Juli	8 318 581	5 452 476	179 805	1 242 868	75	–	2 835 322	123 104	633 046	61 159	374 255	2 842	2 501 277	15 032	2 486 245	364 828	353 644	11 184
Oktober	8 335 120	5 467 321	174 640	1 255 317	98	–	2 825 942	125 045	637 976	63 321	382 010	2 972	2 513 106	15 337	2 497 769	354 693	343 755	10 938
1979: Januar	8 365 365	5 474 140	169 919	1 263 831	131	2	2 815 374	126 923	641 961	65 044	387 870	3 085	2 522 101	15 775	2 506 326	369 124	357 578	11 546
darunter:																		
a) Auslandsrenten[2]	196 828	117 592	4 517	38 046	–	–	62 217	289	7 155	244	5 075	49	57 298	686	56 612	21 938	21 442	4[illegible]
b) Vertragsrenten	312 399	191 862	6 811	56 298	–	–	94 628	2 912	16 350	1 531	13 213	119	87 937	1 322	86 615	32 600	31 835	7[illegible]
Rentenversicherung der Angestellten																		
1960	1 886 371	1 006 832	63 165	227 607	–	–	680 189	9 922	25 949	–	–	–	683 258	2 585	680 673	196 281	188 653	7 628
1961	1 925 318	1 043 614	73 132	214 766	–	–	705 709	12 823	37 184	–	–	–	706 869	3 163	703 706	174 835	167 995	6 840
1962	1 984 135	1 091 254	83 191	206 154	–	–	735 565	15 439	50 905	–	–	–	737 280	4 029	733 251	155 601	149 515	6 086
1963	2 026 546	1 122 910	86 049	195 277	–	–	762 536	16 600	62 448	–	–	–	762 535	4 873	757 662	141 101	135 590	5 511
1964	2 088 672	1 166 994	87 878	190 710	–	–	796 800	17 306	74 300	–	–	–	788 099	5 538	782 561	133 579	128 723	4 856
1965	2 150 362	1 209 898	87 202	188 135	–	–	830 578	17 811	86 172	–	–	–	812 905	5 805	807 100	127 559	123 083	4 476
1966	2 212 245	1 254 179	87 670	186 694	–	–	861 254	18 252	100 309	–	–	–	836 935	5 883	831 052	121 131	117 038	4 093
1967	2 301 178	1 319 030	88 093	188 260	–	–	903 919	19 166	119 592	–	–	–	861 646	6 002	855 644	120 502	116 510	3 992
1968	2 368 169	1 367 618	88 605	191 958	–	–	924 959	22 836	139 260	–	–	–	882 456	6 084	876 372	118 095	114 322	3 773
1969	2 446 911	1 425 032	90 136	196 857	–	–	949 638	27 513	160 888	–	–	–	904 226	6 146	898 080	117 653	114 031	3 622
1970	2 536 937	1 486 085	89 650	208 944	–	–	972 630	30 421	184 440	–	–	–	930 115	6 003	924 112	120 737	117 132	3 605
1971	2 628 876	1 552 371	85 992	225 224	–	–	1 000 655	32 480	208 020	–	–	–	950 078	5 920	944 158	126 427	122 653	3 774
1972	2 710 482	1 610 259	82 225	236 991	–	–	1 023 889	34 863	232 291	–	–	–	969 230	5 898	963 332	130 993	127 113	3 880
1973	2 810 322	1 694 199	76 051	239 118	–	–	1 046 143	38 212	257 609	3 873	33 193	–	982 127	5 594	976 533	133 996	130 067	3 929
1974	2 977 509	1 826 697	70 579	254 938	–	–	1 079 288	41 370	294 246	9 680	74 768	1 828	1 010 032	5 644	1 004 388	140 780	136 772	4 008
1975	3 150 112	1 962 329	66 941	283 945	–	–	1 104 791	44 786	328 827	16 271	113 295	3 473	1 040 813	6 422	1 034 391	146 970	142 755	4 215
1976	3 351 286	2 119 698	62 857	317 603	–	–	1 145 882	51 054	357 919	24 957	154 321	5 105	1 077 376	6 220	1 071 156	154 212	149 714	7 498
1977	3 486 702	2 235 590	57 565	353 217	–	–	1 154 287	57 432	383 048	33 744	189 640	6 657	1 096 142	6 601	1 089 541	154 970	150 470	4 500
1978	3 611 637	2 339 276	52 842	387 956	288	–	1 161 116	62 828	405 834	40 688	218 175	9 549	1 115 071	7 618	1 107 453	157 290	152 711	4 579

1) Ohne die ruhenden und ohne die von den Versicherungsträgern unmittelbar gezahlten Renten; es handelt sich hier um die von der Deutschen Bundespost ausgezahlten Renten.

Rentenversicherung der Angestellten

1978: Januar	3 486 702	2 235 590	57 565	353 217	–	–	1 154 287	57 432	383 048	33 744	189 640	6 657	1 096 142	6 601	1 089 541	154 970	150 470	4 500
April	3 516 030	2 260 876	55 835	360 991	39	–	1 155 222	58 778	388 508	35 655	198 171	7 677	1 098 894	6 940	1 091 954	156 260	151 665	4 595
Juli	3 547 907	2 288 884	54 464	369 093	82	–	1 157 672	60 283	394 523	37 718	206 498	8 551	1 103 318	7 122	1 096 196	155 705	151 107	4 598
Oktober	3 577 150	2 315 883	53 426	379 564	149	–	1 159 473	61 447	400 418	39 401	212 905	9 100	1 109 084	7 356	1 101 728	152 183	147 779	4 404
1979: Januar	3 611 637	2 339 276	52 842	387 956	288	–	1 161 116	62 828	405 834	40 688	218 175	9 549	1 115 071	7 618	1 107 453	157 290	152 711	4 579
darunter:																		
a) Auslandsrenten[2]	103 215	71 869	2 643	10 998	34	–	49 304	155	5 451	516	2 434	334	28 716	165	28 551	2 630	2 541	89
b) Vertragsrenten	123 337	84 037	2 366	13 746	32	–	47 963	1 721	10 846	981	5 861	521	32 944	374	32 570	6 356	6 167	189
davon (Jan. 79):																		
BfAa[3]	3 488 677	2 291 572	51 417	384 784	288	–	1 126 407	61 887	402 767	40 091	214 420	9 511	1 042 543	7 460	1 035 083	154 562	150 055	4 507
b[4]	96 914	34 107	1 132	1 744	–	–	27 910	184	2 961	94	82	–	62 184	18	62 166	623	613	10
Seekasse	26 046	13 597	293	1 428	–	–	6 799	757	106	503	3 673	38	10 344	140	10 204	2 105	2 043	62

zung, daß sie von den Unternehmen ‚freigesetzt' werden. Dieser Plan wird gegenwärtig in Bonn diskutiert' (WAZ, 22.2.79).

Kommunismus und Klassenkampf, 3/79, S.5

Die gesenkte Rente zwingt zu längerer Arbeit, und die niedrigere Rente erzwingt den Verkauf der Arbeitskraft auch nach der Verrentung

Nebenstehendes Schaubild geht aus von einer Rente nach der Rechtslage des Jahres 1970, die ein Arbeiter erhalten hätte, der mit 55 Jahren erwerbsunfähig geworden ist, in diesem Alter 39 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen konnte, dessen Prozentsatz seines Lohnes am Durchschnittslohn 87% betrug und der, arbeitete er nach dem 55. Lebensjahr weiter, denselben Lohn erhalten soll wie in seinem 52. Lebensjahr. 1977 erhielte er eine Rente von 926 DM. Um unter den Rechtsverhältnissen des Jahres 1978 auf dieselbe Rente zu kommen, muß er schon bis zum Ende seines 57. Lebensjahres arbeiten. Unter den Rechtsverhältnissen 1979 müßte er sich noch weitere drei Jahre schinden. 1980 fordert Ehrenberg für die Kapitalisten Arbeit bis zum Ende des 63. Lebensjahres, und 1981 schließlich muß dieser Arbeiter auch sein 67. Lebensjahr arbeiten, um samt Prämie, die es für Arbeit nach dem 65. Lebensjahr gibt, auf dieselbe Rente zu kommen, wie er sie in den Zuständen von 1970 nach Ende seines 55. Lebensjahres bekommen hätte. (Zu den Berechnungen siehe Kommunistische Volkszeitung 1/79 und Kommunismus und Klassenkampf 12/78)

KVZ 1/79, S. 8

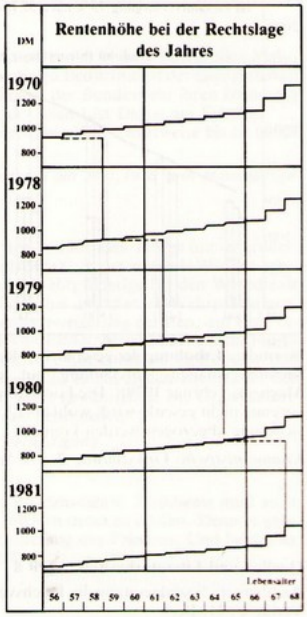

Auswirkungen auf die Rentenhöhe

Wer von der flexiblen Altersgrenze Gebrauch macht, erfährt keine besondere Rentenminderung. Es gibt also *keine* versicherungsmathematischen *Abschläge*. Da sich aber die Höhe des Altersruhegeldes auch nach der *Dauer der zurückgelegten Versicherungszeit* richtet, wird derjenige, der frühzeitiger in Rente geht und deshalb weniger Versicherungsjahre erreichen kann, eine geringere Rente erhalten als derjenige, der die Zahl seiner Versicherungsjahre erhöht und erst später in Rente geht. Wegen der fehlenden zwei bzw. drei Versicherungsjahre fällt das „flexible" Altersruhegeld im Vergleich zum Altersruhegeld, das bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erworben werden kann, niedriger aus. Der Verlust *eines* Versicherungsjahres bedeutet (bei einer zurückgelegten Versicherungszeit von 40 Jahren) ca *2,5%* weniger Rente... Sind weniger als 40 Versicherungsjahre zurückgelegt, wird sich durch den vorzeitigen Bezug des Altersruhegeldes die Rentenhöhe prozentual stärker mindern...

Sozialversicherung in Frage und Antwort – Rentenversicherung, München 1978, S.254f

6. Aufspüren von „Wildwuchs" – Transfer-Enquete-Kommission – weitere Verwandlung von Lohngeldern in Kapital

Folgte die Entwicklung der Sozialversicherungsausgaben auch in den nächsten Jahren dem bisherigen Trend, so wäre mit einem weiteren starken Anstieg der Beitragslast zu rechnen. Ein Anzeichen für die allgemein wachsenden Widerstände gegen diese Tendenz ist jedoch darin zu sehen, daß die Frage nach den Grenzen der Belastbarkeit der Einkommen für soziale Zwecke nunmehr lebhaft erörtert wird. Kennzeichnend für das derzeitige Bemühen, vertretbare Einsparungen zu erzielen, ist das Schlagwort, der eingetretene „Wildwuchs" müsse zurückgeschnitten werden.

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Nov. 78, S.27

Transfer-Enquete-Kommission: Zwischenbericht vorgelegt

Bundesarbeitsminister Dr. Herbert Ehrenberg und Bundeswirtschaftsminister Otto Graf Lambsdorff haben einen Zwischenbericht der Transfer-Enquete-Kommission entgegengenommen. Die Kommission war von Bundeskanzler Helmut Schmidt in seiner Regierungserklärung vom Dezember 1976 angekündigt und von der Bundesregierung im Juli 1977 eingesetzt worden...

– Bei weitem nicht jeder, der eine Rente bezieht, ist im engeren Sinne Rentner. Viele leben nicht überwiegend von der Rente und stehen auch noch nicht im Rentenalter.
– Renten kumulieren nicht so häufig, wie gemeinhin angenommen wurde. Auch stehen sich die Bezieher mehrerer Renten nicht durchweg besser als die Bezieher nur einer Rente. Oft treffen bei ihnen mehrere kleine Renten zusammen und machen den Lebensunterhalt so erst möglich.
– Durchschnittsbeträge sagen über die finanzielle Lage der Rentner wenig aus. Die Einkommensverhältnisse sowohl der Rentenbezieher als auch der Rentner sind außerordentlich unterschiedlich. Generell stehen sie sich allerdings besser, als gelegentlich angenommen wurde.
– Gleichwohl zeigen sich Lücken im System der sozialen Sicherung, insbesondere bei den Einkommensverhältnissen alleinstehender Frauen.

Auch aus dem statistischen Material – das vorläufig zum Teil noch auf den Ergebnissen des Mikrozensus 1973 fußen muß – ergeben sich bereits wichtige Schlaglichter:

– Damals lebten in den 21 Millionen deutschen Privathaushalten 15,4 Millionen Personen, die eine Rente bezogen. Umgerechnet bedeutet das, daß bereits an mehr als jeden vierten Deutschen (27 Prozent) eine Rente gezahlt wurde.
– In 57 Prozent der Haushalte trugen Renten oder Pensionen zum Lebensunterhalt bei, in mehr als 30 Prozent der Haushalte wurde der Lebensunterhalt überwiegend aus solchen Zahlungen bestritten.
– An den Haushalten der Rentenbezieher hatten alleinstehende Frauen einen Anteil von 27 Prozent, an den Rentnerhaushalten sogar von 44 Prozent.
– 58 Prozent der Rentenbezieher erhielten Renten aus der gesetzlichen Renten-

„Gleichbereichtigung von Mann und Frau" – Teilhaberente

Nebenstehend die von Ehrenberg bevorzugte Variante der Teilhaberente: Die bisherigen Witwen- und Witwerrenten sollen gestrichen werden und an ihrer Stelle nach dem Tode eines Ehegatten die „Teilhaberente" gezahlt werden. Sowohl Mann als auch Frau sollen den vollen Anspruch auf alle Rentenansprüche, die sie selbst *außerhalb* der Ehe erworben haben, erhalten, und dazu 75% des Rentenanspruchs, den beide *innerhalb* der Ehe erworben haben ... 30% aller Ansprüche erwirbt der Mann außerhalb der Ehe, die Frau über 40%, hat Ehrenberg ermitteln lassen. Am 5.4.79 veröffentlichte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) verschiedene Rentenkombinationen, die im Juli 1977 an Frauen ausgezahlt wurden. Diese Zahlen entsprechen in etwa den durchschnittlichen Rentenzahlungen: gut 45% aller Witwen erhielten im Januar 79 unter 540 DM Witwenrente, rund 12% mehr als 840 DM Witwenrente.

Rentenart	Witwenrente			Versichertenrente (Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente)			Witwenrente und Versichertenrente (fiktive Beispiele für Kombinationen)					
							beide Renten			Witwenrente (Versichertenrente)		
Merkmal für die Rentenhöhe	Durchschnitt	hoch oberstes Fünftel des nach der Höhe geschichteten Bestands	niedrig unterstes Fünftel des nach der Höhe geschichteten Bestands	Durchschnitt	hoch mehr als 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre	niedrig weniger als 10 anrechnungsfähige Versicherungsjahre	Durchschnitt	hoch	niedrig	Durchschnitt (niedrig)	hoch (niedrig)	niedrig (hoch)
Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7=1+4	8=2+5	9=3+6	10=1+6	11=2+6	12=3+5
Rentenversicherung der Arbeiter	533	841	259	343	808	118	876	1 649	377	651	959	1 067
Angestellten	762	1 257	333	655	1 237	150	1 417	2 494	483	912	1 407	1 570

Berechnung der Teilhaberente Ehrenbergs (in DM)

DIW-Beispiel Nr.	7		8		9		10		11		12	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Rente bisher	888	876	1402	1649	432	377	888	651	1402	959	917	1067
außer d. Ehe erworben	267	137	421	323	130	47	267	47	421	47	130	323
in d. Ehe erworben	620	620	1100	1100	280	280	519	519	789	789	590	590
Ehrenbergs Teilhaber.	887	757	1521	1423	410	327	786	566	1210	836	720	913

versicherung oder der Unfallversicherung. Haushalte von Pensionären standen sich im Durchschnitt doppelt so gut wie die von Rentnern. Und auch Zusatzrenten der Unternehmen und des öffentlichen Dienstes kamen vor allem den Beziehern höherer Alterseinkommen zugute.

Ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen beziehen vor allem alleinstehende Frauen und Rentnerehepaare.

– Wer aus dem Erwerbsleben ausscheidet, behält nach den ersten Schätzungen der Kommission etwa drei Viertel seiner gewohnten Einkünfte.

Ebenso aufschlußreich ist die Übersicht über das Zusammentreffen mehrerer Zahlungen in Rentnerhaushalten, die zudem auf aktuelleren Ergebnissen des Mikrozensus 1977 beruht:

– 78 Prozent der Rentenbezieher bekommen eine Rente oder Pension, 20,7 Prozent bekommen zwei und 1,3 Prozent bekommen drei und mehr Renten oder Pensionen.

– Von den Beziehern von zwei und mehr Renten oder Pensionen waren 31 Prozent Männer und 69 Prozent Frauen. Insgesamt bekamen 41 Prozent eine Versichertenrente und eine Hinterbliebenenrente, 28 Prozent zwei Versichertenrenten, 17 Prozent zwei Pensionen oder eine Rente und eine Pension, 13 Prozent zwei Hinterbliebenenrenten.

– Bei den männlichen Rentnern war der Bezug nur einer Rente oder Pension fast der Normalfall. Von 100 verwitweten Rentnerinnen bezogen 1977 58 eine Rente oder Pension, 37 zwei und 5 drei und mehr Renten oder Pensionen.

Gleichwohl bedarf die Lage älterer alleinstehender Frauen – bezogen auf alle verfügbaren statistischen Daten – besonderer Beachtung.

– Zwei Drittel aller Rentnerinnen oder Pensionärinnen leben allein. Dasselbe gilt für jede zweite Frau, die 65 Jahre alt oder älter ist.

– Ihr Nettoeinkommen erreichte beim vorletzten Mikrozensus nicht einmal die Hälfte des Nettoeinkommens aller privaten Haushalte; immerhin hatten sie pro Kopf ebensoviel Geld zur Verfügung wie ein Haushalt mit zwei Elternteilen und zwei Kindern.

– Von 100 Witwen bezogen 1977 58 nur eine Rente oder Pension, 37 zwei Renten oder Pensionen und fünf sogar drei und mehr Renten oder Pensionen.

– Schließlich gilt auch für die Frauen: Pensionen bessern die finanzielle Lage auf das Doppelte des Üblichen auf. Zusatzversorgungskassen kommen vor allem jenen Frauen zugute, die ohnehin besser versorgt sind als der Durchschnitt.

Bundesarbeitsblatt 4/1979

Angriff auf die Renten des öffentlichen Dienstes

...Geplant ist die Besteuerung der Renten nach Steuerklasse III und zunächst die Erhebung eines Krankenversicherungsbeitrages ... Das Besondere an den Renten der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu den Renten der übrigen Werktätigen – mit Ausnahme der Beamtenpensionen – besteht darin, daß sie sowohl aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie aus der Zusatzversicherung gezahlt werden. An beide Kassen zahlt der im öffentlichen Dienst Beschäftigte Beitrag, der zur Zusatzversicherung beträgt 2,5%. Die Rente, die sogenannte Gesamtversorgung, ist tariflich geregelt in der Weise, daß die Arbeiter und Angestellten je nach Dienstjahren z. B. 65% nach 25 Jahren, 70% nach 30 Jahren und 75% nach 35 Jahren ihres durchschnittlichen Gehalts der letzten drei Jahre erhalten. ... hat sich die Rente an Arbeiter und Angestellte aufgrund der zahlreichen Steuerreformen und der fast alljährlichen Anhebungen der Sozialversicherungsbeiträge dahin entwickelt, daß sie oft höher liegt als der Nettolohn, der vor der Verrentung an Arbeiter oder Angestellte bezahlt wurde... Das Innenministerium fordert, daß z. B. bei einer Anhebung der gesetzlichen Rente um 11% 1982 die Zusatzversorgung der Rentner aus dem öffentlichen Dienst entsprechend sinken soll, die Gesamtversorgung nach dem dann neu errechneten Betrag „beispielsweise" um 12% Krankenversicherungsbeitrag verringert wird... Gegen diese Pläne tritt die ÖTV- Führung auf und fordert, „daß die

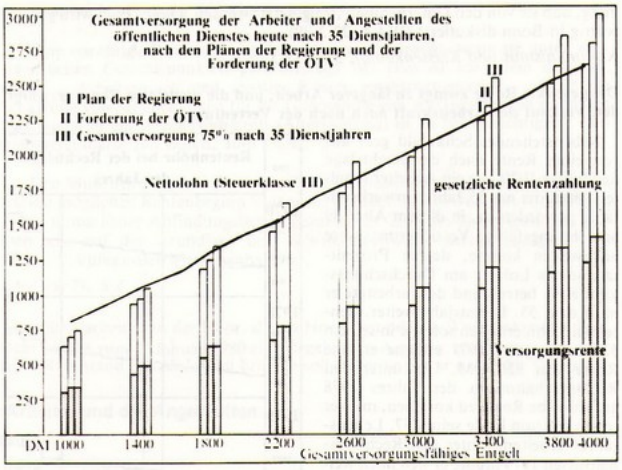

besondere Erhöhung der gesetzlichen Rente zum 1. Januar 1982... nicht zu einer satzungsgemäßen Anrechnung auf die Gesamtversorgung führt" (ÖTV-Magazin, Februar 1979). Die Forderung läuft darauf hinaus, daß die Zusatzversorgung nicht gesenkt wird, wohl aber Versicherungsbeiträge für die Krankenversicherung abgezogen werden können.

Kommunistische Volkszeitung 7 79 Seite 7

Quellen und Literaturhinweise, Teil d

Aichberger: Sozialgesetzbuch, Reichsversicherungsordnung, 39. Auflage, 1978, Verlag C. H. Beck

Bundesarbeitsblatt, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Führer durch die imperialistische Rentenreform, Kühl KG, März 1977

Kommunistische Volkszeitung, herausgegeben vom Zentralen Komitee des KBW. Insbesondere die Ausgaben 1/79, S.8; 4/79, S.9; 7/79, S.6.; 8/79, S. 1 und 10; 9 79, S.8; 11/79; 13/79, S.2; 14/79, S.4; 15/79, S.5; 18/79, S.8, 19/79, S.4; 20/79, S.1.

Kommunistische Volkszeitung – Kommunismus und Klassenkampf, Theoretisches Organ des KBW. Nr. 12/78, 1/79, 2/79, 3/79.

Leitfaden zum 20. Rentenanpassungsgesetz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Monatsberichte der Bank deutscher Länder, 9/1956, S 22 f; 11/1956, S. 20 f

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 9/60, S. 10 ff; 8/69, S. 21; 11/75, S. 22 ff; 6/76, 11/77, S. 32 ff

Sozialpolitische Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Sozialversicherung in Frage und Antwort – Rentenversicherung, Verlag C. H. Beck

e. Der Zivile Ersatzdienst – ausgerichtet nach dem Vorbild des Reichsarbeitsdienstes

1.) Die Bourgeoisie bereitet den Arbeitsdienst vor – immer größere Mengen von unbezahlter Arbeitskraft verlangt sie vom Ministerium für Arbeit und Soziales.

„Ich gehe davon aus, daß die Zivildienstleistenden in ihrer übergroßen Mehrheit auch in Zukunft ihren Dienst an den sozialen Bedürfnissen der Gemeinschaft genauso gewissenhaft erfüllen wie die Soldaten der Bundeswehr ihren Dienst für die Verteidigung der Bundesrepublik. Beider Dienst ist Dienst am Frieden."
„Die Bundesregierung hat daher vorgesehen, bis 1980 schrittweise bis zu 60000 Zivildienstplätze bereitzustellen."

Ehrenberg in der Debatte des dt. Bundestages am 26.1.1978 zum Haushaltsgesetz.

„Die Zahl der Wehrpflichtigen wird in den kommenden Jahren immer größer. Schon 1977 werden voraussichtlich mehr als 50000, in der ersten Hälfte der achtziger Jahre sogar mehr als 100000 taugliche Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht benötigt... Es kann deshalb in Zukunft bei ungedienten Wehrpflichtigen, die sich auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung berufen, auf ein Prüfungsverfahren verzichtet werden, wenn dies die Einsatzbereitschaft und die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte nicht gefährdet... Entscheidend wird es sein, daß die Heranziehung der Kriegsdienstverweigerer zu einem zivilen Dienst, der den Belastungen des Wehrdienstes entspricht, auch gewährleistet ist. Organisatorische Maßnahmen im Zivildienst werden das sicherstellen."

Weißbuch 1975/76, Bundesminister der Verteidigung

„Wehrdienst mit der Waffe ist für uns Friedensdienst. Zivildienst muß auch Friedensdienst sein. Beide dienen, keiner soll sich drücken dürfen. Denn es geht um den Dienst am Volk. Dienst für die Sicherung des Friedens. Und beides ist Dienst für unser Vaterland" (Wehner 1977).

2) Vergleich RADG und ZDG

Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (RADG) und Gesetz über den Zivilen Ersatzdienst vom 1.1.1979
Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1.6.33

Arbeitsdienste

RADG § 1 Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.
2. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen.
3. Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.
4. Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Aufgaben bestimmt.

ZDG § 1 Aufgaben des Zivildienstes. Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.

Leitung des Arbeitsdienstes

RADG § 2 (1) Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Inneren. Unter ihm übt der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus.
2. Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes. Er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.

ZDG § 2 Organisation des Zivildienstes. 1. Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesamt für den Zivildienst" (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht.
2. Auf Vorschlag der Bundesregierung wird im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) ernannt. Der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Verwaltungsaufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt.

Einsatzbereich im Arbeitsdienst

RADG § 1 (1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Arbeitsschutzanweisungen im Gesamtbetrag bis zu einer Milliarde Reichsmark zur Förderung der nationalen Arbeit, insbesondere für die folgenden Zwecke auszugeben:
1. Instandsetzung und Ergänzungsarbeiten an Verwaltungs- und Wohngebäuden, Brücken und anderen Baulichkeiten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
2. Instandsetzung von Wohngebäuden und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume in Wohngebäuden zu Kleinwohnungen,
3. vorstädtische Kleinsiedlung,
4. landwirtschaftliche Siedlung,
5. Flußregulierung,
6. Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität,
7. Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
8. Sachleistungen an Hilfebedürftige.

Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, 1.6.33

ZDG §3 Dienststellen. Die Dienstpflichtigen leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststellen). Sie können bei dringenden Bedarf auch auch in der Verwaltung des Zivildienstes beschäftigt werden.

ZDG § 4 Anerkennung von Beschäftigungsstellen (1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn
1. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen, und ...

§ 14 Zivilschutz oder Katastrophenschutz (1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Zivildienst oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken.

§ 14a Entwicklungsdienst (1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt S. 549) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminsiter für Wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

§ 15 Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte (1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden bis zur Beendigung dieses Dienstes nicht zum Zivildienst herangezogen. Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 bezeichneten Dauer zu leisten. Der im Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst kann auf den Zivildienst angerechnet werden.
(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt den Widerruf eines Aufnahmebescheides und das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei anzuzeigen.

§ 15a Freies Arbeitsverhältnis (1) Von der Heranziehung zum Ersatzdienst kann abgesehen werden, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, jedoch freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig ist oder tätig wird.
(2) Weist er bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er in einem solchen Arbeitsverhältnis mindestens zweieinhalb Jahre lang tätig war, so wird er nicht mehr zum Zivildienst einberufen.

§16 Unabkömmlichstellung (1)Zum Ausgleich des öffentlichen Interesses an der Heranziehung zum Zivildienst und desjenigen an der Deckung des personellen Kräftebedarfs für Aufgaben außerhalb des Zivildienstes kann ein Dienstpflichtiger, wenn das letztgenannte öffentliche Interesse überwiegt, für den Zivildienst unabkömmlich gestellt werden, solange er für die von ihm außerhalb des Zivildienstes ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichkeitsstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Dienstpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Zivildienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften...

§22 Anrechnung anderen Dienstes. Geleisteter Wehrdienst, aufgrund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst und Dienst im Zivilschutzkorps werden auf den Zivildienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten des eigenmächtigen Verlassens, des schuldhaften Fernbleibens oder der Verweigerung des Dienstes. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinaren Arrest oder Jugendarrest sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.

Einberufung zum Arbeitsdienst

RADG § 3 (1) Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Zahl der alljährlich einzuberufenen Dienstpflichtigen und setzt die Dauer der Dienstzeit fest.
(2) Die Dienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. und endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
(3) Die Dienstpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das

19. Lebensjahr vollenden, zum Reichsarbeitsdienst einberufen. Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu einem früheren Zeitpunkt ist nicht möglich.
(4) Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Arbeitsdienstpflichtigen und Arbeitsdienstfreiwilligen nachzudienen, sofern sie nach § 16 aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden.

ZDG § 19 Einberufung (1) Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Zivildienst einberufen, sofern sie nicht nach Absatz 2 in ein Dienstverhältnis nach dem Gesetz überführt werden. Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soll unverzüglich zum Zivildienst einberufen werden.
(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an seinem Wohnort oder dessen Nähe herangezogen zu werden. Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.
(5) Im Einberufungsbescheid sind Ort und Zeit des Diensteintritts sowie die Dauer des zu leistenden Zivildienstes anzugeben. Auf die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens soll hingewiesen werden.

§23a Zuführung. Die Polizei kann ersucht werden, Dienstpflichtige, die ihrer Einberufung oder einem Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 unentschuldigt nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid oder Umwandlungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen. Sie ist befugt, zum Zwecke der Zuführung die Wohnung oder andere Räume des Dienstpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt außer der Nachtzeit für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

Dauer des Arbeitsdienstes

RADG. Zum § 3 des Reichsarbeitsdienstes vom 26. Juni 1935 verordne ich (Hitler): Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst beträgt bis auf weiteres ein halbes Jahr. Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes wird für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 1. Oktober 1936 auf durchschnittlich 200000 Mann einschließlich des Stammpersonal festgesetzt. (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes).

§ 9 Die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend bleiben besonderen gesetzlichen Regelungen vorbehalten.

ZDG § 24 Dauer des Zivildienstes (1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres. Der Zivildienst dauert sechzehn Monate. Ist die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen länger als ein Monat, jedoch nicht länger als zwei Monate, so dauert der Zivildienst siebzehn Monate. Ist die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Inanspruchnahme Wehrdienstleistender durch Wehrübungen länger als zwei Monate, so dauert der Zivildienst achtzehn Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.

Ausschluß vom Arbeitsdienst

RADG § 5 (1) Ausgeschlossen vom Reichsarbeitsdienst ist, wer
a) mit Zuchthaus bestraft ist,
b) nicht im Besitz bürgerlicher Ehrenrechte ist,
c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 24a des Strafgesetzbuches unterworfen ist,
d) aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wegen ehrenrührigen Handlungen ausgeschlossen ist,
e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

ZDG § 9 Ausschluß vom Zivildienst (1) Vom Zivildienst ist ausgeschlossen, 1. wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbechens zur Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, es sei denn, daß die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist.

Disziplinarmaßnahmen im Arbeitsdienst

RADG § 14 Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und des § 11 der Fürsorgeverordnung.
§ 15 Die Angehörigen zum Reichsarbeitsdienst unterliegen der Dienststrafordnung für den Reichsarbeitsdienst.

ZDG §52 Eigenmächtige Abwesenheit (1) Wer eigenmächtig den Zivildienst verläßt oder ihm fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendermonate abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 53 Dienstflucht (1) Wer eigenmächtig den Zivildienst verläßt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Zivildienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Zivildienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Zivildienst nachzukommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.
(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Strafen nach Abs. 1 entsprechend.

§ 54 Nichtbefolgen von Anordnungen (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, 1. wer die Befolgung einer dienstlichen Anordnung dadurch verweigert, daß er sich mit Wort und Tat gegen sie auflehnt, . . .

§55 Teilnahme. Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer rechtswidrigen Tat, die einen Straftatbestand nach diesem Gesetz verwirklicht, und wegen Versuchs der Beteiligung an der Dienstflucht (§ 53 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist.
(die Paragrafen 56 bis 70 behandeln im weiteren die Handhabung von Strafen im ZDG)

Politische Betätigung im Arbeitsdienst

RADG § 17 (1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zugehören, dürfen sich im Dienst der Partei oder einer Gliederung nicht betätigen.
(2) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zum Erwerb oder zur Ausübung der Mitgliedschaft von Vereinigungen innerhalb und außerhalb des Reichsarbeitsdienstes der Genehmigung. Der Erwerb der Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Arbeiterpartei bedarf keiner Genehmigung.

ZDG § 26 Achtung der demokratischen Grundordnung. Der Dienstleistende hat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes in seinem gesamten Verhalten zu achten.

§ 27 Grundpflichten. Der Dienstleistende hat seinen Dienst gewissenhaft zu erfüllen. Er hat sich in der Gemeinschaft, in der er seinen Dienst leistet, einzufügen. Er darf durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden und das Zusammenleben innerhalb der Dienststellen nicht gefährden.
(2) Außer Dienst hat sich der Dienstleistende außerhalb der dienstlichen Unterkünfte so zu verhalten, daß er das Ansehen des Zivildienstes oder der Einrichtung, bei der er seinen Dienst leistet, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

§ 28 Verschwiegenheit (1) Der Dienstpflichtige hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Zivildienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im Dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung keiner Genehmigung bedürfen.

§ 29 Politische Betätigung (1) Der Dienstleistende darf sich im Dienst nicht zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen. Das Recht, im Gespräch mit anderen seine Meinung zu äußern, bleibt unberührt.
(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkunft und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit das Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht stören. Der Dienstleistende darf dort insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

Der Arbeitsdienst ist militärisch organisiert

ZDG § 31 Dienstliche Unterkunft; Gemeinschaftsverpflegung. Der Dienstleistende ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Dienstliche Unterkunft ist jede vom Bundesamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft.

§ 32 Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb (1) Die Arbeitszeit des Dienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.
(2) Außerhalb der nach Abs. 1 geltenden Arbeitszeit hat der Dienstleistende am Dienstunterricht teilzunehmen und die Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der dienstlichen Unterbringung ergeben oder die sonst zur Durchführung des Dienstes erforderlich sind (innerer Dienstbetrieb).
(3) Die Inanspruchnahme des Dienstleistenden nach Abs. 2 soll zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 35 Fürsorge; Geld- und Sachbezüge; Reisekosten; Urlaub (1) Auf den Dienstpflichtigen finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, in Fragen der Fürsorge, der Heilfürsorge, der Geld- und Sachbezüge, der Reisekosten sowie des Urlaubs, die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gelten.
(4) Der Dienstleistende soll unentgeltlich Arbeitskleidung erhalten. Er ist verpflichtet, diese bei der Arbeit und im inneren Dienstbetrieb zu tragen. Ersatzansprüche für Abnutzung und etwaige Beschädigung eigener Kleidung im Dienst stehen ihm nur zu, soweit er Arbeitskleidung nicht erhalten hatte oder diese zu tragen nicht verpflichtet war.

3. Unter der SPD/FDP-Koalition wird der Zivildienst zum Arbeitsdienst. Drittes Gesetz zur Änderung über den zivilen Ersatzdienst.

1969 bekräftigte Willy Brandt, am Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen festzuhalten. Er unterstrich zugleich, daß für die Kriegsdienst-

verweigerung das Prinzip gerechter Gleichbehandlung gelten muß. Der Dienst der anerkannten Kriegsdienstverweigerer sollte sinnvoll sein und gewährleisten, daß der einen Gruppe Wehrpflichtiger kein größeres Opfer für die Allgemeinheit auferlegt wird als der anderen. Um dieses Ziel zu erreichen, hatte die Bundesregierung in der VI. Legislaturperiode den Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vorgelegt.

Der Zivildienst Nr. 1/1973

„Als die Kriegsdienstverweigerer kein kleines Häuflein frommer Individualisten mehr waren, beauftragte die Regierung den ehemaligen SPD-Abgeordneten und Schleudersitz-Experten Hans Iven, das Problem wenn nicht aus der Welt zu schaffen, so doch zu verkleinern.

Bei Ivens Antritt 1970 standen 4000 Arbeitsplätze bei 900 sozialen Einrichtungen kommunalen und freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung. Neue Verhandlung und Kontakte waren erfolgreich. Im Jahre 1973 sieht das Angebot anders aus: 11000 Plätze in 3000 Heimen, Anstalten, Krankenhäusern. Ähnlich wie bei der Bundeswehr muß heute jeder zweite zum Dienst antreten. Bei der Arbeitsplatzbeschaffung stieß der KDV-Dompteur auf Widerstand. Der soziale Bereich, behauptet Iven, gibt nicht mehr viel her (Selbstorganisation: „Ivens Lügen"), also muß man sich woanders umsehen: im technischen und öffentlichen Dienst, bei der Bahn, bei der Post, bei der Feuerwehr. Auch auf dem schillernden Feld „Umweltschutz".

Außer den linken Verbänden, die sowieso jede Iven-Idee als „Disziplinierungsmasche" abtun, protestierten auch die Gewerkschaften. Sollten diese unterbezahlten Staatsdiener ohne Streikrecht die Arbeitsmarktlage verfälschen, den Lohn drücken, Streiks brechen?

FAZ, 17. Februar 1973

„Man erinnert sich an das vorige Jahr, da von der Opposition – aber auch von einigen Sozialdemokraten – die Möglichkeit anvisiert worden war, die Kriegsdienstverweigerer bei Bahn und Post einzusetzen. Es mag auf geharnischte Proteste der Gewerkschaften zurückzuführen sein, daß wenigstens im Regierungslager heute niemand mehr davon spricht ... So üben sich Ersatzdienstler bei Gummersbach im Rasenmähen, Unkrautbeseitigen und Gebäudeanstreichen...

‚Ist das nicht Arbeitsdienst?' fragte ich den Bundesbeauftragten für den Zivilen Ersatzdienst, den ehemaligen Gewerkschaftssekretär Hans Iven.

Iven: ‚Das ist kein Arbeitsdienst und auch keine Beschäftigungstherapie, sondern ein Anfang dazu, den viel propagierten Umweltschutz praktisch zu vollziehen. Wenn wir erst das neue Gesetz haben, werden wir den Kommunen, den Kreisverwaltungen und den Förstereien diese drei Modelle anbieten'.

Frage: ‚In einem Interview haben Sie es für möglich gehalten, Ersatzdienstler auch bei den Nahverkehrsmitteln einzusetzen. Kann das nicht zu Lohndrückerei führen? Was wird, wenn es einmal keine Vollbeschäftigung gibt?'

Iven: ‚Im Falle von Arbeitslosigkeit kann ich jederzeit die Leute nach Hause holen oder gar nicht erst einberufen. Eine Lohndrückerei findet nicht statt, weil das Nahverkehrsunternehmen vollen Lohn zu zahlen hätte, von dem der Dienstpflichtige nur seinen Sold bekäme, während der Differenzbetrag einem zu bildenden Sozialfonds zugeführt werden würde.'

Frage: ‚Die Krankenhäuser klagen immer wieder lautstark, es fehle ihnen an Pflegern, Krankenbetreuern und Hilfswilligen jeder Art. Die Krankenhäuser haben einen großen Bauch, der noch lange nicht gestopft ist. Eigentlich müßte man meinen, hier wären alle Ersatzdienstler mit einem Schlage unterzubringen.'

Iven: ‚Es gibt noch viele Vorurteile und Voreingenommenheiten. Wir haben angefangen mit 900 Häusern – heute sind es 3400 Krankenhäuser, Heime und Anstalten. Der Bedarf im sozialen Bereich ist enorm groß. Ich denke, hier wird noch viel geschehen.'

„Das Wort Zivildienst hört sich besser an", Welt der Arbeit, 2. März 1973

"Der Deutsche Bundestag hat im Mai 1973 das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst einstimmig verabschiedet. Damit wurden die Voraussetzungen für mehr Dienstplätze und eine bessere Verwaltung des Zivildienstes geschaffen. Die Bundesregierung beabsichtigt, bis Ende 1974 etwa 30000 Zivildienstplätze, vor allem im sozialen Bereich, zur Verfügung zu stellen. Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist ein Bundesamt für den Zivildienst geschaffen worden. Seine Aufgaben sind Planung, Steuerung und Überwachung einer effektiven Verwendung der Dienstleistenden."

Weißbuch 1973/74, Bundesminister der Verteidigung

In dieser Entschließung fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, über den sozialen Bereich hinaus im erforderlichen Umfang Tätigkeitsfelder zu erschließen mit dem Ziel, jeden Wehrdienstverweigerer im Interesse der Dienstgerechtigkeit zum Zivildienst heranzuziehen. Dementsprechend schafft § 1 des Zivildienstgesetzes die Voraussetzungen dafür, über den sozialen Bereich hinaus im erforderlichen Umfang andere dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben im Zivildienst durchzuführen. Dabei soll der Vorrang der Aufgaben im sozialen Bereich auch für die Zukunft beibehalten werden. Bei der Frage, welche anderen Bereiche außerhalb des sozialen Bereichs einbezogen werden sollen, denke ich vor allem an den gesamten Breich des Umweltschutzes, aber auch an Unfallrettungs- und Krankentransportdienste, sowie an viele Tätigkeitsbereiche der Kommunalverwaltung. Eine Tätigkeit von Zivildienstleistenden bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost kann nach übereinstimmender Auffassung aller Fraktionen des Deutschen Bundestages nicht in Betracht kommen; eine derartige Tätigkeit ist auch nicht vorgesehen.

Kampf der Zivildienstpflichtigen gegen die Wehrdienstnovelle

5500 Arbeiter, Schüler und Studenten beteiligten sich an der bundesweiten Demonstration der Zivildienstpflichtigen in Dortmund am 28. 1. 1978. Die Demonstration war Zusammenfassung und Höhepunkt der Streikaktionen, die am vorhergehenden Tag in ganz Westdeutschland trotz massiver Strafandrohung des bürgerlichen Staates durchgeführt worden sind. Einigkeit bestand darin, daß Gewissensschikane, Kasernierung und Arbeitsdienst sowie der Einsatz der Zivildienstpflichtigen als Lohndrücker bekämpft werden müsse. Aus einigen Kliniken hatten die Beschäftigten Delegationen auf die Demonstration geschickt. Differenzen bestanden in der Frage, ob die imperialistische Dienstpflicht insgesamt bekämpft wird oder ob man für den Ausbau der Zivildienstpflicht als „echten" Friedensdienst" eintritt.

Das Gesetz hat auch in zahlreichen Nebenbereichen neue Bestimmungen eingeführt. So wurde bisher bereits von der Möglichkeit in weitem Umfang Gebrauch gemacht, Zivildienstleistenden die Erlaubnis zur Übernachtung in ihrer Wohnung zu erteilen. Dieses Vorgehen ist durch das neue Gesetz nunmehr legalisiert worden. Ein Dienstpflichtiger muß nur dann in der dienstlichen Unterkunft übernachten, wenn eine entsprechende dienstliche Anordnung erteilt wurde. Ein Dienstpflichtiger ist in Zukunft auch nicht mehr verpflichtet, in jedem Falle den Dienst außerhalb seines Wohnortes leisten zu müssen. Auch insofern wird eine bereits vorweggenommene Regelung nunmehr durch das Gesetz bestätigt.

„Der Zivildienst" 2/3 1973

Nur knapp die Hälfte der ca. 38000 Dienstplätze entfallen auf individuell oder allgemeine Pflege- und Betreuungsdienste. Die übrigen Plätze werden u.a. mit kaufmännischen und Verwaltungstätigkeiten (5700), dem reinen Krankentransport (5000), handwerkliche Tätigkeiten (4300), Kraftfahrdienste (2000), allgemeine Versorgungstätigkeiten (2200) sowie Landwirtschaft und Umweltschutz angegeben.

aus: „Nachrichten aus dem politisch-parlamentarischen Bereich" 5/79

Die Bourgeoisie will den „Umweltschutz" ausbauen

„In Zukunft sollen Dienstleistende mit Umweltschutzmaßnahmen betraut werden. Dies teilte der Bundesbeauftragte für den Zivildienst bereits im Herbst 1971 der Öffentlichkeit mit, als im Raum Gummersbach im Oberbergischen Kreis mit einem Modellvorhaben begonnen worden war. Fast zeitgleich hatte die Bundesregierung in ihrem Umweltprogramm darauf hingewiesen, daß die Abwehr von Umweltgefahren den gleichen Rang einnehmen wie andere große öffentliche Aufgaben, z.B. soziale Sicherheit, Bildungspolitik oder Landesverteidigung. Sie bereite deshalb den Einsatz von Zivildienstpflichtigen im Umweltschutz vor , u.a. für kommunale Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Zahl der Modellversuche ist im Laufe der vergangenen Jahre, wenn auch gering, aber doch ständig erhöht worden. Aus dem Stadium der Erprobung konnte jedoch der Bereich des Umweltschutzes bis heute nicht herausgeführt werden."

„Bereits im Jahre 1975 hat sich die Umweltministerkonferenz des Bundes und der Länder mit der Beschäftigung Zivildienstleistender im Bereich des Umweltschutzes befaßt und unter Würdigung der gesellschaftlichen Bedeutung des Umweltschutzes sowie unter Berücksichtigung der den Zivildienstpflichtigen gesetzlich gestellten Aufgaben einen derartigen Einsatz begrüßt.

Obwohl...im Laufe der vergangenen drei Jahre einige Beschäftigungsstellen und Dienststellen im Bereich des Umweltschutzes hinzugewonnen werden konnten, wurde die Planzahl von 1000 Zivildienstplätzen nicht erreicht.

Dennoch hat sich die Umweltministerkonferenz am 22. September 1978 erneut mit der Angelegenheit beschäftigt. Grund hierfür ist die Absicht des Bundes und einzelner Ressorts der Länder, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Zivildienstleistende im Bereich des Umweltschutzes auszuweiten. Vorausgegangen war der Beschluß des Bundeskabinetts im Januar dieses Jahres, die Zahl der Zivildienstplätze bis 1980 auf 60000 zu erhöhen...

Im einzelnen sind für den Zivildienst jetzt rund 50 Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen worden. Diese sind:

1.Erhaltender Naturschutz und Landschaftspflege

a) Pflegemaßnahmen in Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten (einschließlich Kontrollgänge)

b) Bepflanzung kleiner Flächen
c) naturkundliche Lehrpfade
d) Artenschutz
e) Tierbeobachtung
f) Landschaftsbestandsaufnahmen
g) Kontrolldienste (Erfassung von unberechtigten Eingriffen in die Landschaft, Verfolgen von ungenehmigten Unratsablagerungen u.ä.)
h) Mithilfe in der Landschaftswacht, der Feld- und Forstaufsicht
i) Rekultivierung von Sand- und Kiesabbaugebieten
j) Schutz und Entwicklung von Feuchtgebieten
k) biologischer Pflanzenschutz (insbesondere in Forstgebieten)
l) Forstpflege (Abfallbeseitigung und Durchforstung)
m) Aufforstung von Windbrüchen, Waldbrandflächen u.ä.
n) Forstwegbau
o) Mitwirkung bei Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur, Landschaftspflege und Bodenverbesserung

Technischer Umweltschutz
Mitwirken bei
a) Gewässeranalysen, Entnahme von Wasserproben (auch bei Kleinkläranlagen)
b) Meßarbeiten
c) Führung von Kontrollkarteien

3. Gewässer- und Wasserschutz
a) Kontrolle der Wasserschutzgebiete hinsichtlich wassergefährdender Handlungen
b) Kontrolle der Gewässer (unerlaubtes Einleiten von Abwässern)
c) Kontrolle der Abwassereinleitungen
d) Führen von Kontrollkarteien
d) Wildbach- und sonstige Uferbefestigungen
f) Fluß- und Vorfluterinstandsetzung
g) Katastropheneinsatz für Küstensicherung gegen Ölpest u.ä.
h) Deichbau- und Deicherhaltungsmaßnahmen
i) Katastropheneinsatz bei Hochwasserschäden
j) Systematische Gewässerbeobachtung
k) Vegetationskartierung

4. Bauaufsicht
Mitwirkung bei
a) Tatsachenerhebungen von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bauordnung
b) Kontrolle der Durchführung der behördlichen Anordnungen im Rahmen der Bauordnung

5.Luftreinhaltung
Mitwirkung in mobilen Meßstellen bei der Ermittlung von Emmissionen und Immissionen, Auswertung von Meßdaten, Führen von Statistiken und Fortschreiben von Meßberichten

6. Veterinäruntersuchung
a) Mitwirkung bei Pathologie, Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Bakteriologie und Virologie
b) Laborhilfstätigkeiten im Bereich der Serologie und Haematologie
c) allgemeine Tätigkeiten in Veterinäruntersuchungsämtern

7. Fischerei
Mitwirkung bei Abwasserschutz, Fischproduktion und Fischkrankheiten

8. Betreuung kommunaler Altölsammelstellen

9. Abfallbeseitigung
a) Rekultivierung von wilden Abfalldeponien
b) Rekultivierung von geordneten Abfalldeponien
c) Rekultivierung von Halden insbesondere in Bergbaugebieten
d) Mithilfe bei Sperrmüllabfuhr
e) Aktion zur getrennten Hausmüllsammlung (Glas, Papier)
f) Mithilfe bei Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen

10. Umweltnotruf

11. Allgemeine Verwaltungstätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes

12. Mithilfe bei Umweltschutzbeauftragten

13. Allgemeine Aufgaben
a) Ermitteln und Beseitigen von Verschmutzungen und anderen wichtigen Veränderungen des Naturhaushaltes ggf. in Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen.
b) Organisation und Durchführung von Reinigungsaktionen.
c) Durchführung von Exkursionen zur Verdeutlichung der Umweltbelastung der Landschaft.
d) Pflege von öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, Liegewiesen, sowie städtischen und privaten Forsten (soweit für jedermann benutzbar).
e) Überprüfen, ggf. Sichern, Instandsetzen von Erholungseinrichtungen.
f) Bau von Schutzhütten, Ruheplätzen, Mithilfe bei dem Auszeichnen von Wanderwegen.

14. Informationsdienst
a) Aufbau und Betreuung von Informationszentren, Wanderausstellungen
b) Informationsstände
c) Führungen
d) Film- und Diavorträge mit anschließender Diskussion und sonstige Informationsarbeiten

Wesentliches Merkmal bei diesem Modellvorhaben ist die Absicht, die Tätigkeit öffentlichkeitswirksam und nicht, wie bei einigen wenigen Dienststellen geschehen, unter Ausschluß der Öffentlichkeit auszuführen.

Nach § 2a des Zivildienstgesetzes hat der Beirat für den Zivildienst den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereiches zugewiesen werden sollten, zu beraten. Gerade die Erschließung des Aufgabenbereiches „Umweltschutz" ist seit Jahren von diesem Beirat mit großer Zurückhaltung behandelt worden. Zwar gibt es auch im Beirat Stimmen, die positiv diesem Aufgabenbereich gegenüberstehen, doch die Sorge einiger, es könne hier ein Arbeitsdienst aufgebaut werden, ist – jedenfalls bis vor einiger Zeit – noch nicht gewichen. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob der Umweltschutz letztlich doch eine soziale Aufgabe ist, wenn man den Begriff sozial nicht antiquiert als einen unmittelbaren Hilfsdienst an Bedürftigen versteht.

Diese im politischen Bereich anerkannte Lesart kann für den in der Gesellschaft zu vollziehenden Zivildienst nicht ausgeklammert werden. Es muß deshalb an die Mitglieder des Beirats appelliert werden, die restriktive Haltung in dieser Angelegenheit aufzugeben und den Umweltschutz als eine von vielen Beschäftigungsmöglichkeiten für den Zivildienst anzuerkennen.

Der Zivildienst, 11/1979

„Teilweise sind nur wenige Tiden (Gezeiten) erforderlich, bis dieses Maß an Unrat am Strand festgestellt wird – eine weitere Aufgabe der Zivildienstleistenden im Wattenmeer.".

Der Zivildienst 6/1973

Kasernierung der Zivildienstleistenden wird angestrebt. Es werden Grundlehrgänge zu Beginn des Dienstes durchgeführt.

Der Zivildienst wird also weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, alle verfügbaren Zivildienstpflichtigen, insbesondere nach einer Reform des Anerkennungsverfahrens, zum Zivildienst heranziehen zu können und künftige Wege einer Reform des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen nicht durch mangelnde Platzkapazität zu erschweren. Im Zuge dieses Ausbaues wird es notwendig sein, auch neue Einsatzbereiche, wie den Umweltschutz, zu erschließen.

Der Zivildienst, 12/1978, Grußwort des Bundesbeauftragten für den Zivildienst zum Jahreswechsel

„Da Plätze in diesem Umfang eine gewisse örtliche und regionale Konzentration erfordern, wird allerdings der jeweilige Heimatort nicht auch immer gleichzeitig Einsatzort für die Leistung des Zivildienstes sein, womit auch das Problem einer gleichmäßigen Belastung in beiden Dienstarten mit geregelt wird."

Rede des Bundesminsiters für Arbeit, Ehrenberg, Debatte zum Haushaltsgesetz 26. 1. 78

„Ein wichtiges Aufgabenfeld ist in diesem Zusammenhang die Rehabilitation – wichtig nicht nur als individuelle Lebenshilfe, sondern wichtig auch als Weg, der Gesellschaft produktive Arbeitskräfte zu erhalten oder wieder zuzuführen. Hier schlummert ein gewaltiges Potential an Einsatzmöglichkeiten für den Zivildienst."

Rede des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei der Eröffnung der Zivildienstschule Bochold, 6. 3. 19778

„Auf das Problem Heimschlaferlaubnis angesprochen führte der Bundesbeauftragte aus, es bestehe nicht die Absicht, bei den bestehenden Dienststellen etwas zu ändern. Geplant sei aber, das Verhältnis von Heimschlafplätzen zu Unterkunftsplätzen zu verändern."

Iven auf der 14. Sitzung des Beirates für den Zivildienst, 24. 1. 1978

„In Bochold wurde am 6. 3. die dritte Schule des Amts für Zivildienst eröffnet. Bis zu 70 Zivildienstpflichtige sollen dort gleichzeitig auf ihren Einsatz als Lohndrücker vorbereitet werden. In Wiesbaden wurden 4 von 8 untergebracht, wo sie Tag und Nacht unter der Fuchtel dieser paramilitärischen Organisation stehen."

KVZ 14/78

Eine Umfrage in einem Seminar von Zivildienstleistenden November 1978 hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

– bei allen Befragten handelt es sich um Tätigkeiten mit *geistig* Behinderten.
– „Gruppenarbeit" heißt Betreuung in Tagesstätten Beschäftigungsgruppen, Werkstätten. Es ist besonders brisant, wenn man solche Gruppen *allein* hat und auch, wenn man in Werkstätten hauptsächlich selbst produziert und damit in erster Linie mit für das Produktionssoll zu sorgen hat.
– Die unterschiedliche Soldhohe liegt an Zulagen durch Erstattung von nicht eingenommenen Essen und Erstattung der Miete

Dienststelle	Arbeitszeit	Konkr. Tätigk.	Sold (mit Zulag.)	Sonst. Sauereien
Tagesbild. stätte (Leb.hilfe)	7.15-17.00	Gruppenarbeit/ Fahrdienst	ca.500 DM	
Gemeinnutz. Fahrdienst	6.15-17.00	Fahrer	ca. 550 DM, incl. Miete von USB	Arbzeit, Abfeiern Überstd. unklar restr.Hierarchie b. d. Vorgesetzten
Heim f. geistig Behinderte	8.00-16.00	Therapie in Vorschule	290 DM bei Vollverpflegung	
Spastikerheim	8 Stunden und 2 Überstunden	Gruppenarbeit/ Fahrdienst	450 DM bis 480 DM	

Die Bourgeoisie verscharft die Mittel, den Arbeitsdienst durchzusetzen

Ablehnungsbegründung des Bundesverfassungsgerichts über das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und den Zivildienst. (Wehrdienstnovelle)

„Wie eine gesetzliche Regelung, welche die Ausgestaltung des Ersatzdienstes als einzige Probe auf die Gewissensprüfung einsetzt, beschaffen sein muß, wenn sie der Verfassung entsprechen soll, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Hierzu gehören insbesondere die vom quantitativen Ausbau des Dienstes abhängige Gewißheit, Ersatzdienst ableisten zu müssen, die Dauer des Dienstes, die Art der zu erfüllenden Aufgaben und die tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung der Dienstverhältnisse. Der Gesetzgeber hat insoweit innerhalb des von Artikel 12a Abs.2 Satz3 GG gezogenen Rahmens volle Gestaltungsfreiheit. Außer der Pflicht, Waffendienst zu leisten, kann er alle Pflichten und Belastungen, welche die Wehrdienstleistenden treffen, in gleichem Maße auch den Zivildienstleistenden auferlegen. So kommt etwa in Betracht, den Zivildienst bis auf 24 Monate zu verlängern, so daß er der Dauer des Wehrdienstes einschließlich der in §6 Wehrpflichtgesetz vorgesehenen Wehrübungen voll entspricht. Eine solche Regelung würde Artikel 12a Abs. 2 GG nicht verletzen."

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz -KDVNG-)

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl.IS.1015), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. August 1978 (BGBl.IS.1217), wird wie folgt geändert:

1. In §1 werden die Worte „vorrangig im sozialen Bereich" gestrichen.
§ 2 Organisation des Zivildienstes.

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Zuständig sind die Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung als Zivildienstämter.

§4 Anerkennung von Beschäftigungsstellen. (1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn 1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Zivilschutzes, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt;

§14b. Andere Dienste im Ausland. (1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie
1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leitung eines mindestens vierunddzwanzigmonatigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben und
2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

§19 Einberufung. (1a) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt durch die Einberufungsanordnungen sicher, daß in jedem Bundesland so viele Dienstpflichtige einberufen werden, wie es dem Verhältnis von Einwohnern und Dienstpflichtigen im Bundesgebiet entspricht (überregionaler Ausgleich); ...
(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden. Er darf nicht zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung tätig war.

§25a. Einführungsdienst. (1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen von mindestens vier Wochen Dauer
1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,
2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt und
3. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet (Einführungsdienst).
Bei dem Unterricht nach Satz Nr. 3 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden. Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen; § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§31 Dienstliche Unterkunft, Gemeinschaftsverpflegung. Der Dienstleistende ist verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn dies wegen seiner dienstlichen Verwendung angeordnet wird. Dienstliche Unterkunft ist jede vom Zivildienstamt oder Dienststelle zugeordnete Unterkunft.

§56a. Verletzung anderer Dienstpflichten. (2) Wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes..., Verletzung des Privatgeheimnisses..., wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses... sind auch frühere Dienstleistende strafbar, soweit ihnen die für die Begehung dieser Straftaten vorausgesetzten Kenntnisse während des Zivildienstes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind.

Der neue Gesetzentwurf verfolgt im wesentlichen drei Absichten: Die Straffung des Staatsapparates, die vollständige Unterdrückung und Kasernierung und die Ausweitung der Dienstpflicht. Weiter sollen künftig alle Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst herangezogen werden. So hofft die Bourgeoisie, daß sie endlich „die zivile Seite der Operationsfähigkeit und Operationsfreiheit... der Streitkräfte" (Weißbuch) durchsetzen kann.

KVZ 22/79

„Aufgaben im Umweltschutz: u. a. Reinigung wilder Müllkippen und Entnahme von Wasserproben."

Der Zivildienst 11/1978

4) Mit dem Arbeitsdienst hat die Bourgeoisie schon große Erfahrungen

Der Arbeitsdienst in der Weimarer Republik

Schon im Jahre 1903 trat ein gewisser Josef Popper mit der Forderung auf, es nicht allein bei der Wehrpflicht zu belassen, sondern auch die „Nährdienstpflicht" einzuführen. Die Verwirklichung dieser reaktionären Forderung zur Einführung eines Arbeitsdienstes verlief in drei Etappen.

perialisten gegen die Sowjetunion verschaffen dem Faschismus außenpolitisch Spielraum. An der Seite der Völker leistet die Sowjetunion schließlich den entscheidenden Beitrag für die Zerschlagung des Faschismus.

6.10. Nach der Zerschlagung des NAZI-Regimes durch die Alliierten: Kampf für einen demokratischen Friedensvertrag. · a) Für die Restauration ihrer Herrschaft brauchte die deutsche Finanzbourgeoisie nicht Demokratie und Frieden, sondern imperialistischen Besatzerschutz und Kalten Krieg. · b) Die Imperialisten, allen voran die US-Imperialisten, waren von vornherein auf die Spaltung Deutschlands aus, um ihre Positionen bei der Beherrschung der Welt auszubauen. Die revolutionäre Sowjetunion hat dagegen den Kampf unterstützt. · c) Gegen den heftigen Widerstand der Arbeiterklasse und der Volksmassen in Deutschland bauen die US-Imperialisten Westdeutschland zu einem Brückenkopf gegen die SU aus. Gründung der BRD. · d) Mit dem Farbwechsel der SU wird Deutschland zu einem Zentrum der Rivalität der Supermächte um die Weltherrschaft. Die DDR wird zum Aufmarschgebiet der Truppen der Sozialimperialisten. Die US-Truppen in Westdeutschland bleiben Besatzertruppen. · e) Immer noch ist die Verwirklichung des demokratischen Friedensvertrages eine entscheidende Kampfaufgabe. Im Kampf gegen die Vorherrschaft der beiden Supermächte und im Kampf gegen die Kriegsgefahr kann es Einheit der Volksmassen in beiden deutschen Staaten und in Westberlin geben. Aber nicht „Einheit der Nation", sondern Volkssouveränität in beiden deutschen Staaten und Westberlin ist das Ziel.

7. Die SPD an der Regierung: Bilanz der Tätigkeit der Ministerien seit Beginn der Großen Koalition: 7.01. Die Ministerien des Inneren, der Justiz, der Finanzen und der Wirtschaft · a) Das Bundesministerium des Inneren. „Wehrhafte Demokratie" gegen demokratische Massenbewegungen und die soziale Revolution des Proletariats. Notstandsgesetze, Polizeigesetz, Bundesgrenzschutz, Innere Sicherheit. · b) Das Bundesministerium der Justiz. Justizreform. Auch Zuckerbrot, aber die Peitsche ist die Hauptsache. Ein Jahrhundertwerk der kleinlichen Reaktion. Betriebsverfassungsgesetz zwecks Ausschaltung der Arbeiterklasse aus der Politik. · c) Das Bundesministerium der Finanzen. Mobilisierung und Sammlung aller Gelder der Werktätigen für die Finanzbourgeoisie. Finanzreform, Staatshaushaltssicherungsgesetz, Steuerreform. Der Finanzminister immer an der Strippe der Banken. · d) Das Bundesministerium für Wirtschaft. „Konzertierte Aktion" für kapitalistische Rationalisierung und Lohnsenkung. Weltwirtschaftspolitik ist Voraussetzung für Weltpolitik. Aber die „Ruhe an der Heimatfront" ist der Ausgangspunkt für alles weitere.

7.02. Die Ministerien für Arbeit, Verkehr, Post, Forschung · a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Das Arbeitsministerium organisiert die industrielle Reservearmee und bringt sie zum Einsatz. Wer noch schwitzen kann, soll auf den Arbeitsmarkt drücken, wer völlig ausgelaugt ist, soll ins Grab. Arbeitsgesetze und Rentenreform. Das läßt den Mehrwert anschwellen und bringt Geld. · b) Das Bundesministerium für Verkehr. Transportpolitik ist Profitpolitik. Straßen- und Schienennetzausbau für den Handelskrieg und den Krieg mit den Waffen. Der imperialistische Staat braucht Marine und Lufthansa. · c) Das Bundesministerium für Post- und Fernmeldewesen. Mit allen Mitteln das Monopol der Bourgeoisie über die Kommunikationsmittel sichern. Die Postarbeiter sollen wirbeln und die Massen zahlen. · d) Das Bundesministerium für Forschung und Technologie. Ohne Datentechnik und Energiewirtschaft ist weder der Handelskrieg noch der Krieg mit Waffen zu führen. Die Forschungsprogramme der Bundesregierung zwecks kapitalistischer Rationalisierung.

7.03. Die Ministerien für Bildung, Jugend und Familie, Raumordnung und Ernährung · a) Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft. Bildungsreform. Mobilmachung unqualifizierter Arbeitskraft. Rekrutierung von Unteroffizieren und Offizieren des Finanzkapitals. · b) Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit. Das alles soll der Kontrolle des imperialistischen Staates unterworfen sein. Mit dem Elend wächst die Unterdrückung. Das will organisiert sein. · c) Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Die Millionenmassen müssen dem Kapital zugriffig bleiben. Raumordnung und Städtebau für Profite und andere Schlachten ... · d) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ministerium für Bauernlegen im EG-Maßstab und für Entwertung der Arbeitskraft durch Lebensmittelverschlechterung.

7.04. Die Ministerien für Auswärtiges, Innerdeutsches, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Verteidigung · a) Das Auswärtige Amt. Der BRD-Imperialismus braucht die EG als erweiterte Basis, aber es geht um die Welt. Die ist schon aufgeteilt, vor allem unter die Supermächte. Bündnis mit den USA, liebäugeln mit der SU und stets gegen die Völker. Das diplomatische Korps ist eine Sondertruppe der Finanzbourgeoisie, das Auswärtige Amt der Stab. Neue Ostpolitik, Nord-Süd-Konflikt, Mehrpolarität – ob da nicht was zu holen ist? · b) Das Ministerium für innerdeutsche Beziehungen. Wer will schon auf Millionen Arbeitskräfte verzichten, gar qualifizierte? Das innerdeutsche Ministerium hat seinen guten Sinn. Laut Verfassungsgericht darf die DDR niemals als souveräner Staat anerkannt werden. Deutsch-deutsche Abkommen. · c) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Kapitalexport will koordiniert und gesichert sein. Das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit steht in der Tradition des Kolonialministeriums. · d) Das Bundesministerium für Verteidigung. Was wäre die Bourgeoisie ohne Armee. Das Privateigentum will geschützt sein. Große Truppenmassen aus den besitzlosen Klassen sind notwendig. Wie sich gegen die schützen? Wehrpflichtgesetz, Wehrstruktur und Ausbau des Militärapparates. Vorbereitung auf Krieg und Bürgerkrieg.

8. Reihe Europäische Gemeinschaft · a) Die Europäische Gemeinschaft – Ein Treibhaus zur Bauernvernichtung und der Entwicklung des Kapitalismus auf dem Land. · b) „Europa der Menschen". Ein mobiler Arbeitsmarkt und ein finsteres Völkergefängnis. · c) Europäische Rohstoffe und Energiepolitik. · d) Die EG in der imperialistischen Konkurrenz und im Kampf um Einflußsphären. Fortsetzung der Kolonialpolitik mit neuen Mitteln und gegen mächtigere Rivalen.

9. Die Geschäfte des Bundesministers für Arbeit und Soziales · a) Recht auf Arbeit. Die Gesetzesmaßnahmen des Arbeitsministeriums organisieren das „Recht" der Kapitalistenklasse auf schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft. · b) Mit den Versicherungsgeldern der Arbeiterklasse werden die Arbeitslosen unter Druck gesetzt, um die Lebenshaltung der gesamten Klasse zu senken. · c) Die Sozialversicherungsgesetzgebung: Wer durch die kapitalistische Produktion ruiniert ist, soll sehen, wo er bleibt. So werden die Kassen „saniert". · d) Die Rentensanierung trifft den schwächsten Teil der Arbeiterklasse. Sie soll gespalten und dieser Teil vernichtend geschlagen werden. · e) Der Zivile Ersatzdienst – ausgerichtet nach dem Vorbild des Reichsarbeitsdienstes.

10. Lohnsumme und Lohnsummenverteilung · a) Spalten Festgeldforderungen? Warum die Gesamtlohnsumme zum Ausgangspunkt für die Berechnung einer Lohnforderung genommen werden muß. Methode der Berechnung: Potenzen, Logarithmen, Darstellung einer Lohnverteilung im logarithmischen Maßstab. · b) Es bleibt nichts übrig! Ausgabefähiges Einkommen von Arbeiterhaushalten und ihre Wirkung auf die Lohnverteilung. · c) Die Kapitalisten versuchen zu spalten! Der Dreh mit der Teilzeitarbeit. Entlassungen und Höhergruppierungen. Tariflohn. Tatsächlicher Lohn. Zulagen für Akkord-, Nacht- und Schichtarbeit. · d) Was vom Bruttolohn übrig bleibt! Das System der Lohnabzüge: Lohnsteuer, Steuerklassen, Freibeträge, Sozialversicherungsbeiträge. · e) Der größtmögliche Betrug! Kombinierte Wirkung von Lohnerhöhung und „kleiner Steuererhöhung". Mit „schräger Spaltung" geht die Regierungssozialdemokratie auf Lohnsenkung. · Anhang: Einführung in die benötigte Mathematik. · 1. Wie erstellt man eine Lohnsummenverteilung. · 2. Abzüge vom Lohn. · 3. Lohnpreiskontenberechnung.

11. Reihe zur Kritik am Reformismus · a) Lassalles „ehernes Lohngesetz" und seine „gerechte Verteilung des Arbeitsertrages" unter „alle Gesellschaftsglieder". Reformistische Theorie zur Verewigung der kapitalistischen Ausbeuterordnung. · b) Über den „demokratischen Kapitalismus" zum „demokratischen Sozialismus". Bernsteins Revision des Marxismus. · c) „Wirtschaftsdemokratie" und „Aufbau neuer demokratischer Wirtschaftsformen". Naphtalis Programm zur „Mitwirkung" der Arbeiteraristokratie an der Ausbeuterordnung der Monopole. · d) „Gerechter Anteil an der gesamten Leistung des Menschen" – Der „demokratische Sozialismus" entpuppt sich als humanistischer Imperialismus. Das Godesberger Programm der SPD.

12. Reihe zur Kritik der christlichen Soziallehre · a) Bischoff Kettelers „Unmäßigkeit der Arbeiter" – Sozialchristliche Ideologie zur Durchsetzung der schärferen Schweißausspressung. · b) „Rerum Novarum" – Päpstliche Antwort auf die „Soziale Frage". · c) Das Ahlener Programm der CDU – Christlich-Soziales nach dem Zusammenbruch. · d) Kohls Mannschaft stellt die „neue soziale Frage" und gibt die alte Antwort: Zerschlagung der Arbeiterbewegung. Das Mannheimer Programm der CDU.

13. Kritische Theorie · a) Arbeit macht eindimensional – Die Theorie Herbert Marcuses · b) Dialektik der Aufklärung – oder warum die Entwicklung der Produktivkräfte angeblich in den Abgrund führt. · c) Die Entstehung des Faschismus aus der Familie – Was die Kritische Theorie kritisiert und was nicht. · d) Vom Zins lebt es sich besser als vom Verkauf der Kunst – Adorno und der Warenfetisch. · e) Existenzialismus und christliche Reaktion – die Theorie Heideggers.

14. Reihe Türkei · a) Die Türkei bleibt im Feudalismus stecken. Die Imperialisten machen sich an ihre Verteilung. England, Rußland, Österreich und das Deutsche Reich. · b) 1898. Der deutsche Kaiser turtelt mit dem Sultan. Die Absicht, die Türkei in eine Halbkolonie des Deutschen Reiches zu verwandeln, ist durchsichtig; in der Türkei erstarkt die Bewegung für eine demokratische Revolution. · c) 1905. Das Deutsche Reich nutzt den Expansionsdruck des russischen Zarismus gegen die Türkei aus, um die Türkei in das Bündnis zu zwingen und auszubluten. Krupp macht glänzende Geschäfte; die britischen Imperialisten versuchen, die arabische Nation zu spalten und sich immer tiefer einzunisten. · d) 1923. Die demokratische Revolution des Kemal Atatürk. Die große Oktoberrevolution hat den Kampf gegen den Imperialismus und Feudalismus machtvoll gefördert. Die Politik der Bolschewiki unterscheidet sich grundlegend vom Expansionismus der alten Zaren.

15. Reihe Arabien. Der Kampf für die Einheit der arabischen Nation und für ihre Befreiung. · a) 1956. Die Vereinigte Arabische Republik schlägt mit der Unterstützung der Völker der Welt die Suezintervention zurück. · b) Die Versuche der Imperialisten sich in Nordafrika festzukrallen sind zum Scheitern verurteilt. Die Niederlage der französischen Imperialisten gegen die algerische Befreiungsbewegung war historisch gesetzmäßig. Die Niederlage des Kolonialismus ist unrevidierbar. · c) Die Gründung der PLO 1964, der entscheidende Wendepunkt im Kampf des palästinensischen Volkes. Eröffnung einer neuen Kampffront der Völker der Dritten Welt gegen den Imperialismus. · d) Die Vernichtung der Bar-Lev-Linie 1973, eine große militärische Leistung, die durch die wachsende Bewußtheit der arabischen Volksmassen über die Gesetzmäßigkeit ihres Kampfes möglich geworden ist. Der Oktoberkrieg ein nationaler Verteidigungskrieg. Die historische Rolle des Ölboykotts der OPEC. · e) Der Nahe Osten ist ein Zentrum der Rivalität der beiden Supermächte. Die Instrumente der arabischen Einheit.

16. Reihe Iran · a) 16. Jh. Entstehung des iranischen Staates. Agrarstruktur, Handwerk und Handel. Rolle der schiitischen Geistlichkeit. Schon bald beginnen sich Rußland vom Norden her und England vom Süden her, um den Iran zu raufen. · b) Der iranische Nationalismus entwickelt sich im Kampf gegen das britische und russische Vorherrschaftstreben und gegen die abhängige Zentralregierung. Revolutionäre Bewegung nach 1905. Die Mullas an der Seite des Volkes. · c) Im ersten Weltkrieg versucht der deutsche Imperialismus Fuß zu fassen, aber der britische Imperialismus sichert sich die Vorherrschaft. Die russische Revolution stärkt die national-revolutionäre Bewegung. Befreite Gebiete. Sieg der Pahlevi-Diktatur. Tudeh-Partei. · d) Mit dem II. Weltkrieg verliert der britische Imperialismus seine Vorherrschaft an den US-Imperialismus. Die nationale Befreiungsbewegung nimmt einen neuen Aufschwung. Mossadegh. · e) Entwicklung des Kapitalismus, „weiße Revolution". Die beiden Supermächte verschärfen ihre Rivalität um den Iran. Der US-Imperialismus klammert, die SU sickert ein. Die nationale Befreiungsbewegung sucht erneut die Entscheidung. Zusammensetzung der Klassen des Volkes. Ihre Forderungen.

17. Afrika-Reihe · a) Die afrikanischen Völker haben den Widerstand gegen die europäischen Kolonialmächte nie aufgegeben. Die Hereros im Kampf gegen den deutschen Imperialismus. · b) Die Monokultur ist das Ergebnis des Kolonialismus und Imperialismus. Methoden und Profite der Plantagenwirtschaft. Die vom Land vertriebenen Bauern werden in den Bergwerken umgebracht. Kongo, Rhodesien und Südafrika. · c) Afrika erhebt sich aufs Neue gegen Kolonialismus und Imperialismus. Aber mit der Unabhängigkeit von den alten Kolonialmächten ist der Kampf nicht vorbei. Erst intervenieren die US-Imperialisten, dann folgen die Sozialimperialisten. Von der „Kongo-Krise" zur „Shabakrise". Die alten Kolonialmächte halten auch noch tausend Fäden in der Hand. · d) Einheit der afrikanischen Völker ist Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit und Befreiung. Angola. · e) Kampf um Unabhängigkeit ist unaufhaltsam. Durchsichtige Hetze gegen Uganda. Auch gesteuerte Putsche bringen nicht mehr zuverlässige Marionetten hervor. Aber die neudemokratische Revolution ist noch notwendig.

18. Der Aufbau des Sozialismus in der VR China. Eine große Unterstützung für den Befreiungskampf der unterdrückten Völker. · a) Die chinesische Revolution setzt den Weg fort, den die Große Oktoberrevolution den Völkern des Ostens und allen unterdrückten Völkern eröffnet hatte. Arbeiter-Bauern-Bündnis. · b) Gründung der VR China und Vollendung der neudemokratischen Revolution. · c) Beseitigung des Privateigentums. Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft. Die Landwirtschaft als Basis, die Industrie als führender Faktor. · d) Große Proletarische Kulturrevolution. Ihre Erfolge, ihre Mängel und Fehler. · e) Die vier Modernisierungen, eine neue große Revolution, die die Ausstrahlungskraft der VR China stärkt.

19. Regionale Klassenkämpfe · 19.01 Klassenkämpfe in Schleswig-Holstein · 19.02 Geschichte der Klassenkämpfe in Hamburg nach 1945 · 19.03 Klassenkämpfe in Berlin nach 1945 · 19.04 Geschichte der Klassenkämpfe im Ruhrgebiet und Rheinland · 19.05 Klassenkämpfe in Bayern

KBW

Kommunistischer Bund Westdeutschland